


41. Sitzung, Montag, 4. März 1996, 8.15 Uhr

Vorsitz: Markus Kägi (SVP, Niederglatt)

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen	<i>Seite 2825</i>
Zuweisung von Vorlagen	<i>Seite 2825</i>
Rücktritt aus dem Kantonsrat	<i>Seite 2826</i>
Erklärung der SVP-Fraktion	<i>Seite 2827</i>
Antworten auf Anfragen	
Ordinariat für Kinderheilkunde	
KR-Nr. 57/1995	<i>Seite 2827</i>
Lehrstellenangebote in der kantonalen Verwaltung	
KR-Nr. 294/1995	<i>Seite 2829</i>
Staatsbeiträge für das Kreisspital Rüti	
KR-Nr. 295/199	<i>Seite 2834</i>
Alterskonzept der Gemeinde Rüti für den Neubau eines Krankenhauses	
KR-Nr. 296/1995	<i>Seite 2836</i>
Volksschullehrerbildung / LB 2000	
KR-Nr. 299/1995	<i>Seite 2838</i>
Verkehrssicherheit Tösstalstrasse, Abschnitt Rikon– Kollbrunn	
KR-Nr. 318/1995	<i>Seite 2841</i>
Ausrichtung von Zulagen gemäss § 20 Vb/BVO bei Arbeitsver- hinderung	
KR-Nr. 319/1995	<i>Seite 2845</i>
Fussgängerüberführung beim Bahnhof Zürich-Seebach	
KR-Nr. 325/1995	<i>Seite 2849</i>

- Aufträge an verwaltungsexterne Experten im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform WIF!
 KR-Nr. 326/1995 Seite 2851
- Staatsschutz
 KR-Nr. 327/1995 Seite 2855
- Parlamentarische Vorstösse Seite 2858
- Rückzug von Vorstössen Seite 2858
2. Eintritt von zwei neuen Ratsmitgliedern für die zurückgetretenen Dr. Josef Gunsch, Russikon und Dr. Hansruedi Fischer, Aeugst a. A. Seite 2859
3. Beschluss des Kantonsrates zur Beschwerde von Andreas J. Studer, Riedweg 37, 8049 Zürich, vom 1. Februar 1996 gegen den zweiten Wahlgang der Regierungsrats-Ersatzwahl vom 28. Januar 1996 (Antrag des Büros des Kantonsrates vom 8. Februar 1996)
 KR-Nr. 38/1996 Seite 2859
4. Beschluss des Kantonsrates zur Beschwerde von Cesar Dunkel, Lärchenweg 5, 8802 Kilchberg, vom 31. Januar 1996 gegen den zweiten Wahlgang der Regierungsrats-Ersatzwahl vom 28. Januar 1996 (Antrag des Büros des Kantonsrates vom 8. Februar 1996)
 KR-Nr. 39/1996 Seite 2862
5. Erhaltung des Ergebnisses des zweiten Wahlgangs der Ersatzwahl eines Mitglieds des Regierungsrates für den Rest der Amtsdauer 1995–1999
 KR-Nr. 21/1996 Seite 2863
6. Ablegung des Amtsgelübdes des neuen Mitglieds des Regierungsrates Seite 2864
7. Dringliche Interpellation Willy Haderer, Unterengstringen, Eduard Kübler, Winterthur, und Germain Mittaz, Dietikon, vom 15. Januar 1996 betreffend rechtsungleiche Behandlung von Eigenmietwerten (mündlich begründet)
 KR-Nr. 9/1996, RRB-Nr. 397/7.2.1996 Seite 2865
8. Postulat Mario Fehr, Adliswil, und Dr. Markus Notter, Dietikon, vom 4. September 1995 betreffend Einrichtung einer kantonalen Fachstelle für die Beziehungen zum Bund und für Fragen der Bundespolitik (schriftlich begründet)
 KR-Nr. 201/1995, Entgegennahme, Diskussion Seite 2891

9. Motion Hans-Jacob Heitz, Winterthur, Dr. Jörg N. Rappold, Küssnacht, und Theo Schaub, Zürich, vom 2. Oktober 1995 betreffend Kirchensteuer für juristische Personen und Kollektivgesellschaften (schriftlich begründet)
KR-Nr. 250/1995, Entgegennahme Seite 2900
10. Motion Willy Spieler, Küssnacht, Mario Fehr, Adliswil, und Gabrielle Keller, Turbenthal, vom 9. Oktober 1995 betreffend Kirchensteuer für juristische Personen (schriftlich begründet)
KR-Nr. 260/1995, Entgegennahme, Diskussion Seite 2902
11. Interpellation Hans-Peter Portmann, Zürich, und Germain Mittaz, Dietikon, vom 9. Oktober 1995 betreffend Bezifferung offener Risiken und damit verbundenem Verlustpotential bei der Zürcher Kantonalbank ZKB (schriftlich begründet)
KR-Nr. 262/1995, RRB-Nr. 3439/22.11.1995 Seite 2903

Geschäftsordnung

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Zuweisung von Vorlagen

Vorlage 3492, Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zu den Postulaten KR-Nr. 330/1992 betreffend Abbau von Wirtschaftshemmnissen, KR-Nr. 331/1992 betreffend Liberalisierungs- und Vitalisierungsprogramm, KR-Nr. 125/1993 betreffend Massnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität des Kantons Zürich und KR-Nr. 174/1995 betreffend Massnahmen zur Stärkung der Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes Zürich:

Zuweisung an die bestehende Kommission (Präsident Thomas Isler, Rüschlikon), welche die Vorlage 3295 behandelt.

Einsichtnahmen

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

- Die Beschwerdeeingaben, die als Geschäfte 3 und 4 der heutigen Traktandenliste behandelt werden.
- Die Protokolle der folgenden Kantonsratssitzungen:
 - 38. Sitzung vom Montag, 5. Februar 1996, 8.15 Uhr;
 - 39. Sitzung vom Montag, 5. Februar 1996, 14.30 Uhr;
 - 40. Sitzung vom Montag, 12. Februar 1996, 8.15 Uhr.

Rücktritt aus dem Kantonsrat

Hans F e h r (SVP, Eglisau) teilt mit Schreiben vom 1. März 1996 mit:

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich teile Ihnen mit, dass ich nach meiner Wahl in den Nationalrat per 4. März 1996 aus dem Kantonsrat zurücktrete.

Ich habe die vielen Kontakte mit Ratskolleginnen und Ratskollegen aus allen politischen Lagern sehr geschätzt. Aus meiner politischen Haltung habe ich nie ein Hehl gemacht, und ich werde dies auch weiterhin so halten.

Gefreut und gepackt haben mich jene Debatten und Vorlagen, bei denen offen, erfrischend und bisweilen leidenschaftlich um Positionen gekämpft und gestritten wurde. Gelangweilt und genervt haben mich langatmige «Vorlesungen», bei welchen beharrlich wiederholt wurde, was niemand hören wollte.

Ich danke dem Ratspräsidenten und den Vizepräsidenten, dem Herrn Standesweibel, den Parlamentsdiensten, der Staatskanzlei und allen Kolleginnen und Kollegen, die mein Ratsleben bewusst oder unbewusst abwechslungsreich gestaltet haben.

Ich melde mich hiermit aus dem Rathaus zu Zürich ab.

Präsident Markus K ä g i : Herr Hans Fehr wurde im Frühjahr 1991 in den Kantonsrat gewählt. In seiner Amtszeit war er Mitglied von verschiedenen Spezialkommissionen. Er befasste sich vor allem mit Fragen des Strassenbaus sowie der Rechtspflege.

Ich danke dem Zurücktretenden ganz herzlich für seine dem Staate geleisteten wertvollen Dienste und wünsche ihm für seine Zukunft alles Gute.

Rücktritt aus dem Obergericht

Dr. Hans H. Meyer - Avé, Zürich, teilt mit Schreiben vom 19. Februar 1996 mit:

Nach dem Ende November 1995 erreichten ordentlichen Pensionierungsalter erkläre ich hiermit auf den 31. Mai 1996 meinen Rücktritt als Oberrichter. Ich benütze diese Gelegenheit, Ihnen für das Vertrauen zu danken, welches Sie mir durch Ihre am 2. Juli 1973 erfolgte Wahl und die seitherigen Wiederwahlen erwiesen haben.

Erklärung der SVP-Fraktion

Ernst Schibli (SVP, Otelfingen) verliest die folgende Fraktionsklärung:

Mit grosser Besorgnis hat die SVP-Kantonsratsfraktion die Schliessung der Drogeneinrichtung in Egg wegen «mangelnder Nachfrage» zur Kenntnis nehmen müssen. Diese Schliessung muss in einen grösseren Zusammenhang gestellt werden. Sie ist die Folge einer inkonsequenten und widersprüchlichen Drogenpolitik, wie sie derzeit im Kanton Zürich und darüber hinaus von linken und andern Kreisen propagiert wird.

Es besteht ein unüberbrückbarer Widerspruch, wenn auf der einen Seite vom Staat Drogen abgegeben werden und ein strafloser Drogenkonsum verlangt wird – und man auf der andern Seite erwartet, dass Prävention und Entzugstherapien noch glaubhaft sein sollen. Drogenabgabe heisst: Ich gebe den Menschen auf, ich belasse ihn in der Sucht, ich stelle ihn mit Drogen ruhig, damit auch ich meine Ruhe habe.

Dieser Weg des geringsten Widerstandes ist zwar bequem; er führt aber zu immer mehr Drogenabhängigen, er endet im Chaos und widerspricht dem Fürsorgeauftrag diametral. Echte Fürsorge hilft dem Betroffenen, aus der Sucht herauszukommen, damit er bald wieder auf eigenen Füüssen steht.

Die SVP-Kantonsratsfraktion wird weiterhin für eine konsequente Drogenpolitik eintreten nach dem Grundsatz «Drogen ächten – Gesunde von Drogen abhalten – Süchtige heilen», und sie wird weiterhin für eine konsequente, abstinenzorientierte Drogenpolitik eintreten.

Antworten auf Anfragen

Ordinariat für Kinderheilkunde (KR-Nr. 257/1995))

Esther Z u m b r u n n (DaP/LdU, Winterthur) hat am 2. Oktober 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Nach zweieinhalbjähriger Vorarbeit hat eine Wahlkommission der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich am 8. März 1995 der Erziehungsdirektion den Vorschlag für die Nachfolge des Ordinarius für Kinderheilkunde und Direktors des Kinderspitals Zürich mitgeteilt. Eine Besprechung der designierten Nachfolgerin, Prof. Susanne Suter, Genf, war offensichtlich erst am 29. September 1995 vorgesehen. Inzwischen hat Prof. Susanne Suter auf ihre Berufung verzichtet. Die Gründe dafür mögen in der verzögerten Behandlung durch die Erziehungsdirektion und in den finanziell interessanteren Angeboten der Genfer Regierung liegen.

Das bewegt mich zu folgenden Fragen:

1. Was veranlasste den Regierungsrat, die von der Universität vorgeschlagene Ordinaria, Prof. Susanne Suter, über sechs Monate lang hinzuhalten?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass u. a. durch dieses zeitliche Hinhalten eine anerkannte Fachkraft nicht mehr zur Verfügung steht?
3. Inwieweit hat die Verzögerung einen Zusammenhang mit der Freistellung von Frau Trutmann (Abteilungsleiterin Erziehungsdirektion) und Herrn Dr. Brütsch (Abteilungsleiter Gesundheitsdirektion)?
4. Wie teuer kommt dieses nun hinfällige Wahlverfahren zu stehen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens wie folgt:

Es trifft nicht zu, dass das Berufungsverfahren für die Nachfolge des Ordinarius für Kinderheilkunde und des Direktors des Kinderspitals Zürich verzögert wurde. Das Verfahren hat sich im einzelnen wie folgt abgespielt:

Mit Schreiben vom 22. März 1995 hat das Rektorat den Berufungsantrag der Medizinischen Fakultät mit drei Kandidaten für das Ordinariat Pädiatrie der Erziehungsdirektion zugestellt. An den Sitzungen vom 6. bzw. 18. April 1995 haben Hochschulkommission und Erziehungsrat entschieden, Prof. Susanne Suter als Primo-loco-Kandidatin zu setzen.

Mit Schreiben vom 3. bzw. 4. Mai 1995 wurden der Präsident der Eleonoren-Stiftung Kinderspital Zürich sowie die Gesundheitsdirektion zur Stellungnahme zu diesem Wahlvorschlag eingeladen. Die beiden positiven Stellungnahmen gingen am 8. bzw. 13. Juni 1995 bei der Erziehungsdirektion ein. Am 22. Juni 1995 wurde Prof. Susanne Suter eingeladen, mit der Erziehungsdirektion Berufungsverhandlungen aufzunehmen. Die Verhandlungen mit Prof. Susanne Suter und der Erziehungsdirektion fanden am 9. August 1995 statt. Anlässlich dieser Besprechung äusserte Prof. Susanne Suter den Wunsch, mit Regierungsrat Prof. Ernst Buschor und Regierungsrätin Verena Diener noch ein persönliches Gespräch zu führen. Das Gespräch wurde auf den 29. September 1995 vereinbart. Ein früherer Termin war nicht möglich, weil Prof. Susanne Suter zum einen im Anschluss an die Verhandlung vom 9. August 1995 landesabwesend war und sie zum andern noch ihre Vorstellungen, welche zusätzlichen Mittel der Kanton im Rahmen dieser Berufung zu leisten hätte, formulieren musste. Mit Schreiben vom 5. September 1995 übermittelte Prof. Susanne Suter der Erziehungsdirektion diese Angaben. Am 25. September 1995 teilte Prof. Susanne Suter mit, dass sie auf eine Berufung nach Zürich verzichte. Als Grund gab sie im wesentlichen an, dass der Kanton Genf ihr ein konkretes Angebot zur Verbesserung der Situation der Pädiatrie in Genf unterbreitet habe.

Die Freistellung der damaligen Chefin der Abteilung Universität der Erziehungsdirektion und des Generalsekretärs der Gesundheitsdirektion hatte keinen Einfluss auf den Ablauf dieses Berufungsverfahrens.

Zum finanziellen Aspekt ist grundsätzlich festzuhalten, dass aufgrund der schwierigen Finanzlage des Kantons die Möglichkeiten, im Rahmen von Berufungen zusätzliche Mittel einzusetzen, beschränkt sind. Die direkten Kosten des hinfällig gewordenen Wahlverfahrens betrugen Fr. 274 für die anlässlich der Berufungsverhandlung vom 9. August 1995 entstandenen Spesen von Prof. Susanne Suter.

Lehrstellenangebote in der kantonalen Verwaltung (KR-Nr. 294/1995)
Susanna Rusca Speck und Emy Lalli Ernst (SP, Zürich)
haben am 6. November 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Für eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung eines jungen Menschen ist die Integration in die Berufs- und Arbeitswelt von entscheidender Bedeutung. Eine geregelte Berufsausbildung mit einem anerkannten Abschluss bietet dafür die Grundlage. Die Zahl der gemeldeten offenen Lehrstellen ist im Kanton Zürich innerhalb eines Jahres um 13% zurückgegangen. Die Zahl der Schulabgängerinnen und -abgänger sowie diejenige der potentiellen Lehrlinge steigen hingegen an.

Die Auswahl bei der Berufswahl ist erstmals seit langem deutlich eingeschränkt. Die Zahl der schulischen oder vorbereitenden Zwischenlösungen (10. Schuljahr, d. h. Werkjahr, Berufswahlschulen usw.) steigt. Die heutige Lehrstellensituation trifft schwächere Schülerinnen und Schüler ungleich härter. Das Angebot an Anlehrstellen ist deutlich zurückgegangen. Besonders betroffen sind schlecht qualifizierte Schulabgängerinnen und -abgänger, Ausländerinnen und Ausländer mit schlechten Deutschkenntnissen, junge Frauen, Jugendliche mit Anpassungsproblemen und Verhaltensauffälligkeiten.

Wir fragen den Regierungsrat deshalb an:

1. Wie viele Lehr- und Anlehrstellen bietet der Kanton Zürich 1995 an?
2. Wie war die Entwicklung in den letzten zehn Jahren?
3. Welche Berufslehren und Anlehrstellen werden in der kantonalen Verwaltung und in Betrieben des Kantons Zürich angeboten?
4. Welche schulischen Anforderungen werden an die Lehrlinge gestellt, die bestehenden Lehrstellen zu besetzen?
5. In welchem Verhältnis sind die bestehenden Ausbildungsgänge zwischen Mädchen und Knaben aufgeteilt?
6. Wie gedenkt der Regierungsrat dem zunehmenden Abbau an Lehrstellenangeboten für schwächere Schülerinnen und Schüler zu begegnen?
7. Sieht der Kanton Möglichkeiten, neue und mehr Lehr- und Anlehrstellen anzubieten?
8. Wie gedenkt der Regierungsrat zu reagieren auf die beiden gegenläufigen Entwicklungen (Zunahme der Schulabgängerzahlen/Rückgang der Lehrstellen) und deren Auswirkungen auf die Schul- und Berufswahlsituation der Jugendlichen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt:

1. In der kantonalen Verwaltung bestehen gemäss Erhebung vom Dezember 1995 insgesamt 896 Lehrverhältnisse: 594 innerhalb der Direktion des Gesundheitswesens, 92 bei der Direktion der Volkswirtschaft, 74 bei der Direktion der Finanzen, 37 bei der Direktion des Erziehungswesens, 3 bei der Direktion der öffentlichen Bauten und 96 bei Gerichten/Notariaten.

2. Gegenüber 1985, als die Personalstatistik noch 484 Lehrverhältnisse auswies, hat sich die Vergleichszahl 1995 um 85% erhöht. 1986 war ein Tiefstand (434) und 1991/92 ein Zwischenhoch zu verzeichnen (778/864). Dieses war auf das Langschuljahr infolge Wechsels von Lehrbeginn bzw. Lehrabschluss vom Frühling auf den Herbst zurückzuführen. Die Schwankungen von 1993 mit 783 und 1994 mit 657 Lehrverhältnissen zeigen ebenfalls noch Auswirkungen dieser Umstellung. In der Verwaltung hat insgesamt kein Abbau, sondern im Gegenteil ein Ausbau von Lehrstellen stattgefunden.

3. Die vielfältigen Aufgaben der kantonalen Verwaltung und ihrer Betriebe erlauben ein breites Spektrum von Lehrberufen:

- Im Gesundheitswesen betrifft dies vor allem Pflegeberufe (wie Krankenschwester, Krankenpfleger, Pflegeassistent/in, Psychiatriewschwester, Psychiatriepfleger), medizinisch-technische und therapeutische Berufe (wie Ernährungsberater/in, medizinische/r Laborant/in, medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in, technische/r Operations- und Notfallassistent/in, Orthoptist/in, Physiotherapeut/in), aber auch Berufe wie Kleinkinderzieherin, Koch, Diätkoch, Chemielaborant/in, zahnmedizinische Assistentin, Gärtner/in und Topfpflanzengärtner/in oder Elektromonteur. Die Schule für Physiotherapie am Universitätsspital (USZ) wird ab 1996 nur noch einen Kurs pro Jahr durchführen, da der Bedarf in Koordination mit der Schule am Stadtspital Triemli abgedeckt werden kann.
- 1995 wurde am USZ die Schule für Pflegeassistenten geschlossen; einerseits wird diese Massnahme durch ein USZ-spezifisches, bedarfsgerechteres Einführungsprogramm kompensiert, andererseits besteht ein ausreichendes Angebot an den fünf regional im Kanton

verteilten Schulen für Pflegeassistenten, die auch für Zweit- und Teilzeitausbildung eingerichtet sind.

- Im Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Universität Zürich werden 20 Lehrtöchter zu Dentalassistentinnen und eine Lehrtochter zur Laborantin ausgebildet, und an den Fakultäten für Veterinärmedizin bzw. Philosophie II bestehen Lehrverhältnisse für tiermedizinische Praxisassistenten, Biologielaborant/in – Pharmabiologie, chemisch-technische/r oder medizinische/r Laborant/in sowie für zwei Maschinenmechaniker (Physik).
- Im Flughafen Zürich werden Automechaniker (leicht) und in Ausnahmefällen Automonteuere mit Zusatzlehre zum Automechaniker ausgebildet. Es wird geprüft, ob allenfalls auch Lehrplätze für Gärtner, Schreiner und Elektriker geschaffen werden könnten.
- In der Lehrwerkstätte für Möbelschreiner der Baugewerblichen Berufsschule Zürich absolvieren 31 Schreiner und 9 Schreinerinnen ihre Lehre; in der Lehrwerkstätte für Damenschneiderinnen der Berufs- und Fortbildungsschule Winterthur sind es 37 angehende Damenschneiderinnen.
- An der Landwirtschaftlichen Schule Strickhof wird ein Obstbauer ausgebildet, und es besteht die Möglichkeit, die Jahresschule für Landwirte zu besuchen; die Landwirtschaftliche Schule Wetzikon bietet eine Anlehre an für schwache Schülerinnen und Schüler.
- In der Staatskellerei wird ein Weintechnologe ausgebildet. In den Staatsforstbetrieben bestehen 13 Lehrverhältnisse für Forstwärter; dabei ist auch die Möglichkeit geboten zur Anlehre als Forstarbeiter.
- Im Tiefbauamt werden alle zwei Jahre zwei Lehrstellen für Tiefbauzeichner/innen besetzt.
- Schliesslich bieten die Notariate sowie die Bezirksgerichte Dielsdorf und Hinwil für 96 Jugendliche Notariats- bzw. KV-Lehrplätze an.
- Die Finanzdirektion beschäftigt (gemäss § 51 AVO) ständig zwischen 70 und 80 (zurzeit 74) Jugendliche in KV- und Bürolehre (Branche «kantonale Verwaltung») innerhalb der Zentral- und Bezirksverwaltung (einschliesslich Gerichten), wobei die Ausbildung im Rotationssystem erlaubt, dass während der Lehre mehrere Verwaltungsabteilungen kennengelernt werden.

4. Einige Berufe im Gesundheitswesen, vor allem aber handwerkliche Berufe und Anlehren stehen auch Kandidatinnen und Kandidaten mit Ober- und/oder Realschule offen. Überall dort, wo die Zulassungsbedingungen es erlauben, bevorzugen verantwortungsbewusste Lehrmeisterinnen, Lehrmeister und Lehrlingsverantwortliche im Hinblick auf die berufsspezifischen Anforderungen der entsprechenden Schulen und Ausbildungsstätten sowie bezüglich des Anforderungsprofils eines bestimmten Berufsbildes in der Regel diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die von den persönlichen Fähigkeiten und Neigungen, aber auch von den schulischen Voraussetzungen her am besten geeignet sind. Nur so lässt sich demotivierende Unter- bzw. Überforderung vermeiden.

5. Von den insgesamt 896 Lehrverhältnissen werden 628 (70%) von jungen Frauen belegt. Fast drei Viertel (456) stellen dabei die Berufe im Gesundheitswesen. In den kaufmännischen Lehren erreichen die jungen Männer 43%.

6. Innerhalb der Verwaltung ist kein Abbau von Lehrstellenangeboten für schwächere Schülerinnen oder Schüler festzustellen. Der Trend mag generell allenfalls für kurze Ausbildungen im Bürobereich zutreffen, wo die Anstellungschancen nach Lehrabschluss für Absolventinnen und Absolventen der Bürolehre in der heutigen Wirtschaftslage eher gering sind. Es sind aber nach wie vor die Berufslehreabschlüsse rückläufig (gesamtschweizerisch 1994 5% weniger als 1993). Dieser kontinuierliche Rückgang ist seit 1985 festzustellen. Die Sogwirkung der Mittelschule ist spürbar. Die handwerklichen und industriellen Berufe konnten wieder etwas zulegen, haben aber Mühe, die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber, d. h. solche mit den erwünschten schulischen Voraussetzungen, zu finden. In der öffentlichen Diskussion wird das duale Berufsbildungssystem zwar nicht grundsätzlich in Frage gestellt, aber auf Reformbedarf hinterfragt: Das Biga hat für diese Analyse und die Erarbeitung ganzheitlicher Konzepte drei Studien in Auftrag gegeben. Eine ähnliche Untersuchung – für die kaufmännischen Berufe – läuft gegenwärtig unter dem Patronat des SKV. Auch andere Verbände entwickeln zurzeit Modelle zur Hebung der Attraktivität der Lehre und zu ihrer Anpassung an die Bedürfnisse der modernen Arbeitswelt. Ebenso diskutieren verantwortliche und interessierte Gremien aus Politik, Wirtschaft und Bildungswesen auf Bundes- und Kantonebene über notwendige Reformen der

Berufsbildung. Vor allem sollen Einstiegsbarrieren geöffnet werden. Einerseits kann der Einstieg in eine Lehre heute durch ein breites Angebot an sogenannten Zwischenlösungen erleichtert werden, andererseits werden Konzepte von Vorlehren erprobt, die schwächere Schulabgänger während eines Jahres an die ordentliche Berufslehre heranführen. Für fremdsprachige Jugendliche werden Integrationskurse angeboten, die der sozialen Integration dienen und auf die Berufslehre und die Arbeitswelt vorbereiten. Die von der Abteilung Berufspädagogik/Amt für Berufsbildung verwirklichte «Anlehre Plus» ist ebenfalls eine Massnahme zur Integration und Ausbildung von fremdsprachigen Jugendlichen und soll mit Hilfe des Kantonalen Gewerbeverbandes bis 1997 zur Schaffung von 200 zusätzlichen Ausbildungsplätzen führen. Einen andern Weg zeigt der Pilotversuch einer kaufmännischen Gesamtlehre (KGL) auf, den die Handelsschule des KV Zürich in Zusammenarbeit mit dem Amt für Berufsbildung und mit Unterstützung auch der kantonalen Verwaltung durchführt: Anstelle der zweijährigen Bürolehre mit allfälliger zweijähriger Zusatzlehre bis zum KV-Abschluss wird ein gesamtheitlich konzipierter Lehrgang angeboten, der sich ebenfalls über vier Jahre erstreckt und zum Fähigkeitsausweis für «Kaufmännische Angestellte» führt, aber die besondere (Lern-)Situation schwächerer Schüler methodisch-didaktisch berücksichtigt. Dadurch sollen die Berufschancen auch dieser Schülergruppe verbessert werden.

Solche Massnahmen sind grundsätzlich zu unterstützen. Deshalb wird auch im Rahmen der «Effort-» bzw. «Effort-Folgeprogramme» auf einen Lehrstellenabbau verzichtet. Insbesondere wird aber darauf geachtet, dass die innerhalb der Verwaltung ausgebildeten Jugendlichen nach dem Lehrabschluss nicht arbeitslos werden.

7. Die meisten Lehrstellenangebote der Verwaltung werden heute voll ausgeschöpft. Es gibt aber Bereiche, die mangels genügender oder geeigneter Bewerber und Bewerberinnen nicht alle Stellen besetzen können. Dies ist der Fall bei den Psychiatrieschwestern und -pflegern der Psychiatrischen Universitätsklinik, bei der Lehrwerkstätte der Damenschneiderinnen an der Berufsschule Winterthur, am Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Universität und vor allem bei Berufen in der Landwirtschaft. Die landwirtschaftlichen Schulen in Wülflingen und Wetzikon haben aus diesem Grunde beschlossen, auf

die Anstellung von Lehrlingen zu verzichten, um private Lehrmeister nicht zu konkurrenzieren.

8. Die Schulabgängerzahlen waren in den letzten Jahren rückläufig und werden laut Prognosen 1995 ihren Tiefststand erreichen, so dass ab 1996 wieder mit einer ansteigenden Kurve zu rechnen ist. Prognostiziert wird für die nächsten Jahre eine Zunahme von 15 bis 20%. Jugendliche, die nach dem Volksschulabschluss keine Berufs- oder weiterführende Ausbildung absolvieren, gehen hohe Arbeitsmarktrisiken ein und laufen Gefahr, früher oder später die Soziallast zu vermehren. Deshalb liegt es im volkswirtschaftlichen Interesse, dass sich der Anteil von 15% der Jugendlichen, die keine Ausbildung abschliessen, zumindest nicht erhöht. Eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe «Übergang Volksschule - Berufslehre» analysiert den Lehrstellenmarkt, ortet regionale und sektorielle Engpässe, prüft und koordiniert einschlägige Massnahmen. In den meisten Bezirken bereiten Berufsberatungen «SOS-Lehrstellenbörsen» vor. Damit soll der Lehrstellenmarkt optimal ausgeschöpft und die Motivation von Betrieben, zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen, erhöht werden. Zurzeit beteiligen sich nur 25% der Betriebe an der Lehrlingsausbildung. Grosse Bedeutung wird auch dem Ausbau und der Koordination des Lehrstellennachweises beigemessen. Die Zentralstelle für Berufsberatung, das Amt für Berufsbildung und der Kantonale Gewerbeverband arbeiten an einer gemeinsamen, kostengünstigen Lösung.

Die kantonale Verwaltung als eine Arbeitgeberin neben vielen sieht sich in diesem Zusammenhang mit den gleichen Problemen konfrontiert wie jedes andere Unternehmen. Der Berufsausbildung generell und dem dualen Ausbildungssystem insbesondere misst sie einen sehr hohen Stellenwert bei. Als Arbeitgeberin will auch die kantonale Verwaltung in der Berufsbildung eine sozial verantwortliche Leistungserbringerin bleiben, die zur wechselseitigen Ergänzung der Ausbildung im Schulunterricht und am Arbeitsplatz beiträgt.

Staatsbeiträge für das Kreisspital Rüti (KR-Nr. 295/1995)

Crista D. Weisshaupt Niedermann (SP, Uster) hat am 6. November 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Für das Spital Rüti sind in den Jahren 1992 und 1993 1,2 Millionen Franken bzw. 1,8 Millionen Franken zurückgestellt worden. Diese Rückstellungen für neue Vorhaben wurden von der Gesundheitsdirektion bewilligt, u. a. für die Verwaltung sowie für bauliche Anpassungen für die Tageschirurgie.

Das Spital Rüti wurde 1988 einer Totalrenovation unterzogen. Nun wird aber für den Umbau des «Haus 5» ein Staatsbeitrag von 59% bzw. von Fr. 686 000 zugesichert.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

1. Gehört das Projekt «Umbau Haus 5» zum Gesamtvorhaben Einrichtung einer Tageschirurgie? Wenn ja, sollen laut Antwort des Regierungsrates auf meine Anfrage 25/1995 diese aus den Rückstellungen finanziert (eines der neuen Vorhaben) werden. Wieso werden dann für diesen Teilbetrag nochmals Staatsbeiträge gesprochen?
2. Da die Verwaltung (mit Ausnahme der Patientenabrechnung) ausgelagert wird, entstehen freie Räume.
 - Wird in den frei gewordenen Räumen die Tageschirurgie untergebracht?
 - Wenn nein, was passiert mit diesen Räumen?
 - Wenn ja, bedeutet dies, dass Akutbetten abgebaut werden (was wünschenswert wäre)?
3. Wie hoch sind die Kosten der Einrichtung der Tageschirurgie?
4. Wie passt generell der Ausbau des Spitals Rüti zum Akutbettenüberschuss im Kanton Zürich?
5. Ist ein Gesamtnutzungskonzept für das Spital Rüti vorhanden?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens wie folgt:

1. Beim Umbau des Hauses 5 handelt es sich um ein von der Einrichtung der Tageschirurgie unabhängiges Projekt. Ziel dieses Umbaus ist es, die beengten Platzverhältnisse insbesondere im Bereich der Verwaltung zu beseitigen.
2. Die frei werdenden Räumlichkeiten werden nicht für die Tageschirurgie genutzt. Sie dienen

- der Vergrößerung der Patientenabrechnung;
- der Verlagerung der Endoskopie aus dem ersten Obergeschoss in das Erdgeschoss. Dadurch werden betriebliche Abläufe verbessert. Der bisherige Endoskopieraum wird zum zweiten Triageraum für Notfallpatienten umgenutzt;
- der Schaffung zusätzlicher Büros für den Ärztlichen und den Pflegedienst.

3. Es liegt noch kein Projekt für die Einrichtung der Tageschirurgie vor. Zu deren Kosten können daher keine Angaben gemacht werden.

4. Die Baumassnahme hat auf das Leistungsspektrum und die Bettenzahl des Kreispitals Rütli keinen Einfluss. Es werden lediglich räumliche Mängel behoben, die zu betrieblichen Beeinträchtigungen führen. Demzufolge wird dem Akutbettenüberschuss im Kanton Zürich nicht Vorschub geleistet.

5. Das Kreispital Rütli ist in die Zürcher Krankenhausplanung als Regionalspital mit dem entsprechenden Leistungsspektrum eingestuft. Im Rahmen des KVG wird dem Spital ein detaillierter Leistungsauftrag zugewiesen.

Räumliche Nutzungskonzepte werden in der Regel nur erstellt, wenn eine umfassende Sanierung mit hohem Investitionsaufwand ansteht. Dies ist beim Kreispital Rütli nicht der Fall.

Alterskonzept der Gemeinde Rütli für den Neubau eines Krankenhauses (KR-Nr. 296/1995)

Crista D. Weisshaupt Niedermann (SP, Uster) hat am 6. November 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Am 10. März 1996 sollen die Rütnerinnen und Rütner über die Vorlage für den Neubau eines Krankenhauses abstimmen, obwohl im Jahresbericht 1994 des Kreispitals Rütli der Präsident der Spitalkommission erwähnt, dass das Krankenhausprojekt – vor den Abstimmungen in den Kreisgemeinden – in das Alterskonzept der Gemeinde Rütli eingebracht werden muss. Ferner ist unklar, ob das in einer Einzelinitiative verlangte Alterskonzept in der Zwischenzeit ausgearbeitet worden ist.

Daher bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie weit ist das Alterskonzept der Gemeinde Rüti fortgeschritten? Wann ist dessen Ausarbeitung beendet?
2. Welche Schlussfolgerungen können daraus abgelesen werden in bezug auf mögliche Formen der Altersbetreuung, wie z.B. Einrichtung von betreuten Pflegewohngruppen, Einrichtung von Pflegemöglichkeiten in der Alterssiedlung, Ausbau der bestehenden Einrichtung in einem Alterszentrum u. ä. m.?
3. Welche Auswirkungen haben diese Pflegeformen auf den Bedarf an neuen, zusätzlichen Krankenhausbetten? Braucht es dann überhaupt noch ein neues Krankenhaus mit zusätzlichen Betten?
4. Ist eine Bedarfsanalyse gemacht worden, die das ganze Zweckverbandsgebiet umfasst, welche die obigen neuen Entwicklungen in der Altersbetreuung mitberücksichtigt?
Sollte noch keine Analyse gemacht worden sein, welche Bedarfszahlen dienen als Grundlage für die Bewilligung?
Sollte eine neue Analyse vorliegen, wie sieht das Ergebnis aus?
5. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass in der heutigen Zeit des akuten Bettenüberschusses Krankenhausneubauten mit wesentlicher Erhöhung der Bettenkapazität von den kantonalen Institutionen keinesfalls bewilligt werden können, ohne dass obige Fragen gründlich abgeklärt werden?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens wie folgt:

Die Planung, die Erstellung und der Betrieb von Alters- und Krankenheimen sowie anderer betreuter Wohnformen fallen gemäss dem Gesundheitsgesetz und dem Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide in den Aufgabenbereich der Gemeinden. Die Gemeinden können zur besseren Entscheidungsfindung Alterskonzepte erarbeiten.

Auf Beschluss der Gemeindeversammlung Rüti vom 14. Juni 1993 wurde ein Alterskonzept in Auftrag gegeben. Es wurde am 22. Januar 1996 der Gemeinde Rüti zugestellt und wird Mitte Februar 1996 dem Gemeinderat vorgelegt. Der Inhalt des Alterskonzeptes ist der Gesundheitsdirektion noch nicht bekannt.

Unabhängig davon zeigt es sich indessen im Altersbereich, dass es wichtig ist, eine breite Palette an Wohn- und Betreuungsformen mit unterschiedlichem Betreuungsgrad anzubieten. Dazu gehören auch Einheiten für pflegebedürftige Patienten. Langzeitpatienten können in Pflegewohngruppen, Pflegebetten in Altersheimen oder in Krankenheimen behandelt und betreut werden.

In regelmässigen Abständen veröffentlicht die Gesundheitsdirektion den Stand der Krankenhausplanung, welche den Bedarf ermittelt und die Schaffung neuer Einrichtungen sicherstellt. Die Planung wird laufend überprüft und veränderten Verhältnissen angepasst.

Die Gesundheitsdirektion hat für den geplanten Krankenheimneubau in Rüti nach Einreichen des Vorprojektes im Jahr 1992 eine Bedarfsberechnung durchgeführt. Die Berechnungen wurden anhand der in der Zürcher Krankenhausplanung 1991 ermittelten Bedarfsrichtwerte und der Daten der kantonalen Bevölkerungsprognose von 1986 auf der Basis der Spitalregion Wetzikon und des Kreisspitalverbandes Rüti durchgeführt. Die Prüfung ergab, dass mittelfristig eine Erhöhung des Bettenangebotes der Region um rund 20 Plätze gerechtfertigt ist. Ob diese Betten durch eine Erweiterung bzw. einen Neubau des Krankenhauses Rüti gewonnen werden sollen oder dazu allenfalls im Rahmen des Erlasses der kantonalen Spitalliste gemäss Krankenversicherungsgesetz frei werdende Akutspitalkapazitäten herangezogen werden können, ist derzeit noch offen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass die Bedarfsrichtwerte der Krankenhausplanung im wesentlichen den tatsächlichen Entwicklungen entsprechen. Infolge der wachsenden Zahl der betagten und hochbetagten Bevölkerung wird der Bedarf an Pflegeplätzen auch nach dem Jahr 2000 weiter steigen. Gemäss neuesten Hochrechnungen des kantonalen Statistischen Amtes wird die Zahl der über 80jährigen Einwohner in den nächsten zwanzig Jahren im Kanton und in der Spitalregion Wetzikon stetig zunehmen. Im Bereich der Langzeitpflege gibt es im Kanton keinen Bettenüberschuss. Die durchschnittliche Bettenbelegung betrug 1994 in Krankenheimen und Krankenheimabteilungen von Spitälern 96,7%.

Volksschullehrerbildung / LB 2000 (KR-Nr. 299/1995)

Peter A i s s l i n g e r (FDP, Zürich) hat am 6. November 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Seit drei Jahren beschäftigen sich eine Kommission des Erziehungsrates (ERK, 28 Mitglieder) und ihre zahlreichen Subkommissionen mit der Revision und Neugestaltung der Volksschullehrerbildung, im folgenden LB 2000 genannt.

Interessierte politische Kreise wie auch Fachpersonen bemängelten schon unmittelbar nach der Formulierung des Auftrags an diese ERK, dass mit den vorgegebenen Auflagen eine echte Reform nicht realisierbar ist. Dies erklärt sich aus der Tatsache, dass die Vorgabe des «Drei-Säulen-Modells» (sechs einzelne Institute sollen je zu zweien [SFA und ROS, SPG und PLS, HLS und ALS] zusammengefasst werden) als Rahmenbedingung eine Grundlagendiskussion über die Zukunft der LB gar nicht zulässt. Nicht die grundsätzliche Überprüfung des Bestehenden und eine allfällige Neukonzeption, sondern eher geringfügige Veränderungen unter dem Gesichtspunkt der weitgehenden Erhaltung der Strukturen bestehender Institute und Seminarien standen im Vordergrund und dem Auftrag Pate. Die Zukunft des Kindergärtnerinnenseminars wurde zudem gar nicht angesprochen.

Die Ausgangslage war zu Beginn durch die unsichere Situation in bezug auf die Universitätsreform, die Frage von Fachhochschulen wie auch nach den Zulassungsbedingungen zur LB (Maturität oder seminaristischer Weg bzw. Diplommittelschulen) zum Teil erschwert. In jüngster Zeit tauchte zudem als zusätzlicher Diskussionspunkt noch der Begriff der «Fachgruppenlehrkräfte» auf. Für gewisse Prämissen zeichnen sich mittlerweile immerhin Ansätze von Entscheidungen auf.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sind dem Regierungsrat die Vorgaben des «3-Säulen-Modells» als einschränkende Ausgangspunkte für die «Reform» LB 2000 bekannt? Wie stellt er sich aus heutiger Sicht dazu?
2. Wie vertragen sich bei diesem grossen Reformvorhaben diese Vorgaben mit der heutigen «WIF!-Sicht», wenn als Zielvorgabe kaum eine Steigerung von Qualität, Effizienz und Effektivität sowie die Erreichung nennenswerter Synergien, sondern eher nur ein administrativ-organisatorischer Umbau der bestehenden LB vorgesehen waren?
3. Ist der Regierungsrat bereit, das Projekt LB 2000, das bis jetzt beträchtliche Kosten verursacht sowie Energien und Zeit ver-

schlungen hat, nach Ablieferung des Kommissionsberichts (ERK) im Sinne eines Moratoriums zu sistieren, die fehlende Grundlagendiskussion vor allem auch mit externen Fachleuten in die Wege zu leiten und anschliessend das Projekt LB 2000 mit einer neuen Zielformulierung und unter WIF!-Gesichtspunkten neu aufzunehmen?

4. Welche Ziele verfolgt der Regierungsrat in bezug auf die Förderung der interkantonalen Diskussion im Bereich der LB und die Überwindung des CH-Föderalismus im Zuge der kantonsübergreifenden Anerkennung von Bildungsabschlüssen?
5. Wie reagiert der Regierungsrat auf die EDK-Beschlüsse von Ende Oktober 1995 in bezug auf die LB 2000 (universitäre Ausbildung, Pädagogische FH, Zulassungsbedingungen u. a.)?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag des Erziehungsrates und der Direktion des Erziehungswesens wie folgt:

Die Lehrerbildung für die Vorschulstufe und für die Volksschule im Kanton Zürich umfasst die Bereiche Grundausbildung, Berufseinführung, Fortbildung und Weiterbildung. Zu diesem Zweck ist seinerzeit die Sekundar- und Fachlehrerausbildung der Universität übertragen worden, während der Kanton für die übrigen Ausbildungsgänge Seminare führt und wesentliche Aufgaben im Bereich der Fortbildung dem Pestalozzianum übertragen hat. Als der Erziehungsrat 1992 eine Kommission «Zukunft der Zürcher Lehrerbildung» (Kommission «Lehrerbildung 2000») einsetzte, ging es darum, «Vorschläge zur Anpassung an die heute absehbaren zukünftigen Entwicklungen im Bildungswesen» auszuarbeiten und die «Europatauglichkeit» der Lehrerbildung sicherzustellen. Man beabsichtigte deshalb, den stufenspezifischen Teil der Oberstufenlehrerausbildung – Sekundar- und Fachlehrerausbildung (SFA), Real- und Oberschullehrerseminar (ROS) – zu vereinigen und gesamthaft an der Universität anzusiedeln sowie das Seminar für Pädagogische Grundausbildung (SPG) und das Primarlehrerseminar (PLS) zu einer Pädagogischen Hochschule zusammenzulegen. Ausserdem sollten die Ausbildungen zur Fächergruppenlehrkraft in Handarbeit und Haushaltkunde vereinigt werden. In diesem Zusammenhang sollte auch die Möglichkeit der Konzipierung des Ausbildungslehrgangs an ALS / HLS (Arbeitslehrerinnenseminar / Haushaltungslehrerinnenseminar) als Fachhochschule geprüft werden. Gleiches

wurde für die Ausbildungsgänge am Kindergarten- und Hortseminar (KHS) und am Heilpädagogischen Seminar (HPS) gefordert. Schliesslich waren auch die Zulassungsbedingungen zur Lehrerbildung zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der Berufsmaturität und des Stellenwerts des Diploms der Diplommittelschule.

Die Kommission «Lehrerbildung 2000» wurde 1992 eingesetzt; ihr Pflichtenheft bezüglich der Anpassungen an die Entwicklung in der Schweiz richtete sich nach dem damaligen Wissensstand. 1993 veröffentlichte die EDK mit dem Dossier 24 die «Thesen zur Entwicklung Pädagogischer Hochschulen». Das Bundesgesetz über die Fachhochschulen datiert vom 6. Oktober 1995. Die EDK-Empfehlungen zur Lehrerbildung und zu den Pädagogischen Hochschulen als Ergebnis der Vernehmlassung zu den obenerwähnten Thesen von 1993 wurden am 26. Oktober 1995 verabschiedet. Hier wird festgehalten, dass die Ausbildung der Lehrkräfte an Universitäten, Fachhochschulen (Pädagogische Hochschulen, Musik- und Kunsthochschulen) oder an besonderen Ausbildungsinstitutionen erfolgt und dass Pädagogische Hochschulen in der Regel für die Ausbildung der Lehrkräfte der Vorschule und der Primarstufe sowie für die Ausbildung der Fächergruppenlehrkräfte verschiedener Stufen vorzusehen sind. Es wird ferner erwähnt, dass neben der gymnasialen Maturität unter gewissen Voraussetzungen auch Diplommittelschulabschlüsse und Berufsmaturitäten Zugang zu den Ausbildungsgängen der Pädagogischen Hochschule verschaffen können.

Die Kommission «Lehrerbildung 2000» wird bei ihren Vorschlägen die allgemeine Entwicklung in der Bildungspolitik der letzten drei Jahre und die Empfehlungen der EDK berücksichtigen. Ihr Schlussbericht ist erst Ende Januar verabschiedet worden, so dass die Kommissionsarbeit noch nicht beurteilt werden kann. Aus diesem Grund kann auch das weitere Vorgehen im jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt werden, doch wird dabei wichtigen Aspekten einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WIF!) Rechnung zu tragen sein.

Der Regierungsrat befürwortet die kantonsübergreifende Anerkennung von Bildungsabschlüssen. Aus diesem Grund beantragte er am 13. September 1995 dem Kantonsrat den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Vorlage 3466). Der Kanton ist auch bereits im Auftrag der Erziehungsdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone und des

Fürstentums Liechtenstein in der Koordinationsgruppe der EDK zur Erarbeitung der Anerkennungsreglemente vertreten.

Verkehrssicherheit Tösstalstrasse, Abschnitt Rikon-Kollbrunn (KR-Nr. 318/1995)

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach) hat am 20. November 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Am 3. November 1995 ereignete sich ein tragischer Verkehrsunfall auf der Tösstalstrasse (Höhe Restaurant Liebenau - Aubrücke, zwischen Kollbrunn und Rikon). Eine 13jährige Sekundarschülerin aus Kollbrunn starb an den Folgen dieses Unfalls. Sie war bei Regenwetter in der Dunkelheit mit dem Velo unterwegs auf einem Strassenstück, wo die Strassenbeleuchtung aus Sparmassnahmen zum grossen Teil abgestellt war.

Die lokalen Behörden weisen auf verschiedene gefährliche Umstände auf diesem Abschnitt hin: Gefährliche Abzweigungen sind vorhanden. Ein Restaurant mit nebenstehenden Parkplätzen steht auf einer Strassenseite. Diese werden auch benutzt von Besuchern eines gegenüberliegenden Fussballplatzes und Kunstausstellungsortes. Auf der Gegenseite der Parkplätze mündet eine schmale Brücke über die Töss im rechten Winkel in eine Kurve der Tösstalstrasse ein. Hier passierte, als das Mädchen die Strasse überquerte, der Unfall. Diese Brücke wird von den Anwohnern einer Siedlung, Besuchern des Sportplatzes und des Ausstellungsorts und Velofahrern des Tössemer Radwegs benutzt. Eine weitere Abzweigung führt über die Bahnlinie. Wegen des geschlossenen Bahnübergangs wird dadurch die Strasse zeitweise gesperrt. Zudem darf das Trottoir in dieser unbeleuchteten Gegend aus Sicherheitsgründen von Velofahrern und Fussgängern benutzt werden.

Die Bevölkerung ist über die Verkehrssituation sehr beunruhigt. Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe müssen diesen gefährlichen Strassenabschnitt als Schulweg von Kollbrunn nach Rikon benutzen. Im Winter ist es natürlich morgens noch dunkel. Zudem sind an diesem Ort auch die Sportanlagen der Gemeinde, so dass Jugendliche auch abends im Dunkeln auf dieser Strecke unterwegs sind.

Ich frage daher den Regierungsrat:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die ausgeschaltete Strassenbeleuchtung auf der betreffenden Strecke sofort wieder einzuschalten, um weitere Unfälle zu verhindern?
2. Wieviel spart der Kanton durch die ausgeschaltete Beleuchtung (Stand 1995)?
3. Wäre der Kanton bereit, sich an einer Fussgänger- und Radfahrerbrücke über die Töss zu beteiligen zur Entlastung des mehrfach benutzten Trottoirs (Grundlagen bestehen beim Tiefbauamt)?
4. Ist der Regierungsrat bereit, weitere Sicherheitsmassnahmen (Blinkanlage, Geschwindigkeitsreduktion, Warntafeln) in diesem Strassenbereich zu überprüfen?
5. Wäre der Regierungsrat bereit, das Wiedereinschalten von ausgeschalteten Beleuchtungen zu überprüfen, insbesondere auf Wunsch der lokalen Behörden?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten wie folgt:

Die im Jahre 1993 als Sparmassnahme eingeleitete Abschaltung eines Teils der Strassenbeleuchtung auf Ausserortsstrecken erfolgte in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei, wobei der Frage der Verkehrssicherheit beim Entscheid, ob auf einem Strassenteilstück die Beleuchtung auszuschalten sei, grosse Beachtung geschenkt wurde. Zudem kam der Kanton auf Verlangen von Gemeindebehörden und Dritten in begründeten Fällen auf seinen Entscheid zurück und schaltete die Beleuchtung an bestimmten Stellen wieder ein; so auch bei der Strassenkreuzung Tösstalstrasse/Austrasse, an welcher sich der tragische Verkehrsunfall ereignete. Durch das Abschalten der Beleuchtung konnten Einsparungen von jährlich rund Fr. 800 000 erzielt werden. Dabei hat sich – gemäss Beobachtungen der Kantonspolizei – die Reduktion der Strassenbeleuchtung nicht negativ auf das Unfallgeschehen ausgewirkt. Offenbar haben die Autofahrer ihre Fahrweise den eingeschränkten Sichtverhältnissen angepasst, was gesamthaft zu einer Abnahme der Unfallhäufigkeit geführt hat.

Nachdem die Stimmberechtigten im vergangenen September die Änderung des Verkehrsabgabengesetzes (Einführung einer befristeten Sonderabgabe zur raschen Schliessung der Autobahnlücken) abgelehnt haben, ist die finanzielle Situation des Strassenfonds weiterhin prekär.

Damit musste der Einsatz der viel zu knappen Mittel einmal mehr überdacht und neu festgelegt werden. Priorität haben nun dringende Instandsetzungen von Brücken und Fahrbahnen und damit die Werterhaltung des Staatsstrassennetzes. Weiter kommt der Sanierung von Unfallschwerpunkten und ganz allgemein der Verkehrssicherheit Vorrang zu. Auf der anderen Seite sind erhebliche Programmverzögerungen im Bau- und Unterhaltsbereich der Nationalstrassen unvermeidbar. In diesem Zusammenhang wurde auch das Beleuchtungskonzept für die Staatsstrassen überdacht. Die entsprechenden Überprüfungen wurden bereits vor dem tragischen Unfall bei der Strassenkreuzung Tösstalstrasse/Austrasse eingeleitet und haben dazu geführt, dass seit Dezember des vergangenen Jahres die Beleuchtung auf dem Staatsstrassennetz – so auch auf der Tösstalstrasse – weitgehend wieder in Betrieb genommen wird.

Die Unfallstelle, an welcher die Schülerin am 3. November 1995 verunglückte, liegt im Ausserortsbereich mit einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h. Die Tösstalstrasse beschreibt in Richtung Turbenthal eine langgezogene Rechtskurve. Auf der Kurveninnenseite mündet von rechts her die Austrasse (ohne Vortritt) in die Tösstalstrasse. Gegenüber dieser Einmündung liegt der zum Restaurant Liebenau gehörende Parkplatz. Gemäss dem Unfallaufnahme-Protokoll der Kantonspolizei war es dunkel und es regnete leicht, als die 13jährige Fahrradlenkerin beabsichtigte, vom Restaurantparkplatz her die Tösstalstrasse zu überqueren. Vor dem Erreichen der gegenüberliegenden Einmündung der Austrasse kam es zur folgenschweren Kollision mit dem von rechts, auf der Tösstalstrasse Richtung Turbenthal fahrenden Personenwagen. Da die Fahrradlenkerin die Strasse querte, waren für den PW-Lenker weder das Licht vorne noch das Rücklicht zu sehen. Seitliche Reflektoren waren am Fahrrad nicht angebracht. Wie bereits angeführt, war auf der Unfallstelle je ein Beleuchtungskandelaber – vor und nach der Einmündung der Austrasse – in Betrieb. Trotzdem hat sich der tragische Unfall des Mädchens ereignet.

Von Bedeutung ist, dass die Radwegverbindung von Kollbrunn nach Rikon noch nicht optimal gelöst ist. Verbessert werden sollte die Situation namentlich im Bereich der Fahrbahnquerungen bei der Bahnhofstrasse, bei der Nussbergstrasse und bei der «Liebenau». Wohl besteht die Möglichkeit, in Kollbrunn über die «Rössli»-Kreuzung den Radweg entlang der Töss nach Rikon zu erreichen. Allerdings akzep-

tieren die Schüler diesen Umweg nicht und nehmen den kürzeren Weg über die Bahnhofstrasse, queren die Tösstalstrasse und fahren – im Einverständnis mit der Kantonspolizei – auf dem 2 m breiten Trottoir bis zur alten Tössbrücke in Liebenau, wo sie auf den Radweg (Tössuferweg) gelangen.

Da die genannten kritischen Querungen jeweils die Einmündungen von Gemeindestrassen in die Staatsstrasse – mit der entsprechenden Kostenpflicht der Gemeinde – betreffen, wurden mit dem Gemeinderat bereits mehrere Lösungen diskutiert. Aus verschiedenen Gründen konnte bis heute keine realisiert werden. Im Rahmen der zurzeit laufenden Revision der kommunalen Nutzungsplanung werden Erschliessungsvarianten geprüft, die auch Auswirkungen auf den fraglichen Abschnitt der Tösstalstrasse (Kollbrunn-«Liebenau») haben. Der Gemeinderat wurde von der Gemeindeversammlung beauftragt, die Erschliessungssituation in diesem Bereich der Tösstalstrasse umfassend zu prüfen und ihr zu gegebener Zeit eine neue Vorlage zu unterbreiten. Die Prüfung der verschiedenen Varianten erfolgt im Einvernehmen mit dem kantonalen Tiefbauamt, wobei bereits früher erarbeitete Lösungsansätze für die Einmündungen der Felsen-, der Bahnhof-, der Nussberg- und der Austrasse, für die Rad- und Fussgängerunterführung, die Tössbrücke und die SBB-Niveauübergänge in die laufende Planung einfließen. Aufgrund dieser Bestrebungen kann mittelfristig mit einer Verbesserung der Verkehrssituation auf der Tösstalstrasse zwischen Kollbrunn und Rikon gerechnet werden. Angaben über allfällige Kostenbeteiligungen des Kantons sind beim gegenwärtigen Stand der Arbeiten noch nicht möglich.

Besondere Signalisationsmassnahmen wie Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit, Blinkanlagen oder spezielle Warntafeln drängen sich an besonderen Gefahrenstellen auf, wenn aus spezifischen Gründen die Gefahr sonst nicht erkennbar ist. Am Ort des Unfallgeschehens liegt keine derartige Gefahrenstelle vor. Gleichwohl überprüft die Kantonspolizei zurzeit, ob die erlaubte Höchstgeschwindigkeit an bestimmten Stellen reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass aufgrund der Erhebungen der Kantonspolizei auf dem Gemeindegebiet Zell keine Stelle der Tösstalstrasse als Unfallschwerpunkt in Erscheinung getreten ist.

Ausrichtung von Zulagen gemäss § 20 Vb/BVO bei Arbeitsverhinderung (KR-Nr. 319/1995)

Bruno D o b l e r (FPS, Augwil/Lufingen) hat am 20. November 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss § 20 Vb/BVO erhalten Beamte und Angestellte, insbesondere das Pflegepersonal an den Krankenhäusern, für ordentliche Arbeitsleistungen in der Nacht sowie an Samstagen und Sonntagen eine Vergütung von Fr. 5 pro Stunde ausgerichtet. Gestützt auf § 23 BVO hat der Regierungsrat mit den Beschlüssen Nrn. 1950/1989, 4126/1991 und 781/1993 zusätzlich auch die Inkonvenienzentschädigungen für die Assistenz- und Oberärzte geregelt. Demnach erhalten diese für Nachtarbeit sowie für Präsenz- und Pikettdienste während der Nacht sowie an Wochenenden ebenfalls Entschädigungen mit verschiedenen Ansätzen ausbezahlt.

Bis anhin wurden diese Inkonvenienzentschädigungen (die strenggenommen nach BVO und Vb/BVO nicht als Zulagen zu bezeichnen sind) bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall nicht ausgerichtet, mit der Begründung, dass bei Abwesenheit keine Inkonvenienz in Kauf genommen werden muss und daher auch kein Anrecht auf eine Entschädigung dafür bestehen kann. Bei einer Auszahlungspflicht müsste die Entschädigung sogar doppelt bezahlt werden, weil auch die Vertretung für den/die abwesende/n Mitarbeiter/in ein zusätzliches Anrecht auf die Entschädigung hat.

Gestützt auf § 129 Abs. 2 Vb/BVO hat die Personalkommission am 28. Juli 1995 die Weisung erlassen, dass die Zulagen für regelmässigen Schicht-, Nacht-, Samstags- und Sonntagsdienst bei unverschuldeter Abwesenheit (Krankheit, Unfall) weiter auszurichten sind.

Da das Praktizieren dieser Regelung mit beträchtlichen zusätzlichen Kosten verbunden ist, insbesondere bei den personalintensiven Krankenhäusern, bitte ich den Regierungsrat, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Mit wieviel Mehrkosten für den Kanton, die Gemeinden und die Krankenkassen ist zu rechnen, wenn man davon ausgeht, dass von dieser Regelung allein im Gesundheitswesen sieben kantonale und etwa siebzig staatsbeitragsberechtigte Krankenhäuser betroffen sind?

2. Wie verträgt sich diese Regelung mit dem verbundenen Mehraufwand nach Meinung des Regierungsrates mit den Sparanstrengungen des Kantons?
3. Werden die Besoldungsbudgets der betroffenen Ämter und Betriebe entsprechend angehoben, oder ist der Mehraufwand auf Kosten der übrigen Personalgruppen zu finanzieren?
4. Betrifft diese Weisung absichtlich nur die «Zulagen» gemäss § 20 Vb/BVO (Fr. 5 pro Stunde), oder wurden die Zulagen (Inkonvenienzentschädigungen) der Assistenz- und Oberärzte, die gemäss § 23 Vb/BVO vom Regierungsrat geregelt werden, vergessen?
5. Warum sind diese Entschädigungen laut § 20 Vb/BVO nicht Bestandteil der versicherten Besoldung, wenn laut Personalkommission auch bei unverschuldeter Abwesenheit ein Anrecht darauf besteht?
6. Warum wird in der Weisung nicht zwischen den Begriffen «Zulagen» und «Entschädigungen» unterschieden, wie sie in den §§ 32 ff. BVO und § 20 Vb/BVO differenziert verwendet werden?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt:

1. Eine Umfrage bei den Direktionen ergab, dass die Ausrichtung von Vergütungen gemäss § 20 Vb/BVO bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung sehr unterschiedlich gehandhabt wurde. Die Vergütungen wurden bei Krankheit und Unfall in einzelnen Bereichen ausbezahlt, in anderen jedoch nicht. So hat z.B. die Kantonspolizei im Reglement über die Zulagen und Entschädigungen (GS 551.131) in § 11 geregelt, dass Zulagen bei Unfall, Krankheit und Militärdienst bis zu einer Dauer von 30 Tagen pro Kalenderjahr ausbezahlt werden. Gemäss § 44 Vb/BVO werden für die Berechnung von Dienstaltersgeschenken ständige Zulagen mit Besoldungscharakter mitberechnet. Die Vergütungen gemäss § 20 Vb/BVO sind AHV-, UVG- und BVG-pflichtig und können zudem auch bei der BVK versichert werden (Statuten der BVK § 13 Abs. 2).

Im privaten Arbeitsvertragsrecht werden Vergütungen, welche regelmässig anfallen, bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung als normaler Lohnbestandteil behandelt und darum bei Krankheit und Unfall analog

dem eigentlichen Lohn ausbezahlt. Diese Regelung ist unbestritten. Die Personalkommission hat sich der Praxis des privaten Arbeitsvertragsrechts angeschlossen und befürwortet die Weiterauszahlung von Vergütungen mit Lohncharakter bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung. Gemeint sind nur Vergütungen bei regelmässiger Leistung, im Unterschied zu den Vergütungen bei bloss gelegentlicher Leistung von Schicht-, Nacht-, Samstags- und Sonntagsdienst sowie im Unterschied zu reinen Spesenvergütungen, welche zur Abgeltung tatsächlicher Auslagen bestimmt sind.

2. Gemäss einer Umfrage bei allen Direktionen ist mit approximativen Mehrkosten von ca. Fr. 3 400 000 zu rechnen. Davon entfallen Fr. 2 441 000 auf die Gesundheitsdirektion, wobei eine detaillierte Aufstellung folgende Mehrkosten zu Lasten des Kantons ergibt:

Fr.1 437 000	Kantonale Betriebe
Fr. 924 000	Staatsbeiträge an beitragsberechtigte Krankenhäuser
Fr. 50 000	Staatsbeiträge an beitragsberechtigte Krankenhäuser
<u>Fr. 30 000</u>	Staatsbeiträge an Krankenheimbetten in Altersheimen
<u>Fr.2 441 000</u>	Total Mehrkosten zu Lasten Kanton

Zu Lasten der Gemeinden fallen folgende Mehrkosten an:

Fr. 616 000	Krankenhäuser Anteil Gemeinden
Fr. 116 000	Krankenhäuser Anteil Gemeinden
<u>Fr. 60 000</u>	Krankenheime Betten in Altersheimen Anteil Gemeinden
<u>Fr. 792 000</u>	Total Mehrkosten zu Lasten Gemeinden

3. Den Sparanstrengungen des Kantons zur Sanierung des Staatshaushaltes kommt unbestritten grosse Bedeutung zu. Rechtliche Ungleichbehandlungen des kantonalen Personals dürfen aber nicht geduldet werden, auch wenn ihre Korrektur zu einem finanziellen Mehraufwand führt. Nachdem bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung infolge Unfall die Vergütungen gemäss § 20 Vb/BVO in verschiedenen Bereichen ausbezahlt wurden, hingegen – mit Ausnahme der Kantonspolizei – in der gesamten Verwaltung die Vergütungen gemäss § 20 Vb/BVO bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung infolge Krankheit nicht, war seitens der Personalkommission ein Regelungsbedarf nötig. Dies um so mehr, als sowohl von der Suva wie

auch von der «Winterthur»-Versicherung Rückerstattungen an den Kanton erfolgen, welche Vergütungen nach § 20 Vb/BVO mit berücksichtigen, diese Beträge aber nicht in allen Fällen an das Personal weitergegeben wurden. Gemäss § 109 Vb/BVO sind Dienstaussetzungen infolge Krankheit und diejenigen infolge Unfall besoldungsmässig gleich zu behandeln. Diesem rechtlichen Erfordernis musste Nachdruck verschafft werden. Würden für beide Kategorien von unverschuldeter Arbeitsverhinderung keine Vergütungen ausbezahlt, käme dies einer Distanzieren des Kantons von der Praxis zum Privatrecht gleich.

4. Die Mehrkosten bei Auszahlung der Vergütungen sollten nicht auf Kosten der übrigen Personalgruppen finanziert werden. Sie sind im Besoldungsbudget der betreffenden Betriebe für 1997 zusätzlich einzustellen. Für 1996 ist keine Budgetierung erfolgt, da Erfahrungszahlen noch fehlten. Allfällige Überschreitungen der budgetierten Beträge können 1996 über die Marge aufgefangen werden.

5. Die Weisung der Personalkommission vom 28. Juli 1995 betrifft § 20 Vb/BVO, d. h. die besondere Vergütung für Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst. Andere Vergütungen wie Pikettdienst (§ 22 Vb/BVO) und Inkonvenienzvergütungen (§ 23 Vb/BVO), für welche sich die Frage richtigerweise ebenfalls stellt, sind nicht miteinbezogen. Die Behandlung dieser Frage wird im Zusammenhang mit der Totalrevision des Personalrechts erfolgen.

6. Zulagen mit Lohncharakter müssen gemäss § 13 der Statuten der Beamtenversicherungskasse versichert werden. Gemäss Weisung der Finanzdirektion vom 20. Juni 1986 können Schichtvergütungen des Pflegepersonals auf einem Zusatzkonto der BVK gutgeschrieben werden. Diese kumulierten Mehrprämien werden im Versicherungsfall zur Verbesserung der Versicherungsleistungen verwendet. Es ist tatsächlich fraglich, ob § 20 Abs. 1 Vb/BVO zu Recht die Vergütungen nicht als Bestandteil der versicherten Besoldung bezeichnet.

7. Das Marginale von § 20 Vb/BVO bezeichnet die in Frage stehende Entschädigung als «Vergütung» und nicht als «Entschädigung». Demgegenüber werden die gleichen Vergütungen in § 13 der BVK-Statuten als «Zulagen» betitelt; ebenso spricht § 44 Vb/BVO im Zusammenhang mit der Berechnung des Dienstaltersgeschenkes von «Zulagen». Der Bezeichnung der in § 20 Vb/BVO behandelten Vergütungen als «Zulagen» steht rechtlich nichts entgegen.

Fussgängerüberführung beim Bahnhof Zürich-Seebach (KR-Nr. 325/1995)

Hartmuth A t t e n h o f e r (SP, Zürich) hat am 27. November 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Die Furttallinie zwischen Zürich-Seebach und Regensdorf wird zurzeit auf Doppelspur ausgebaut. Damit wird die Zerschneidung der durchfahrenen Gebiete verstärkt. Betroffen sind Fusswege in Naherholungsgebieten und Wege, die der Quartiererschliessung dienen. Das Zürcher Stadtquartier Seebach ist gleich doppelt betroffen: einerseits beim Hürstring (Anfrage 301/95, Astrid Kugler), andererseits beim Bahnhof Zürich-Seebach.

Die bald 100jährige Passerelle über den Bahnhof beruht auf einem alten Wegrecht, das von der seinerzeitigen Nordostbahn der damaligen Gemeinde Seebach eingeräumt worden ist. Diese Passerelle wird als Quartiererschliessung und vor allem als Schulweg benutzt. Die SBB als Bauherrin der Furttallinie wollen diese Passerelle gegen eine Fussgängerunterführung ersetzen.

Am Wochenende vom 25./26. November 1995 war die Furttallinie zwischen Zürich-Oerlikon und Regensdorf wegen Bauarbeiten gesperrt. Die Bevölkerung von Seebach schöpfte sofort den Verdacht, dass im Zuge dieser Bauarbeiten in einer Nacht- und Nebelaktion die Passerelle abgerissen werden könnte. Deshalb organisierten Elternvereinigung Seebach und Quartierverein Seebach am Samstagmorgen, 25. November 1995, eine Kundgebung zur Erhaltung «ihrer» Passerelle, an der trotz bissiger Kälte rund 200 Personen teilnahmen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die in Fachkreisen längst vertretene Ansicht, dass Unterführungen angsteinflössend sind und ein Sicherheitsrisiko darstellen?
2. Was haben der Regierungsrat bzw. der ZVV unternommen, um die Passerelle beim Bahnhof Seebach zu erhalten? Welche baulichen Massnahmen sähen sie, um die oberirdische Quartiererschliessung und den oberirdischen Zugang des zu erstellenden Mittelperrons zu gewährleisten?
3. Welche Mittel kann der Kanton zum Erhalt bzw. zum Ausbau der Passerelle als Ergänzung zur Unterführung bereitstellen?

4. Wird der Regierungsrat seinen Einfluss zur Erhaltung der Pässe geltend machen, auch wenn er keinen Weg zu sehen glaubt, sich finanziell zu engagieren?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Im Rahmen der 2. Teilergänzungen zur S-Bahn wird die Furtallinie zwischen Seebach und Regensdorf auf Doppelspur ausgebaut. In diesem Zusammenhang werden auch die drei Bahnhöfe mit Perrons und schienenfreien Zugängen ausgerüstet. Für den Bahnhof Zürich-Seebach sieht das Projekt eine viergleisige Anlage mit einem 55 cm hohen Zwischenperron vor. Das Perron wird von beiden Seiten her mit einer 3,5 m breiten und mit Rampen versehenen Unterführung erschlossen.

Es trifft zu, dass bei sonst gleichen Verhältnissen eine Unterführung ein grösseres Sicherheitsrisiko darstellt als eine allseits einsehbare Überführung. Dennoch ist festzustellen, dass Überführungen der grösseren Höhenunterschiede wegen in der Regel weniger benützt werden, wenn dazu eine Alternative vorhanden ist. Im Falle von Perronerschliessungen kommt ausserdem dazu, dass es oft fast nicht möglich ist, eine Überführung mit Rampen auszurüsten. Eine Unterführung ist darum nicht in jedem Fall als die schlechtere Lösung abzulehnen.

Die Anlagen in Seebach wurden durch die SBB unter Mitwirkung von Vertretern der Volkswirtschaftsdirektion und des Zürcher Verkehrsverbundes projektiert. Schon in einem frühen Stadium wurde auch die Stadt Zürich einbezogen. Die Ausbaustandards der SBB sehen für alle neu zu erstellenden Perronanlagen lediglich einen einzigen Zugang vor. Grundsätzlich wären, vor allem bei Bahnhöfen mit regem Personenverkehr, mehrere Zugänge wünschenswert. Solche werden gestützt auf § 6 des Personenverkehrsgesetzes von den Gemeinden finanziert. Die Stadt Zürich prüfte ursprünglich für Seebach verschiedene Zugänge: eine zentrale Personenunterführung (velogängig), einen Zugang von der Schaffhauserstrasse, einen Zugang durch die neu zu erstellende Unterführung Felsenrainstrasse und einen Zugang über die bestehende Pässe. Infolge mangelnder finanzieller Mittel einigten sich die Stadt Zürich und die SBB auf die Erstellung der zentralen Personenunterführung. Die Unterführung bietet insbesondere für das südlich des Bahnhofs gelegene Gebiet Vorteile, da dieses tiefer liegt als das Gleisniveau.

Zudem verbindet die Unterführung das Stationsgebäude direkt mit dem Perron. Regierungsrat und ZVV hatten keine Veranlassung, gegen diese Einigung etwas einzuwenden.

Die bestehende Passerelle hat darum im Zusammenhang mit dem Bahnhof keine Funktion zu erfüllen. Sie dient ausschliesslich der Quartierverbindung, welche allerdings auch durch die neue Unterführung gewährleistet sein wird. Die Kostenbeteiligung des Kantons umfasst – abgesehen von Perronerhöhungen zur Verbesserung der Einstiegsverhältnisse – keine wesentlichen baulichen Komfortsteigerungen. Die Finanzierung einer Fussgängerüberführung zusätzlich zur Personenunterführung ist im zur Verfügung stehenden Kredit nicht enthalten. Wenn beim Bahnhof Seebach eine höhere Erschliessungsqualität gewünscht wird, hat darüber die Stadt Zürich zu entscheiden und gegebenenfalls den entsprechenden Kredit zu bewilligen. Da man sich in diesem Punkt bisher nicht einigen konnte, wird das Bundesamt für Verkehr im Rahmen der Plangenehmigung über den Weiterbestand der Passerelle und die allfällige Kostentragungspflicht zu entscheiden haben. Im Zusammenhang mit dem erwähnten Plangenehmigungsverfahren über die noch umstrittenen Elemente werden gegenwärtig noch Einigungsverhandlungen geführt. Der Regierungsrat kann sich deshalb im jetzigen Zeitpunkt nicht dazu äussern.

Aufträge an verwaltungsexterne Experten im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform WIF! (KR-Nr.326/1995)

Doris Gerber-Weeber (SP, Zürich) und Jacqueline Fehr (SP, Winterthur) haben am 27. November 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Kurz vor den Sommerferien hat der Regierungsrat sein Verwaltungsreformprojekt WIF! vorgestellt. Unterdessen scheinen zahlreiche Expertisen in Auftrag gegeben worden zu sein, ohne dass die versprochene Transparenz der Vorgehensweise hergestellt wurde.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Zu den Aufträgen:

- Welche Aufträge wurden seit Beschluss des Verwaltungsreformprojekts WIF! extern vergeben? Welche folgen noch bis Ende 1995?

- Zu welchen Honoraransätzen?
 - An wen? Wie hoch ist der Anteil der Beraterinnen im Vergleich zu den Beratern?
 - Kann der Regierungsrat bereits abschätzen, welche Aufträge er 1996 erteilen wird?
2. Zur Ausschreibung:
- Wie erfolgte die Ausschreibung und Vergebung bereits erteilter Aufträge?
 - Ist für die Zukunft ein öffentliches Ausschreibungsverfahren vorgesehen?
 - Wie gewährleistet der Regierungsrat, dass eine konstruktive Konkurrenz der Anbieter/innen zustande kommt, die qualitätsfördernd und preissenkend wirkt?
 - Wie kann gewährleistet werden, dass die Investitionen in WIF! vor allem Firmen und Instituten im Standort Kanton Zürich zugute kommen?
3. Zur Rolle der Uni und HWV:
- Dem Vernehmen nach gehen zahlreiche Aufträge an Institute der HSG, die bereits in vielen ähnlichen Projekten aktiv sind. Sieht der Regierungsrat kein Problem darin, dass damit die Qualität der abgelieferten Arbeit leiden könnte bzw. zu wenig genau auf die Problematik der zürcherischen Verhältnisse eingetreten wird?
 - Haben Institute der Universität Zürich bzw. HWV keine Leistungsausweise auf dem Gebiet der Verwaltungsreform, die sie als mögliche Verfasser von Expertisen qualifizieren?
4. Entscheidungsablauf:
- Welche Rolle kommt den verschiedenen Gremien (Lenkungsausschuss des Regierungsrates, WIF!-Verantwortliche auf Stufe der Direktionen und Projektteams) bei der Vergabe der externen Expertisen zu?
 - Wie gedenkt der Regierungsrat intern und extern über die erteilten Aufträge Bericht zu erstatten?
 - Wie organisiert er die Qualitätskontrolle der Expertisen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt:

Am 5. Juli 1995 beschloss der Regierungsrat in einem Grundsatzentscheid, die gesamte Verwaltung des Kantons im Rahmen des Projektes WIF!, Wirkungsorientierte Führung der Verwaltung, einer Reform im Sinne des New Public Management zu unterziehen. Damit sollen ein Reihe von strukturellen Schwachstellen des heutigen Verwaltungssystems beseitigt werden. Neben einer vermehrten Bürger- und Kundenorientierung geht es vor allem um die Fragen einer Optimierung der Steuerung des gesamten Verwaltungssystems.

Die Verwaltungsreform wird schwergewichtig als verwaltungsinternes Reformprojekt durchgeführt, das sich soweit als möglich auf die Erfahrung und das Know-how der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abstützt. Der Beizug von externer Beratung soll so gering als möglich gehalten werden. Allerdings erfordern die grundsätzlichen und komplexen Problemstellungen des New Public Management einerseits Erfahrungen und Kenntnisse aus verschiedenen Spezialdisziplinen und andererseits Arbeitskapazitäten, welche in der Verwaltung zurzeit nicht in genügendem Umfang vorhanden sind, so dass der Beizug von externen Fachspezialistinnen und -spezialisten unumgänglich ist. Da die Verantwortung für die Durchführung der einzelnen Projekte bei den Direktionen liegt, sind diese auch zuständig für die Auswahlverfahren, die Auftragsbegleitung sowie die laufende Qualitätskontrolle externer Beratungsaufträge. Die Aufträge werden gemäss geltender Submissionsverordnung und Vergebungspraxis erteilt. Die Vergabung von Aufträgen soll grundsätzlich an die Anbieterinnen und Anbieter mit dem besten Kosten-Leistungs-Verhältnis erfolgen. Der Lenkungsausschuss WIF! hat an seiner Sitzung vom 2. August 1995 beschlossen, auf eine allgemeine Präqualifikation von externen Beratungsunternehmen zu verzichten, da ein solches Verfahren zu aufwendig ist und bei den Beratungsunternehmen eine unerwünschte Erwartungshaltung bezüglich Aufträgen schaffen würde. Die Projektleitungen und Direktionen sollen in eigener Verantwortung ihre Beraterinnen und Berater aussuchen. Von der Konkurrenz unter den Beratungsfirmen werden selbstverständlich qualitätsfördernde und preissenkende Wirkungen erwartet. Die Begutachtung von Projekten und Krediten durch den Lenkungsausschuss umfasst auch die vorgeschlagenen Beratungsunternehmen.

Der Lenkungsausschuss WIF! stellt dem Regierungsrat Antrag zu Vorgehen, Organisation und Planung der Verwaltungsreform, beurteilt zuhanden des Regierungsrates Reformvorhaben der Direktionen auf ihre Übereinstimmung mit den Zielsetzungen und Grundsätzen der Verwaltungsreform und empfiehlt dem Regierungsrat die Aufnahme von Reformvorhaben der Direktionen in die Liste der Projekte der Verwaltungsreform sowie die Genehmigung entsprechender Stellenpläne und Objektkredite.

Die für die einzelnen Projekte und Querschnittsprojekte verantwortlichen Direktionen reichen dem Lenkungsausschuss ihre Projekte und Projektplanungen zur Begutachtung ein. Bei positiver Beurteilung entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Direktionen über die Durchführung der Projekte. Objektkredite und externe Beratungsaufträge von über Fr. 100 000 werden vom Regierungsrat, solche von bis Fr. 100 000 zu Lasten der Kostenstelle 2590, Verwaltungsreform, vom Finanzdirektor genehmigt.

Der Lenkungsausschuss organisiert das Berichtswesen für den Regierungsrat und berichtet diesem alle sechs Monate über den Stand der Verwaltungsreform und der einzelnen Projekte. Im Rahmen des Berichtswesens findet die Gesamtbeurteilung der Projektfortschritte statt, welche auch die generelle Qualitätskontrolle von Beratungsaufträgen enthält. Aufgrund dieser Berichterstattung wird intern und, insbesondere bei Projekten, welche Gesetzesänderungen implizieren, auch extern gemäss dem sich in Ausarbeitung befindenden Informationskonzept informiert. Eine Berichterstattung zu den einzelnen Beratungsaufträgen ist in diesem Zusammenhang vorderhand nicht vorgesehen. Für die Vergebung von Aufträgen im Rahmen der Verwaltungsreform WIF! ist die Submissionsverordnung vom 19. Dezember 1968 massgebend. Entsprechend der bisherigen Vergebungspraxis kommen für Aufträge kleiner und mittlerer Grössenordnung die beiden Vergebungsarten «freihändige Vergebung» und «beschränkter Wettbewerb» zur Anwendung.

Das Vergaberecht ist zurzeit im Umbruch. Mit dem neuen Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, welches dem Kantonsrat als Antrag des Regierungsrates vom 15. November 1995 vorliegt, werden die Konsequenzen aus der Unterzeichnung des Gatt-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen durch die Schweiz gezogen.

Um den Verpflichtungen aus dem Gatt-Übereinkommen nachzukommen, wird der Binnenmarkt Schweiz auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge realisiert, und es wird die Internationalisierung im Sinne des Gatt-Übereinkommens erfolgen. Eine Arbeitsgruppe der Baudirektion erstellt zurzeit einen Vorschlag für eine neue Submissionsverordnung. Grundlegende Vergaberichtlinien wurden bereits auf interkantonaler Ebene ausgearbeitet. Nach Inkrafttreten der neuen Submissionsverordnung werden Aufträge im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform gemäss neuem Recht vergeben.

Am 15. November 1995 beschloss der Regierungsrat die Durchführung einer 1. Serie von 18 Projekten, welche nach einheitlichen Beurteilungskriterien aus rund 30 vorgeschlagenen Projekten ausgewählt wurden. Für die Vergabe von externen Aufträgen sind im Voranschlag 1996 in der neu geschaffenen Kostenstelle 2590, Verwaltungsreform, Fr. 4 000 000 eingestellt. Die Beträge wurden aufgrund der Grobplanung der Projekte geschätzt.

Mit Beschluss vom 20. Dezember 1995 hat der Regierungsrat einen bis August 1996 befristeten Auftrag für die Erarbeitung und Umsetzung eines Masterplans Information für Fr. 140 000 vergeben. Die Erteilung des Auftrags erfolgte aufgrund einer internen Evaluation möglicher Auftragnehmer. Die Auftragsbeschreibung enthält als Kostendach pauschale Beträge für definierte Leistungen, ohne dass Honorarsätze vereinbart wurden. Die beauftragte Trimedia AG mit Sitz in Zürich hat im Einvernehmen mit dem Auftraggeber eine Beraterin und einen Berater für die Abwicklung des Auftrags bestimmt. Dies ist der einzige Beratungsauftrag, der bisher (Stand 25. Januar 1996) zu Lasten der Kostenstelle 2590, Verwaltungsreform, vergeben wurde.

In den kommenden Wochen und Monaten werden von den Direktionen für WIF!-Projekte der 1. Serie und der noch zu verabschiedenden 2. Serie Beratungsaufträge vergeben werden. Einzelne Projekte wurden bereits vor Juli 1995, d. h. vor dem Beginn der Verwaltungsreform, gestartet und wurden aufgrund ihrer Projektziele in die Verwaltungsreform WIF! integriert. In einzelnen dieser Projekte waren bereits vor Juli 1995 Beraterinnen und Berater tätig, die vom Lenkungsausschuss nicht nachträglich beurteilt wurden. Im Zusammenhang mit der Vergabe von Beratungsaufträgen wurde Kontakt mit Vertretern der Universität Zürich aufgenommen, die ohne Zweifel über gute Leistungsausweise im Bereich des New Public Management verfügen. Institute

der Hochschule St. Gallen sind allerdings mit den zürcherischen Verhältnissen nicht weniger vertraut als Vertreter von Zürcher Hochschulen. Die Vergabe von Aufträgen durch die Direktionen soll sich nach dem besten Kosten-Leistungs-Verhältnis richten und nicht nach der Ortsansässigkeit im Kanton Zürich.

Staatsschutz (KR-Nr. 327/1995)

Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich) und Mitunterzeichnende haben am 27. November 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Bis vor einigen Jahren haben die Schweiz und damit auch der Kanton Zürich Staatsschutz betrieben. Damals hat man vermutlich den Bogen überspannt und über das Ziel hinausgeschossen, was dann auch das Pendel voll in die andere Richtung ausschlagen liess. Heute dürfen praktisch gar keine Daten mehr über Personen und Organisationen gesammelt werden.

Am Samstag, dem 18. November 1995, hat im Albisgütli eine Schiesserei unter rivalisierenden türkischen Gruppierungen stattgefunden. Die multikulturelle Gesellschaft hat Krieg geführt. Im Nachgang dazu wurden Meldungen durchgegeben, dass es sich um die kurdische PKK und Türken gehandelt habe; dann wurden die grauen Wölfe genannt. Offensichtlich weiss heute niemand so recht, wer welcher Organisation zuzuordnen ist und welche Aktivitäten diese politisch motivierte Täterschaft in Zukunft tun wird.

An dieser Schiesserei wurden Unbeteiligte verletzt. Dass keine Toten zu beklagen sind, ist reiner Zufall. Offensichtlich kann man nirgends mehr sicher sein vor rivalisierenden ausländischen Gruppierungen. Ausländische politische Organisationen können in der Schweiz ungehindert ihren Aktivitäten nachgehen. Durch solche Aktivitäten wird unsere Demokratie mit Füßen getreten. Der Staat ist offensichtlich erst gewillt, einzuschreiten, wenn bereits etwas passiert ist. Präventive Massnahmen sind zurzeit tabu.

Ich frage deshalb den Regierungsrat an:

1. Werden politisch motivierte Aktivitäten von ausländischen Organisationen registriert?
2. Gibt es Statistiken, die aufzeigen, wie viele politisch motivierte Demonstrationen durch ausländische Organisationen im Kanton

Zürich seit Aufhebung des Staatsschutzes verübt worden sind? Wie viele Personen wurden dadurch verletzt? Welcher Sachschaden wurde verursacht?

3. Besteht die Absicht, den Staatsschutz zur Verhinderung der Untergrabung unseres Staatssystems durch fremde Mächte wieder einzuführen? Auf welchen Zeitpunkt soll dies geschehen?
4. Falls der Staatsschutz nicht wieder eingeführt werden soll, welche Massnahmen wird der Regierungsrat treffen, um politisch motivierte Taten wie im Albisgütli im voraus zu vereiteln?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

Die Arbeit der Parlamentarischen Untersuchungskommission, die mit Bericht vom 22. November 1989 ihren Abschluss fand, führte in der Schweiz zu einschneidenden Änderungen beim Staatsschutz. Politisch motivierte Aktivitäten ausländischer Organisationen werden im Kanton Zürich seither nur noch registriert, wenn der begründete Verdacht strafbaren Verhaltens besteht. Weil eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für den Staatsschutz fehlt, erfolgt eine Registrierung mit anderen Worten bloss, wenn der Beweis oder der konkrete Verdacht einer strafbaren Tatvorbereitung oder Deliktsbegehung vorliegt. Der Prävention dient neben der polizeilichen Lagebeurteilung die vom Bundesrat sanktionierte und den Kantonen unterbreitete Beobachtungsliste, in der aufgrund einer Beurteilung des Bundes zu beobachtende Personen und Organisationen aufgeführt sind. Gestützt auf die Beobachtungsliste gemachte Feststellungen teilt der Kanton dem Bund mit.

Von 1992 bis 1995 fanden in der Stadt Zürich 79, im übrigen Kantonsgebiet keine politisch motivierten Demonstrationen ausländischer Gruppierungen statt. Von diesen Kundgebungen erfolgten deren 29 ohne Bewilligung. Zu Sachbeschädigungen und Konfrontationen mit der Polizei kam es bei fünf nicht bewilligten Anlässen. Davon betroffen waren eine Nachdemonstration am 1. Mai 1992, die in der Stadt Zürich zu Sachschäden an öffentlichen und privaten Gebäuden führte, sodann drei türkische Kundgebungen in den Jahren 1992 und 1993 sowie schliesslich eine vor den Konsulaten Frankreichs und Grossbritanniens abgehaltene Protestaktion bosnischer Staatsangehöriger am 3. Dezember 1994.

Bei der Auseinandersetzung im Albisgütli vom 18. November 1995 handelte es sich nicht um eine Demonstration, sondern um die Störung einer geschlossenen Veranstaltung staatstreuer türkischer Vereine durch Oppositionelle kurdischer Herkunft. Solche spontanen Konfrontationen lassen sich auch mit einem Staatsschutzgesetz nicht verhindern. Das Erkennen derartiger Gefahrenpotentiale ist in erster Linie eine sicherheitspolizeiliche Aufgabe, die in die Kompetenz der Gemeinden fällt. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdenden Veranstaltungen zu verbieten. Besteht die Gefahr einer gewalttätigen Konfrontation, erfolgt in aller Regel eine gemeinsame Lagebeurteilung der Verantwortlichen von Kanton und Gemeinde. Zur Verhinderung von Ausschreitungen werden die erforderlichen gemeindeeigenen Kräfte bereitgestellt; wo diese nicht ausreichen, leistet der Kanton Unterstützung.

Die Notwendigkeit des Staatsschutzes wird von den eidgenössischen Räten wie vom Bundesrat anerkannt. Die PUK hielt ausdrücklich fest, dass ein verhältnismässiger Staatsschutz erforderlich ist. Ausser Zweifel steht, dass Staatsschutz eine Bundesaufgabe ist und der Bund daher die zu dessen Wahrnehmung notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen hat. Die eidgenössischen Räte beraten derzeit die Botschaft des Bundesrates vom 7. März 1994 für ein «Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit». Bei Inkrafttreten eines entsprechenden Bundesgesetzes wird zu beurteilen sein, inwiefern der Kanton Zürich ergänzende Bestimmungen auf kantonaler Ebene erlassen muss.

Parlamentarische Vorstösse

Postulat Willy G e r m a n n (CVP, Winterthur), Martin O t t (Grüne, Bäretswil), Hartmuth A t t e n h o f e r (SP, Zürich), Nancy B o l l e t e r - M a l c o m (EVP, Seuzach) und Hans-Peter P o r t m a n n (CVP, Zürich) betreffend Kulturkonzept.

Interpellation Hanspeter A m s t u t z (EVP, Fehraltorf) betreffend Gesamtnoten in den Zeugnissen der Oberstufe der Volksschule.

Anfrage Franz C a h a n n e s (SP, Zürich) betreffend Änderung der statistischen Erfassung von Arbeitslosen.

Anfrage Alfred H e e r (SVP, Zürich) betreffend persönliche Mitarbeiter der Mitglieder des Regierungsrates.

Anfrage Astrid K u g l e r (LdU, Zürich) betreffend Konzessionsverlängerung für das Kraftwerk Eglisau.

Anfrage Julia G e r b e r R ü e g g (SP, Wädenswil) betreffend Personalgesetz für alle Lehrpersonen.

Rückzug von Vorstössen

Folgende Vorstösse sind zurückgezogen worden:

- Vorlage 3412, Einzelinitiative Dr. Martin O. Huber, Zürich, betreffend Abänderung § 82 VRG (KR-Nr. 304/1992).
- Motion Christian Bretscher, Birmensdorf, Martin Mossdorf, Bülach, und Reto Cavegn, Oberengstringen, vom 25. September 1995 betreffend Änderung der Zweckbestimmung des Strassenfonds (schriftlich begründet) (KR-Nr. 232/1995, RRB-Nr. 182/17.1.1996/Stellungnahme).
- Motion Peter Stirnemann, Zürich, Dr. Markus Notter, Dietikon, und Hartmuth Attenhofer, Zürich, vom 6. November 1995 betreffend die Einrichtung einer unselbständigen staatlichen Anstalt (Unternehmung) für das Strassenwesen (schriftlich begründet) (KR-Nr. 285/1995/RRB-Nr. 182/17.1.1996/Stellungnahme).
- Motion Peter Stirnemann, Zürich, Hartmuth Attenhofer, Zürich, und Dorothee Jaun, Fällanden, vom 6. November 1995 betreffend die Einführung der kantonalen Strassenrechnung (schriftlich begründet) (KR-Nr. 286/1995, RRB-Nr. 182/17.1.1996/Stellungnahme).

2. Eintritt von zwei neuen Ratsmitgliedern für die zurückgetretenen Dr. Josef Gunsch, Russikon und Dr. Hansruedi Fischer, Aeugst a. A.

Präsident Markus K ä g i: Traktandiert ist der Eintritt von zwei neuen Ratsmitgliedern. Ich muss Ihnen leider mitteilen, dass Frau Dr. med. Ursula Talib-Benz, Pfäffikon, die anstelle von Dr. med. Josef Gunsch, Russikon, als Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt wurde, infolge Todesfalls in ihrer Familie nicht anwesend sein kann. Wir werden ihr Gelübde nächste Woche nachholen.

Der Regierungsrat schreibt mit Datum vom 21. Februar 1996:

Wir bringen Ihnen zur Kenntnis, dass im VIII. Wahlkreis (Affoltern) für den zurückgetretenen Dr. Hansruedi Fischer (Liste der Grünen Partei) als Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt wurde:

Silvia Kamm, Familienfrau
Schachenmatten 20, 8906 Bonstetten

Die Gewählte leistet das Amtsgelübde und nimmt ihren Platz bei der Fraktion der Grünen Partei ein.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Beschluss des Kantonsrates zur Beschwerde von Andreas J. Studer, Riedweg 37, 8049 Zürich, vom 1. Februar 1996 gegen den zweiten Wahlgang der Regierungsrats-Ersatzwahl vom 28. Januar 1996 (Antrag des Büros des Kantonsrates vom 8. Februar 1996)

KR-Nr. 38/1996

Esther Holm (Grüne, Horgen), Erste Vizepräsidentin, referiert im Namen des Büros des Kantonsrates: Ein weiteres Mal haben wir uns mit einer Wahlbeschwerde von Andreas J. W. Studer, vormals Regensdorf, zu befassen. Mit seiner Eingabe vom 1. Februar 1996 hat er Beschwerde gegen die Regierungsrats-Ersatzwahl vom 28. Januar 1996 erhoben. Die Gründe dafür sind, wie in seiner letzten Beschwerde, bei der Rolle der Medien usw. zu suchen. Wie dem Antrag des Büros vom 8. Februar 1996 zu entnehmen ist, konnten alle seine Argumente entkräftet werden. Der Antrag lautet deshalb, seine Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.

Gemäss § 132 Wahlgesetz können die Kosten des Beschwerdeverfahrens bei ganzer oder teilweiser Abweisung der Beschwerde dem Beschwerdeführer auferlegt werden, wenn die Beschwerde mutwillig erhoben worden ist. Im vorliegenden Fall liegt Mutwilligkeit vor.

Die Details ersehen Sie aus dem schriftlichen Antrag des Büros. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag des Büros zuzustimmen.

Dr. Andreas H o n e g g e r (FDP, Zürich): Ich spreche zu den Geschäften 3 und 4 gemeinsam. Wie Sie wissen – das ist auch zugleich die Bekanntgabe meiner Interessenbindung –, bin ich verantwortlich für den lokalen und kantonalen Teil einer Tageszeitung. In dieser meiner beruflichen Funktion werde ich immer wieder konfrontiert mit der Problematik, die auch Gegenstand dieser beiden Rekurse bildet. In immer vermehrterem Mass geben bei Majorzwahlen Personen ihre Kandidatur bekannt, die absolut keine Chance haben, gewählt zu werden, die sich indessen einen Zuwachs ihres Bekanntheitsgrades oder ihres Prestiges erhoffen.

Die Palette derartiger Bemühungen reicht von Yogi-Fliegern bis zu Stadtoriginalen und politischen Einzelmasken. Für die Medien, die primär ihren Lesern, Zuhörern oder Zuschauern verpflichtet sind, kann aber als Kriterium, welche Kandidaturen mitzuteilen sind, nur gelten, dass diese auch eine gewisse Chance für die Wahl haben. Alles andere ist absolut irrelevant.

Es ist hier der Ort, mit aller Deutlichkeit festzuhalten, dass es für die Medien keine Verpflichtung geben kann und geben darf, über derartige Profilierungsversuche berichten zu müssen. Die Pressefreiheit garantiert, dass man nicht gezwungen werden kann, über derartige Erscheinungen zu schreiben oder zu berichten. Es liegt aber durchaus im subjektiven Ermessen des einzelnen Medienschaffenden, hin und wieder, gewissermassen beispielhaft, eine solche «Kandidatur» aufzugreifen und die dahinterstehenden Personen zu porträtieren.

Es ist hier auch der Ort festzuhalten, dass es bei Majorzwahlen so etwas wie Kandidaten im Prinzip gar nicht gibt. Kandidaten sind letztlich alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger. Eine andere Voraussetzung für die Kandidatur als das Wahlrecht gibt es nicht. Aus diesem Grund sind im Prinzip alle Stimmberechtigten potentielle Kandidatinnen oder Kandidaten. Mit andern Worten: Einzig und nur die Wahl selektioniert und zeigt, wer Kandidatin oder Kandidat war.

Es ist in der Majorzwahl theoretisch absolut möglich, dass jemand gewählt wird, dessen Name vorher überhaupt nie erwähnt wurde. Wenn eine ausreichende Zahl von Stimmen auf eine Person entfällt, ist sie gewählt, ob sie nun vorher bekanntgegeben hat, dass sie sich um das zur Wahl stehende Amt bemüht oder nicht. Von diesem Grund-

charakteristikum der Majorzwahl sollte man im Prinzip nicht abrücken, die Diskussion um die Einführung der Stillen Wahl auch bei Majorzwahlen legt indessen die Suche nach andern Möglichkeiten nahe. Wir alle haben die entsprechenden Vorstösse zur Kenntnis genommen. Am besten wäre es auf jeden Fall, bei der jetzigen Regelung bleiben zu können, nach der alle Stimmberechtigten theoretisch Kandidaten für eine Majorzwahl sind.

Majorzwahlen dienen dem Zweck, eine Regierung aus fähigen, dazu optimal geeigneten Leuten zu bestellen. Die Berichterstattung in den Medien über sogenannte Kandidaturen von Einzelfiguren, die keine Partei hinter sich haben und nur ihre Person in der Öffentlichkeit gespiegelt sehen wollen, oder – was noch schlimmer ist – mit den Wahlen einen Jux machen wollen – beispielsweise seien die vielen Müller-Kandidaten bei den letzten Stadtratswahlen in Zürich erwähnt –, ist für die Erreichung dieses Ziels kontraproduktiv. Es ist weitaus wichtiger, dass sich die Medien auf das Ziel konzentrieren, den Wahlberechtigten die unterschiedlichen Positionen der verschiedenen sich einer Wahl stellenden ernsthaften Kandidatinnen und Kandidaten klarzumachen.

Vor dem Hintergrund dieser Tatsachen sind die beiden Wahlbeschwerden absolut unverständlich, unberechtigt, ich meine sogar willkürlich, und es ist nichts anderes als richtig, dass man den Beschwerdeführern die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Das Wort wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 139:0 Stimmen nach Einsichtnahme in einen Bericht seines Büros zur Beschwerde von Andres J. W. Studer, Zürich, vom 1. Februar 1996 betreffend die Regierungsrats-Ersatzwahl vom 28. Januar 1996:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2698.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Mitteilung an den Beschwerdeführer, an den Gewählten sowie an die Staatskanzlei, für sich und zuhanden des Regierungsrates, ferner – zur weiteren Veranlassung bezüglich der vom Beschwerdeführer erhobenen Strafanzeige – an die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.
4. Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Beschluss des Kantonsrates zur Beschwerde von Cesar Dunkel, Lärchenweg 5, 8802 Kilchberg, vom 31. Januar 1996 gegen den zweiten Wahlgang der Regierungsrats-Ersatzwahl vom 28. Januar 1996 (Antrag des Büros des Kantonsrates vom 8. Februar 1996)

KR-Nr. 39/1996

Esther Holm (Grüne, Horgen), Erste Vizepräsidentin, referiert im Namen des Büros des Kantonsrates: Cesar Dunkel hat ein weiteres Mal Beschwerde gegen eine Wahl erhoben. Nach seiner Beschwerde vom 23. Oktober 1995 gegen die National- und Ständeratswahlen geht es diesmal um den Wahlgang vom 28. Januar 1996 betreffend Regierungsrats-Ersatzwahl. Auch jetzt erhebt er schwere Vorwürfe an die Adresse der Medien.

Wie Sie dem Antrag des Büros vom 8. Februar 1996 entnehmen können, sind die Vorwürfe haltlos und allesamt abzuweisen. Auch bei diesem Geschäft beantragt das Büro, die Kosten des Verfahrens gemäss § 132 des Wahlgesetzes dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Ich bitte Sie um Zustimmung.

Eintreten

ist beschossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Das Wort wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 136:0 Stimmen nach Einsichtnahme in einen Bericht seines Büros zur Beschwerde von Cesar Dunkel, Kilchberg, vom 31. Januar 1996 betreffend die Regierungsrats-Ersatzwahl vom 28. Januar 1996:

1. Die Beschwerde wird, soweit darauf eingetreten wird, abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2698.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Mitteilung an den Beschwerdeführer, an den Gewählten sowie an die Staatskanzlei, für sich und zuhanden des Regierungsrates.
4. Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Erhaltung des Ergebnisses des zweiten Wahlgangs der Ersatzwahl eines Mitglieds des Regierungsrates für den Rest der Amtsdauer 1995–1999

Ernst Schibli (SVP, Otelfingen) referiert im Namen des Büros des Kantonsrates: Das Büro des Kantonsrates hat in seiner Sitzung vom 1. Februar 1996 das Resultat des zweiten Wahlgangs der Regierungsrats-Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 1995–1999 überprüft. Die Zusammenstellung der Staatskanzlei gab zu keinen Bemerkungen Anlass. Es wurden keine Fehler festgestellt. Gewählt wurde Herr Dr. Markus Notter, Dietikon. Wir gratulieren Herrn Dr. Notter zu seiner Wahl in die Regierung des eidgenössischen Standes Zürich und wünschen ihm in seiner neuen Tätigkeit Freude, Erfolg und Befriedigung. Das Büro des Kantonsrates beantragt dem Kantonsrat, das Ergebnis des zweiten Wahlgangs der Regierungsrats-Ersatzwahl vom 28. Januar 1996 zu erwasen.

Ein anderer Antrag wird nicht gestellt. Der Kantonsrat stimmt dem folgenden Beschluss stillschweigend zu:

- I. Dr. Markus Notter wird als Mitglied des Regierungsrates als vom Volk gewählt erklärt.
- II. Mitteilung an den Gewählten.

Das Ergebnis der Ersatzwahl eines Mitglieds des Regierungsrates vom 28. Januar 1996 lautet wie folgt:

Zahl der Stimmberechtigten	763 098
Abgegebene Stimmen (eingegangene Wahlzettel)	120 489
Abzüglich leere Stimmen	16 279
Abzüglich ungültige Stimmen	<u>1 684</u>
Massgebende Stimmenzahl	102 526

Gewählt ist:

Notter Markus mit	92 918 Stimmen
Ferner erhielten	
Dunkel Cesar	136 Stimmen
Vereinzelte	<u>9 472</u> Stimmen
Gleich der massgebenden Zahl von	102 526 Stimmen

Das Geschäft ist erledigt.

6. Ablegung des Amtsgelübdes des neuen Mitglieds des Regierungsrates

Regierungsrat Dr. Markus N o t t e r leistet das Amtsgelübde und wird von Kantonsratspräsident Markus K ä g i wie folgt beglück-wünscht: Herr Regierungsrat Notter, mit dem heutigen Tag übernehmen Sie das äusserst verantwortungsvolle Amt eines Regierungsrates. Die stimmberechtigten Frauen und Männer unseres Kantons haben Ihnen ihr Vertrauen ausgesprochen. An dieses Vertrauen sind auch viele Hoffnungen, aber auch Erwartungen geknüpft. Mit Ihrem soeben abgegebenen

Eid haben Sie ein sehr grosses Versprechen abgegeben, an dem man Sie nun messen wird.

Herr Regierungsrat Notter, ich wünsche Ihnen im Namen des ganzen Kantonsrates des eidgenössischen Standes Zürich, «Ihres Kantonsrates», viel Kraft und Erfolg – aber auch Zeit und Musse für Ihr privates Umfeld.

Ich freue mich, Ihnen nun Ihre Ernennungsurkunde überreichen zu dürfen.

Nach Entgegennahme der Ernennungsurkunde durch den neugewählten Regierungsrat Dr. Markus Notter ziehen sich die Mitglieder des Regierungsrates zur konstituierenden Sitzung zurück.

Präsident Markus Kägi verliest das folgende, ihm von Regierungspräsident Dr. Ernst Homberger übergebene und an den Kantonsrat adressierte Schreiben:

Wir teilen Ihnen mit, dass der Regierungsrat in seiner heutigen Sitzung die aufgrund der Ersatzwahl für ein Mitglied des Regierungsrates vom 28. Januar notwendig gewordene Änderung der Konstituierung vorgenommen hat. Danach übernimmt Regierungsrat Dr. Markus Notter am 15. März 1996 die Direktionen des Innern und der Justiz. Er wird gleichzeitig als Stellvertreter des Erziehungswesens amten.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Dringliche Interpellation Willy Haderer, Unterengstringen, Eduard Kübler, Winterthur, und Germain Mittaz, Dietikon, vom 15. Januar 1996 betreffend rechtsungleiche Behandlung von Eigenmietwerten (mündlich begründet)

KR-Nr. 9/1996, RRB-Nr. 397/7.2.1996

Kantonsrat Willy Haderer, Unterengstringen, und Mitunterzeichnende haben am 15. Januar 1996 folgende Interpellation eingereicht:

Das Verwaltungsgericht hat an seiner Sitzung vom 19. Dezember 1995 einen Entscheid der Steuerrekurskommission I vom 4. Mai 1995 bestä-

tigt und die «Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte vom 10. Juni 1992» (OS 52, 124) mit Bezug auf das der Weisung zugrundeliegende System der Bodenpreisermittlung als verfassungswidrig beurteilt.

Mit dieser Entscheidung müssen alle nicht eingeschätzten oder mit einem Vorbehalt gegen die Rechtmässigkeit der Weisung des Regierungsrates von 1992 versehenen Steuererklärungen ab Steuerjahr 1993 vom Steueramt auf der Grundlage der Weisung von 1982/88, allenfalls mit einer durch den Regierungsrat zu erlassenden Korrektur (Erhöhung) der Zuschläge, behandelt werden. Ab Steuerjahr 1997 hat der Regierungsrat eine neue Weisung zu erlassen.

Absolut störend und in höchstem Masse rechtsungleich ist nun die Situation für alle Steuerpflichtigen, welche aufgrund der Auskunft von Regierung und Verwaltung auf rechtliche Einsprachen und/oder Vorbehalte verzichtet haben und in der Zwischenzeit eingeschätzt wurden. Soll doch laut Pressecommuniqué der Gerichtskanzlei des Verwaltungsgerichts in diesen Fällen eine Korrektur nicht einmal möglich sein. Wir ersuchen den Regierungsrat höflich, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass eine solche rechtsungleiche Behandlung von Steuerzahlern politisch unhaltbar ist?
2. Ist der Regierungsrat bereit, auch für solche Steuererklärungen, welche durch Einschätzung bereits rechtsgültig geworden sind, im Sinne der Rechtsgleichheit auf Begehren der betroffenen Steuerzahler die gleichen vom Verwaltungsgericht angeordneten Korrekturen zuzulassen, wie dies für nicht eingeschätzte Steuererklärungen der Fall ist?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat die Steuergerechtigkeit und Rechtsgleichheit, welche durch das Urteil des Verwaltungsgerichts verletzt wird, für die betroffenen Steuerpflichtigen wiederherzustellen, sofern er sich durch rechtlich unüberwindbare Hindernisse ausserstande sieht, den Punkt 2 dieser Interpellation zu erfüllen?

Für eine wohlwollende Prüfung und die Stellungnahme zu den gestellten Fragen bedanken wir uns bestens.

Die Begründung lautet wie folgt:

All diejenigen Steuerpflichtigen, welche zum Teil einzeln massiv bei der Verwaltung vorstellig geworden sind oder sich durch Interventionen von Gemeinden oder gemeinsamen Eingaben vernehmen liessen, standen vor der Frage, ob sie rechtlich gegen den Staat vorgehen sollen. Da der Regierungsrat unmissverständlich alle diese Eingaben (mit Ausnahme derjenigen der Gemeinde Hombrechtikon) abgelehnt und klar erklärt hat, dass eine heutige Korrektur nicht möglich ist, haben viele «brave und rechtgläubige» Steuerzahler auf ein rechtliches Vorgehen verzichtet. Dies insbesondere, da in der Schlussantwort vom 25. August 1993 an den mehrfachen Schriftwechsel zwischen Gemeinderat Unterengstringen und dem Finanzdirektor, dieser die Erklärung einer baldigen Überprüfung seiner Praxis zugesichert hat, möglicherweise bereits auf das Steuerjahr 1995.

Es ist nun mehr als störend und im höchsten Masse rechtsungleich, wenn all diese Steuerzahler, welche Hand geboten haben zu einer definitiven Einschätzung, sich als die Dummen vorkommen müssen. Haben doch gerade diejenigen dem Staat, wenn auch mit Knurren, kein langwieriges Rechtsverfahren auferlegt. Als geradezu zynisch ist der Satz auf Seite 17 des Verwaltungsgerichtsurteils zu bezeichnen: «Eine allfällige Überbesteuerung im Vertrauen auf die Rechtsbeständigkeit der Weisung 1992 hat jeder Hauseigentümer selbst zu vertreten».

Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist, obwohl in der sachlichen Beurteilung richtig, als formell in der Wirkung auf die Gesamtheit der betroffenen Steuerpflichtigen als absolut rechtsungleich zu bezeichnen. Der Regierungsrat ist gehalten, in Vollzug dieses Urteils Lösungen zu finden, welche die Steuergerechtigkeit wiederherstellt. Die Rechtsgleichheit ist in unserem Staat ein äusserst hohes Gut und gehört zu den normalen Menschenrechten. Wir hoffen, dass der Regierungsrat mit einer praktikablen Lösung das Vertrauen des Steuerzahlers in den Staat Zürich zu erhalten vermag.

Die Interpellation wurde vom Kantonsrat dringlich erklärt.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt:

1. Bis und mit Steuerjahr 1992 galten die «Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte» vom 8. September 1982 (Weisung 1982, in Kraft seit dem Steuerjahr 1983) sowie die «Weisung des Regierungsrates über die Erhöhung der Vermögenssteuer- und Eigenmietwerte von Liegenschaften» vom 27. April 1988 (Weisung 1988, in Kraft seit dem Steuerjahr 1989), wobei die Weisung 1988 Zuschläge auf den Werten der Weisung 1982 vorsieht. Auf das Steuerjahr 1993 trat dann die «Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte» vom 10. Juni 1992 (Weisung 1992) in Kraft. Sie führte im Durchschnitt zu einer erheblichen Erhöhung der Eigenmietwerte und insbesondere der Vermögenssteuerwerte; allerdings blieb bei Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentum die Erhöhung des Eigenmietwerts für die Steuerjahre 1993 und 1994 in jedem Fall auf 50% des bisherigen Wertes beschränkt.

In der Folge entschied am 4. Mai 1995 die Steuerrekurskommission I, die Weisung 1992 sei mit Bezug auf das ihr zugrundeliegende System der Bodenpreisermittlung verfassungswidrig. Bis zum Erlass einer neuen, verfassungsmässigen Weisung durch den Regierungsrat sei in den offenen Einschätzungen ab Steuerjahr 1993 wieder auf die Weisungen 1982 und 1988 abzustellen. Das kantonale Steueramt erhob gegen diesen Entscheid Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Zudem wurden die Einschätzungsdienste angewiesen, Einschätzungen mit Liegenschaften ab Steuerjahr 1993 mit einem Revisionsvorbehalt zu versehen. In diesem Vorbehalt wurde zugesichert, dass die betreffende Einschätzung von Amtes wegen, anlässlich der Einschätzung für das folgende Steuerjahr, zugunsten des Steuerpflichtigen revidiert werde, falls auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichts wieder auf die Weisungen 1982 und 1988 abzustellen sei.

Am 19. Dezember 1995 (Versanddatum 8. Januar 1996) wies das Verwaltungsgericht in dem zu beurteilenden Fall die Beschwerde des kantonalen Steueramtes ab. Es schloss sich der Auffassung der Rekurskommission an, dass die Weisung 1992 wegen der Art und Weise, wie die Landwerte festgelegt wurden, verfassungswidrig sei, weshalb bis zum Erlass einer neuen Weisung in allen noch offenen Einschätzungen ab Steuerjahr 1993 grundsätzlich wieder von den Weisungen 1982 und 1988 auszugehen sei.

2. Auch nach Auffassung des Regierungsrates erscheint es als problematisch, dass mit dem Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 19. Dezember 1995 die Weisung 1992 rückwirkend ausser Kraft gesetzt wurde, nachdem sie seit dem 1. Januar 1993, mithin während rund drei Jahren, Anwendung gefunden hatte. Es ist nicht zu verkennen, dass ein solcher Entscheid zwangsläufig zu neuen Ungleichheiten führt, und zwar zwischen Steuerpflichtigen, die (vorbehaltlos) eingeschätzt wurden, und solchen, deren Einschätzungen noch offen sind, auch wenn Praxisänderungen durch die Rechtsprechung nie ausgeschlossen werden können. Das kantonale Steueramt hat sich denn im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht mit Nachdruck dafür eingesetzt, dass die Weisung 1992 auf jeden Fall bis zum Erlass einer neuen Weisung in Kraft bleiben sollte, selbst wenn sie sich auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichts als verfassungswidrig erweisen sollte.

Wie erwähnt hat das Verwaltungsgericht eine solche weitere Anwendung der Weisung 1992 abgelehnt. In seinen Erwägungen hielt es jedoch fest, es sei Sache des Regierungsrates, zu prüfen, inwieweit sich «eine weitere – generelle – Korrektur der Ansätze von 1982», d. h. der Vermögenssteuer- und Eigenmietwerte gemäss den Weisungen 1982 und 1988, rechtfertige. Allerdings erfolgte dieser Hinweis mit Blick auf das Verhältnis zwischen Hauseigentümern und Mietern. Was dieses Verhältnis anbelangt, so ist ferner von Bedeutung, dass das Verwaltungsgericht in einem früheren Entscheid vom 31. Oktober 1995 entschieden hat, bei einer formelmässigen, schematischen Ermittlung der Eigenmietwerte, wie sie im Kanton Zürich zu Recht zur Anwendung gelange, müssten Eigenmietwerte angestrebt werden, die im Durchschnitt aller Fälle 70% des Marktwerts entsprächen und im Einzelfall weder über 90% noch unter 60% des Marktwerts lägen. Auf ein Erläuterungsgesuch des kantonalen Steueramtes bezüglich des Entscheides vom 19. Dezember 1995 hin bekräftigte das Verwaltungsgericht am 11. Januar 1996, dass die erwähnten Richtlinien des Entscheides vom 31. Oktober 1995 auch in der Übergangszeit im Auge zu behalten seien.

3. In der vom Regierungsrat am 7. Februar 1996 beschlossenen Übergangswweisung 1996 werden daher die Steuerbehörden angewiesen, bei allen offenen Einschätzungen ab Steuerjahr 1993 zwar grundsätzlich von den Weisungen 1982 und 1988 auszugehen; dabei sind jedoch verschiedene Änderungen zu beachten. Als wichtigste dieser Änderungen sind hier zu erwähnen:

- Erhöhung der Eigenmietwerte der Weisungen 1982 und 1988 für Einfamilienhäuser, je nach Region, um 15% (A, B, C), 25% (D) und 30% (E) sowie für Stockwerkeigentum generell um 15%.
- Erhöhung der Vermögenssteuerwerte der Weisungen 1982 und 1988 für unüberbautes Land und Einfamilienhäuser um 100% und für Stockwerkeigentum um 50%.
- Festlegung der Vermögenssteuerwerte für Mehrfamilien- und Geschäftshäuser auf der Höhe der Ertragswerte, wobei grundsätzlich vom Ertrag im Jahre 1992 auszugehen ist.

Diese Übergangsordnung führt somit zu höheren Vermögenssteuer- und Eigenmietwerten, als sie sich bei unveränderter Anwendung der Weisungen 1982 und 1988 ergäben. Damit kann aber bis zu einem gewissen Masse auch der Gefahr entgegengewirkt werden, dass schon rechtskräftig eingeschätzte Steuerpflichtige durch den Entscheid des Verwaltungsgerichts generell benachteiligt werden. Jedenfalls hat der Regierungsrat entscheidendes Gewicht darauf gelegt, dass die nach der Übergangsordnung festzusetzenden Eigenmiet- und Vermögenssteuerwerte insgesamt möglichst den nach der Weisung 1992 festgelegten Eigenmiet- und Vermögenssteuerwerten entsprechen.

4. Im weitern ist hervorzuheben, dass das Verwaltungsgewicht ausdrücklich darauf hingewiesen hat, sein Entscheid vom 19. Dezember 1995 könne kein Grund sein, auf vorbehaltlose, rechtskräftige Einschätzungen zurückzukommen. Ein anderes Vorgehen kann, bei allem Verständnis für das gegenteilige Anliegen der Interpellanten, rechtlich nicht vertreten werden. Eine Änderung der Einschätzungspraxis stellt nach konstanter Praxis und Rechtsprechung keinen Revisionsgrund dar (RB 1977 Nr. 80; Reimann/Zuppinger/Schärler, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, Band III, Bern 1969, N. 28 zu § 108 StG). Auch die Eidgenössische Steuerverwaltung als Aufsichtsbehörde für die direkte Bundessteuer hat es daher auf entsprechende Anfrage des kantonalen Steueramtes ausdrücklich abgelehnt, dass wegen des Entscheides des Verwaltungsgerichts vom 19. Dezember 1995 rechtskräftige Bundessteuerveranlagungen ab Veranlagungsperiode 1993/94 revidiert würden; das kantonale Steueramt wurde ausdrücklich angewiesen, von einem solchen Vorgehen Abstand zu nehmen. Abgesehen von diesen rechtlichen Überlegungen führte eine Anordnung, wonach rechtskräftige Einschätzungen wegen des Entscheides des Verwaltungsgerichts zu revidieren wären, nicht zum gewünschten Ziel. Denn eine Änderung

der Einschätzung kommt zum vornherein nur in Betracht, wenn der Steuerpflichtige nach der Übergangsordnung günstiger besteuert würde als nach der Weisung 1992. Falls aber die Übergangsordnung zu einem für den Steuerpflichtigen ungünstigeren Ergebnis führen würde, ist eine Änderung der rechtskräftigen Einschätzung nicht möglich; der Steuerpflichtige kann sich auf die Rechtskraft der Veranlagung berufen. Rechtskräftig veranlagte Steuerpflichtige würden daher gegenüber den noch nicht veranlagten Steuerpflichtigen besser gestellt, für welche die Übergangsordnung ohne Einschränkung auch dann Anwendung findet, wenn der Eigenmiet- oder Vermögenssteuerwert höher ist. Das Begehren würde somit offenkundig neue Rechtsungleichheiten schaffen, die abzulehnen sind.

Ausserdem führte die angebehrte Anordnung zu nicht mehr zu bewältigenden praktischen Problemen. Im Ergebnis wären Zehntausende von Einschätzungen zu revidieren; mindestens wäre jeweils zu prüfen, ob sich aus der Übergangsweisung tiefere Werte ergäben. Entsprechende Revisionen führten auch zu Änderungen bei der interkommunalen, interkantonalen und internationalen Steuerausscheidung. Im interkantonalen Verhältnis hätten diese Änderungen wiederum zur Folge, dass nach der Änderung der Steuerausscheidung im Kanton Zürich zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung auch die anderen Kantone ihre Ausscheidungen anpassen müssten. Die Anordnung einer generellen Revision hätte schliesslich auch wieder Auswirkungen auf die Bewertung von nichtkотиerten Aktien an zürcherischen Gesellschaften mit Liegenschaften. Aus rechtlichen wie praktischen Gründen muss daher die Anordnung einer generellen Revision wegen des Entscheides des Verwaltungsgerichts klar abgelehnt werden.

Ist hingegen eine Einschätzung unter Vorbehalt eröffnet worden, so ist diese Einschätzung, entsprechend dem Wortlaut dieses Vorbehalts, anlässlich der Einschätzung für das folgende Steuerjahr einer Revision zu unterziehen. Der revidierten Einschätzung sind dabei die Werte zugrunde zu legen, wie sie sich aus der Übergangsweisung ergeben; falls diese jedoch eine höhere Einschätzung mit sich brächte, so ist zugunsten des Steuerpflichtigen, ebenfalls entsprechend dem Wortlaut des Vorbehalts, auf eine Revision der Einschätzung zu verzichten.

Willy H a d e r e r (SVP, Unterengstringen): Zuerst zum positiven Teil dieser Angelegenheit: Mit der Ergänzung der Wegleitung zur Steuer-

erklärung 1996 für Liegenschaftsbesitzer – das rosa, nicht datierte Blatt – liegt nun eine definitive Festlegung für die Besteuerung der Liegenschaften und Eigenmietwerte vor.

Zur Höhe bezüglich der prozentualen Zuschläge möchte ich mich in Anbetracht der Stellungnahmen von Hauseigentümer- oder Mietervertretungen im Moment nicht äussern. Ob hier der mittlere Grad der Unzufriedenheit, wie sich alt Regierungsrat Gilgen jeweils zu äussern pflegte, erreicht ist, wird wohl noch Gegenstand von weiteren Diskussionen über dieses Thema sein. Immerhin ist die Frage zu stellen, ob im Moment, wo die Liegenschaftspreise derart dramatisch sinken, die Erhöhung überhaupt ein Thema ist.

Interessant ist, dass es dem Regierungsrat seit dem Verwaltungsgerichtsentscheid vom 19. Dezember 1995 beziehungsweise unserer dringlichen Interpellation vom 15. Januar 1996 gelungen ist, konkret zu handeln. Dies, nachdem eine Zusage an die Grundeigentümer von Unterengstringen vom 25. August 1993, die Überprüfung der zu hohen Landpreisfestlegungen auf das Steuerjahr 1995 vorzunehmen, nicht eingehalten wurde – übrigens als Abschluss eines mehrmaligen Schriftenwechsels zwischen der Finanzdirektion und dem Gemeinderat, beginnend bereits ein Jahr früher, nämlich am 2. September 1992.

Hier enden allerdings bereits meine teilweise positiven Betrachtungen. Im übrigen stelle ich die Interpellationsantwort und die Übergangsweisung unter folgenden Titel: «Verpasste Chance des Regierungsrates zu vertrauensbildenden Massnahmen».

Auf Seite 2 erklärt der Regierungsrat, dass parallel zur Beschwerde gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission die Verwaltung angewiesen wurde, von Amtes wegen einen Revisionsvorbehalt bei Einschätzungen mit Liegenschaften ab dem Steuerjahr 1993 vorzunehmen. Diese seien in den Folgejahren von Amtes wegen zugunsten des Steuerzahlers zu revidieren, sollte das Verwaltungsgericht die Verfassungswidrigkeit der Weisung 1992 bestätigen. Nun ist es wohl nicht Schuld der betroffenen Steuerzahler, dass die Angelegenheit bis zur Klärung mehr als zwei Jahre gedauert hat. Verursacher davon war vielmehr das kantonale Steueramt mit seiner Eingabe.

Offensichtlich und zudem masslos störend ist, nun feststellen zu müssen, dass die Anweisungen zum amtlichen Revisionsvorbehalt an die Einschätzungsdienste von diesen nicht angewandt wurden. Nebst der Feststellung, dass dies Führungsschwäche und Kontrollmängel seitens

der Finanzdirektion beziehungsweise des Steueramts offenlegt, muss hier klar von Ungehorsam im Sinne einer korrekten Amtsführung durch die Einschätzungsdienste gesprochen werden. Es kommt aber noch dicker!

An der Steuergesetzrevisionssitzung vom 11. Januar 1996 informierte uns der Chef des Steueramts über die Weisung vom 8. Januar bezüglich des Verwaltungsgerichtsentscheids an die Steuerämter der Gemeinden. Es hiess: «Es gilt ein genereller Einschätzungsstopp.» Ich will und kann nicht beurteilen, wie dieser erneuten Anweisung nachgelebt wird und wurde. Tatsache ist allerdings, dass der Steuerzahler Willy Haderer – identisch mit dem Interpellanten – in der zweiten Hälfte des Monats Januar vom Steueramt die definitive Einschätzung für die Steuerjahre 1993 und 1994 erhalten hat. Intransigenz oder kleinbürgerliche Rache? Ein Kommentar ist absolut überflüssig.

In der Beantwortung der Frage 4 spricht der Regierungsrat von der möglichen Bevorteilung – und damit Rechtsungleichheit – von definitiv eingeschätzten Steuerzahlern, weil eine Negativkorrektur nicht in Frage kommen kann. So weit, so richtig. Allerdings muss man die quantitativen Realitäten sehen. Ich habe diese in meiner Gemeinde überprüfen lassen. Sie stellen sich zum Beispiel bei den Einfamilienhäusern folgendermassen dar: Von zwölf Einschätzungen fahren neun, also drei Viertel, nach der verfassungsmässigen Weisung 1992 schlechter als nach der neu gültigen Übergangsweisung 1996, davon drei über 100 Prozent, mit Abweichungen von bis zu 9000 Franken für den Eigenmietwert. Weitere sechs, also die Hälfte, fahren massiv – das heisst die meisten über 50 Prozent – schlechter, mit Maximaldifferenzen von bis zu 17 000 Franken beim Eigenmietwert. Die übrigen drei sind bis auf wenige hundert Franken etwa gleich hoch. Keiner fährt massiv besser. Die Vermögenssteuerwerte liegen neu allesamt unter der verfassungswidrigen Einschätzung nach Weisung 1992. Eine kleine Zahl von möglicherweise gering besser Fahren den wird als Argument genommen, um einer grossen Mehrheit das Recht zu verweigern!

So stellen sich die Realitäten, sehr geehrter Herr Finanzdirektor! Eine einfache Ergänzung auf diesem rosa Blatt – die Ergänzung der Wegleitung zur Steuererklärung 1996 – hätte genügt, um allen jenen, welche sich nun als vom Staat «als dumm verkauft» vorkommen müssen, Gerechtigkeit zu verschaffen.

Zum Schluss möchte ich nochmals deutlich festhalten: Der Regierungsrat hat eine Chance vertan. Statt vertrauensbildend zuzugeben, dass man aufgrund einer Fehlbeurteilung des kantonalen Steueramts mit der Weisung 1992 einen Fehler gemacht hat, pocht er nun auf formales Recht, verursacht grossen Aufwand und verpasst, unverzichtbares Recht wieder vernünftig herzustellen. Die Folgen können für den Staat verheerend sein. Nebst Missmuthaltung und Misstrauen kann sich in Zukunft wohl mancher sagen: «Der Staat bescheisst mich sowieso, also muss ich es auch nicht mehr so genau nehmen.» Sie, meine Damen und Herren der hohen Regierung, wissen gar nicht, wie viele Bürger in diesem Staat es sehr genau nehmen mit ihren Pflichten, im Vertrauen darauf, dass wir in einem Rechtsstaat leben. In einem Rechtsstaat vermeintlich, nicht in einem Rechtsmittelstaat notabene. Hier wurde nicht nur Vertrauen angekratzt, sondern massiv Geschirr zerschlagen. Es handelt sich eben nicht nur um eine Änderung der Einschätzungspraxis nach konstanter Praxis und Rechtsprechung, wie dies der Regierungsrat fälschlicherweise darlegt, sondern um Verfassungswidrigkeit im Handeln des Staates und damit um eine massive Verletzung der Bürgerrechte.

Der Regierungsrat wäre gut beraten, mit einer Ergänzung zur Ergänzung der Wegleitung 1996 die verursachte Situation nochmals zu überdenken, und die heutige Rechtsungleichheit solchermassen zu beseitigen. Ich hoffe auf eine solche verantwortungsbewusste Lösung.

Eduard K ü b l e r (FDP, Winterthur): Die FDP-Fraktion ist von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt. Die Antwort des Regierungsrates ist meines Erachtens ein Meisterstück unverbindlicher Formulierungen und völlig einseitiger Begründungen. Die Lücken lassen sich bei näherer Prüfung und Sachkenntnis jedoch ansehen.

Ich frage zuerst den Regierungsrat, was er in Anbetracht der durch die übereilte und diffuse Übergangswweisung 1996 weiterbestehenden Rechtsunsicherheiten und rechtsungleichen Behandlungen der Steuerpflichtigen schliesslich vorzunehmen gedenkt. Viele anständige Steuerpflichtige wurden mit der Weisung 1993 zu hoch eingeschätzt.

Zu dieser Antwort: Der Regierungsrat informiert unrichtig, wenn er erklärt, dass mit dem Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 19. Dezember 1995 die Weisung 1992 ausser Kraft gesetzt worden sei. Das

Verwaltungsgericht hat diese Weisung als solche gar nicht ausser Kraft setzen können, weil es dazu von vornherein nicht kompetent war. Es hat lediglich im Beschwerdeverfahren eines Steuerpflichtigen die Weisung 1992 wegen Verfassungswidrigkeit nicht angewendet und hat ihn, gestützt auf die alten Weisungen, eingeschätzt.

Nicht das Verwaltungsgericht, sondern der Regierungsrat hat die Weisung 1992 aufgehoben, und zwar durch den Erlass der Übergangswweisung 1996, welcher rückwirkend auf alle offenen Einschätzungen ab Steuerjahr 1993 Anwendung finden soll. Der Regierungsrat beruft sich zu Unrecht sinngemäss auf eine Praxisänderung durch die Rechtsprechung beziehungsweise die Gerichte. Diese hatten die Weisung 1992 bisher noch gar nie geprüft. Der Regierungsrat selber hat seine Einschätzungspraxis nachträglich geändert.

Der Regierungsrat informiert unpräzise, wenn er in seiner Antwort ausführt, das Verwaltungsgericht habe auf ein Erläuterungsgesuch des kantonalen Steueramts bezüglich des Entscheides vom 19. Dezember 1995 bestimmte Richtlinien «bekräftigt». Genau gesehen hat das Verwaltungsgericht das Erläuterungsgesuch des kantonalen Steueramts vom 10. Januar 1996 durch Beschluss vom 11. Januar 1996 – also nur einen Tag später – als offensichtlich unbegründet abgewiesen. Etwas weiteres war dabei offenkundig nicht zu bekräftigen.

Der Regierungsrat verschweigt schliesslich, dass seine in der Antwort erwähnte Anweisung an die Einschätzungsdienste – nach dem Entscheid der Steuerrekurskommission I vom 4. Mai 1995 –, Veranlagungen mit Liegenschaften ab Steuerjahr 1993 mit einem Revisionsvorbehalt zu versehen, illegal war. Dies hat das Verwaltungsgericht klar entschieden. Der Vorbehalt habe jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt. Steuerpflichtige, die sich auf einen solchen Vorbehalt verlassen haben, werden laut Verwaltungsgericht einzig durch das verfassungsrechtliche Vertrauensprinzip von Art. 4 Abs. 1 der Bundesverfassung – Treu und Glauben – geschützt. Es stellt sich deshalb mit aller Schärfe die Frage nach der Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen. Ist beispielsweise auch ein vom Steuerpflichtigen selber erhobener Vorbehalt gültig? Was geschieht in jenen Fällen, in denen ohne Vorbehalt gemäss der Steuererklärung eingeschätzt wurde?

Ich bedaure es ausserordentlich, dass der Regierungsrat eine negative Antwort gab, erstaunen tut mich das allerdings keineswegs. Unsere Obrigkeit hat Mühe mit dem Begriff «Eigentumsförderung», und die

Waage geht immer mehr auf die Seite des Fiskus, was jedoch staatspolitisch falsch ist. Die Bildung und der Erwerb von Eigentum sollte erleichtert und nicht durch steuerliche Massnahmen laufend erschwert werden.

Der Regierungsrat will also nicht auf definitiv erfolgte Einschätzungen zurückkommen. Aus politischer Sicht ist dieser Entscheid zu bedauern. Die anständigen Steuerpflichtigen, die «braven» Bürger, welche unserer Obrigkeit volles Vertrauen schenken, werden damit bestraft. Belohnt werden all jene Steuerpflichtigen, die sich seinerzeit schon vorsichtig gegenüber dem Fiskus verhielten, also nicht alles glaubten.

Meines Erachtens wird mit diesem Vorgehen Art. 4 Abs. 1 der Bundesverfassung klar verletzt. Der Regierungsrat schafft mit seinem Vorgehen zwei Sorten von Eigentümern:

- a) solche, die infolge früherer definitiver Steuereinschätzung höher liegen als nach der Übergangslösung 1996 und
- b) solche, die seit Jahren, weil Widerstand geleistet wurde, noch nicht eingeschätzt wurden, und die nunmehr mit der Übergangslösung 1996 günstiger fahren.

Als Beispiel dafür ein Mehrfamilienhaus mit zehn Eigentumswohnungen: Acht Eigentümer haben ab 1993 die durch das Steueramt verlangten neuen Eigenmietwerte eingesetzt und damit eine Erhöhung dieser Werte um 40 Prozent – das ist vielfach vorgekommen – akzeptiert. Zwei Stockwerkeigentümer haben Rekurs erhoben und werden jetzt viel tiefer eingeschätzt.

Es wird hier mit zwei verschiedenen Ellen gemessen. Damit wird beim anständigen, aber wachen Bürger das Gefühl der Staatsverdrossenheit massiv erhöht. Ob dies ein gutes Omen für die kommende Steuer-gesetzrevision ist, sei dahingestellt. Der «normale» Bürger hat auf alle Fälle für dieses Vorgehen kein Verständnis und wird einmal mehr – nach 1993 auch 1996 – verärgert. Das wird dazu führen, dass in Zukunft immer mehr Steuerpflichtige ihre Steuerpflicht noch kritischer hinterfragen werden, Vorbehalte anbringen, Rekurse einreichen und so weiter. Bezahlen müssen das dann wieder die Steuerzahler. Auch die Steuerkommissäre sind um ihre Aufgabe nicht zu beneiden; sie werden zusätzlich gestresst.

Auch die in der Antwort des Regierungsrates umschriebene Übergangsweisung muss kritisch hinterfragt werden. Es ist doch stossend,

dass ländliche Regionen höhere Zuschläge zu den Eigenmietwerten erhalten.

Die grundsätzliche Frage ist aber wahrscheinlich, ob eine neue Verordnung überhaupt rückwirkend erlassen werden kann. Kann überhaupt rückwirkend etwas erlassen werden, das Geld kostet? Das ist die grosse Frage. Zu dieser rechtsstaatlich zentralen Frage der Zulässigkeit der Rückwirkung einer neuen Weisung des Regierungsrates hat das Verwaltungsgericht keine Stellung genommen. Es wurde dem Regierungsrat überlassen, das zu prüfen.

Die heutige Situation ist alles andere als klar; sie ist sehr konfus. Die neue Weisung und die Infoblätter sind erst seit einigen Tagen erhältlich. Winterthur war da vorbildlich und informierte umgehend. Viele Steuerpflichtige haben ihre Steuererklärung bereits eingereicht. Die enormen Unklarheiten sind für die Steuerpflichtigen katastrophal. Dies wird dazu führen, dass immer mehr Steuerpflichtige Profis anstellen werden, um ihre Erklärung ausfüllen zu lassen.

Wir sollten eigentlich von der Regierung erwarten dürfen, dass der Verfassungsauftrag zur Eigentumsförderung ernst genommen und nicht immer mit Rücksicht auf fiskalische Gründe hintangestellt wird.

Im Hinblick auf die laufende Steuergesetzrevision werden Kantonsrat und Regierungsrat darauf achten müssen, dass hier der richtige Weg beschritten wird. Die Ansätze der Eigenmieten dürfen nur noch in massvoller Weise erfolgen, und zwar «unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung, Selbstvorsorge und tatsächlicher Nutzung», wie das in Paragraph 21 so schön heisst. Allerdings sind diese Worthülsen entsprechend aufzufüllen. Das heisst: Eine durchschnittlich gleichmässige Bemessung des Eigenmietwerts inklusive Vermögensbewertung sollten in einer Vollzugsverordnung festgehalten werden, die durch den Kantonsrat zu genehmigen ist. Es muss dabei auf die Qualität der Wohnlage, das Alter der Gebäude und die ortsüblichen Verhältnisse abgestellt werden. Dies sollte nach einer Überarbeitung der alten Formel durchaus erreicht werden können. Als Ziel ist eine Lösung anzustreben, mit der endlich Rechtssicherheit und Eigentumsförderung erreicht werden. Daneben sollte nach wie vor eine vertretbare Lösung im Sinne eines Nachtrags zur Übergangswweisung gefunden werden, um den Eigentümern entgegenzukommen, die nun viel zu hoch eingeschätzt wurden.

Germain M i t t a z (CVP, Dietikon): Die Interpellation wurde am 15. Januar 1996 eingereicht. Die Antwort kam am 7. Februar. Seit dem letzten Freitag wissen wir noch mehr. Das ist alles sehr speditiv. Ich danke dem kantonalen Steueramt und der Regierung für das rasche Handeln.

Mit der ausführlichen Interpellationsantwort muss man sich leider abfinden. Die Kernthematik mit ihren Folgen bleibt unbefriedigend. Die grosse Unzufriedenheit bei den Steuerzahlern, die ihre Pflicht brav erfüllen, indem sie ihre Steuererklärung schön, prompt, ohne Fristverlängerung, einreichen, ist vorhanden. Folgen davon werden nicht ausbleiben. Für die Steuerzahler und Bürger, die dem Staat gut gesinnt sind und nicht alles vom Staat zum vornherein in Frage stellen, muss der Frust gross sein, vor allem dann, wenn die Steuerjahre 1993 und später definitiv eingeschätzt sind. Probleme entstehen weiter im interkantonalen Verhältnis. Der Kanton Zürich hat sich immerhin bemüht, in dieser Sache die eidgenössische Steuerverwaltung zu konsultieren, und zwar in der Frage der Änderung der Einschätzungspraxis. Das Begehren wurde abgelehnt; dies war zum vornherein nicht anders zu erwarten. Ein Teil der Bevölkerung muss sich betrogen vorkommen. Das Ganze ist kein Beitrag zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürger und Verwaltung. Ich bin enttäuscht.

Bruno B ö s e l (FPS, Richterswil): «Die händ en Seich gmacht», würde der Volksmund sagen. Dies gilt auch für das leidige Thema der Eigenmietwertbesteuerung beziehungsweise Liegenschaftsbewertung. Eine Erkenntnis, zu der sich der Regierungsrat in seiner Interpellationsantwort leider nicht durchringen konnte. «Die söllet das wieder i d'Ordinig bringen», meint der Volksmund. Doch was zu Zeiten, als die Steuereintreiber, begleitet von Landsknechten, von Hof zu Hof zogen und den Zehnten eintrieben, einfach gewesen wäre, nämlich aufgrund eines entsprechenden Gerichtsurteils die zuviel eingezogenen Waren zurückzugeben, scheint in der heutigen Zeit ein Ding der Unmöglichkeit zu sein. Zu viele ergangene Weisungen, Urteile und sich widersprechendes kantonales und eidgenössisches Steuerrecht stehen sich gegenseitig im Weg. Die Quintessenz: das kantonalzürcherische Steuerrecht, welches unmögliche Magistratsentscheidungen ohne Widerspruch entgegenzunehmen bereit war, ist – wen wundert's? – das dumme Schaf. Und daran wird sich wohl auch nichts ändern.

Die letzte gültige Weisung für die Liegenschaftsbewertung stammt aus dem Jahr 1988, angewendet in den Steuerjahren 1989 bis 1992. Die neueste Weisung aus dem Jahr 1992 ist durch das Verwaltungsgericht im Januar 1996 ausser Kraft gesetzt worden. Jetzt ist eine Übergangswweisung 1996 geschaffen worden, auf der einst richtigen Formel des BIGA. Mit dieser Übergangswweisung werden die noch offenen Einschätzungen 1993, 1994 und 1995 bearbeitet. Sämtliche Einschätzungen 1993, 1994, 1995, das heisst die seinerzeit definitiv eingeschätzten, zu revidieren, wäre zwar gerecht, aber aus arbeitsökonomischen Gründen einfach nicht machbar. Die Steuerkommissäre sind bereits jetzt derart überlastet, dass eine solche zusätzliche Übung nicht drinliegt. Zudem hegt das Verwaltungsgericht keinen Zweifel, dass das Nichtzurückkommen auf die definitiven Einschätzungen rechtlich in Ordnung ist. Zurückkommen sollte man jedoch auf den oder die Chefbeamten, die diesen «Flop» angerichtet haben. Diese Leute sind zu rügen. Deshalb meine Bitte an den Finanzdirektor: Erteilen Sie diese notwendige Rüge.

Bekanntlich will unsere Partei diese Eigenmietwertsteuer auf selbstbewohnten Häusern und Wohnungen abschaffen. Die Förderung des Wohneigentums ist für uns ein staatspolitisches Ziel erster Ordnung. Dabei geht es um die Möglichkeit und um den Anreiz, auf ein eigenes Dach über dem Kopf hinzuarbeiten und im Alter eine bestimmte Sicherheit zu haben. Die heutige Eigenmietwertbesteuerung ist eine freisinnige Erfindung. Sie ist sachlich so wenig gerechtfertigt wie es eine Ertragskompensationssteuer auf Kunst- oder Briefmarkensammlungen wäre. Das Wohneigentum ist ein besonders beliebtes Objekt fiskalischer Raubzüge: Handänderungssteuer, Grundstückgewinnsteuer, Erbschaftssteuer und – besonders perfid – Eigenmietwertsteuer. Als Folge dieser Politik hat die Schweiz die niedrigste Quote an Wohneigentum in Europa. Dies muss geändert werden.

Franz C a h a n n e s (SP, Zürich): Ich kann der Interpellationsantwort der Regierung einige positive Seiten abgewinnen. Ich gehe auf diese Punkte ein, gekoppelt mit einigen kritischen Anmerkungen aus Mieterkreisen.

Positiv ist sicher festzuhalten, dass die Regierung rasch gehandelt hat. Der Verwaltungsgerichtsentscheid datiert vom 19. Dezember; Ver-

sanddatum 8. Januar. Die Regierung hat bereits am 7. Februar entschieden und die Übergangsweisung in Kraft gesetzt. Mit dieser Übergangsweisung hat die Regierung einen grossen Teil der entstandenen Rechtsunsicherheit rasch ausgeräumt und die Steuergerechtigkeit – ich betone – in Ansätzen hergestellt. Positiv auch, dass die Übergangsweisung rückwärtig ab 1993 in Kraft tritt. Der Regierungsrat hat an seiner Linie unmissverständlich festgehalten, dass er auf die Anliegen der Interpellanten nicht eintreten kann und darf und dass Steuergeschenke an die Hauseigentümer nicht drinliegen.

Zu den kritischen Punkten folgendes: Die Erhöhung der Eigenmietwerte für Einfamilienhäuser betrug je nach Region zwischen 15 bis 30 Prozent. Damit ist keineswegs gewährleistet, dass die Eigenmietwerte mindestens 70 Prozent vergleichbare Marktwert-Ansätze erreichen, wie sie das Bundesgericht und die eidgenössische Steuerverwaltung als nötig erachten, um die Rechtsgleichheit zwischen Hauseigentümern und Mietern herstellen zu können. Es ist auch festzustellen, dass die Regierung dies indirekt zugibt, indem sie zu den Ansätzen für die direkte Bundessteuer noch einen weiteren Zuschlag von 20 Prozent vorsieht. Auch der Regierungsrat spricht in seiner Interpellationsantwort von den nötigen 70 Prozent der Marktwerte und stützt sich diesbezüglich zusätzlich auf einen Entscheid des Verwaltungsgerichts vom Oktober 1995.

Es stellen sich uns einige Fragen, die wir gerne vom Finanzdirektor beantwortet hätten. Nämlich die Frage, ob der Regierungsrat im Hinblick auf eine künftige definitive Weisung bereit ist, die 70-Prozent-Formel auch anzuwenden. Dies würde bedeuten, dass die Eigenmietwerte für Einfamilienhäuser um mindestens 45 Prozent erhöht werden müssten. Ich frage auch den Finanzdirektor, ob er auf seiner Aussage vom Juni 1992 festhält, wonach kein Raum dafür besteht, weitere eigentumspolitische Zielsetzungen zu verfolgen. Wir sind entschieden der Meinung, dass nur durch eine neue Weisung, die eine gleiche Behandlung von Hauseigentümern und Mietern herstellt, auch Prozesse vermieden werden können. Gemäss Grundsatzurteil des Verwaltungsgerichts vom 31. Oktober 1995 darf «der nach der Formelmethode korrekt ermittelte Eigenmietwert eines Einfamilienhauses 60 Prozent der marktkonformen Jahresmiete nicht unterscheiden, andernfalls steht dem Mieter, unmittelbar gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bundesverfassung,

ein Abzug in der Höhe des Unterscheidungsbeitrages vom Einkommen zu.»

Angesichts der Finanzsituation unseres Kantons sollten wir uns eigentlich generell darin einig sein, dass vermeidbare Steuerausfälle unbedingt verhindert werden müssen. Dies ist allerdings nur möglich mit der Herstellung der Rechtsgleichheit der Mieter und Mieterinnen und der Hauseigentümer. Handlungsbedarf ist unserer Meinung nach dringend angesagt. In diesem Zusammenhang kann ich mit den Voten, insbesondere mit jenem von Herrn Kübler, nichts anfangen. Leider geht die Stossrichtung des Mitinterpellanten in die Richtung, weitere Steuer geschenke an die Hauseigentümer auszuschütten.

Was den Verfassungsauftrag angeht, Herr Mittaz: Die Rechtsgleichheit ist ein wichtiger Grundsatz, auch festgehalten im zitierten Art. 4 der Bundesverfassung. Auch diesem Gebot der Rechtsgleichheit ist unbedingt Rechnung zu tragen. Ich bitte den Regierungsrat, rasch an einer neuen Weisung zu arbeiten, die diese Rechtsgleichheit wieder herstellt.

Hans E g l o f f (SVP, Aesch): Im Nachgang zur eingereichten Interpellation und nach Durchsicht der Antwort des Regierungsrates beziehungsweise der neu beschlossenen Übergangswweisung 1996, sehe ich mich doch zu einigen Bemerkungen veranlasst:

Die Verfassung gibt uns und Ihnen den klaren Auftrag, Wohneigentum zu fördern. Nur gut 30 Prozent der Bevölkerung sind in der glücklichen Lage, in den eigenen vier Wänden zu wohnen. Insgesamt rund drei Viertel der Bürgerinnen und Bürger haben aber den Wunsch danach. Auch mit den Legislaturzielen des – in Klammer – bürgerlichen Regierungsrates wird dieses Anliegen im weitesten Sinne aufgenommen. Erlauben Sie mir, daran zu erinnern.

Auf Seite 4, Ziff. 4 der Antwort des Regierungsrates handelt es sich sicher um einen Druckfehler, wenn hier von «Verwaltungsgewicht» die Rede ist.

Für die momentane Situation, in der die teilweise rechtsungleiche, ungerechte Behandlung einer Vielzahl von Eigenheimbewohnern wohl hingenommen werden muss, ist auch Verantwortung zu übernehmen. Die politische Verantwortung wird letztlich immer der Finanzdirektor beziehungsweise der Regierungsrat zu tragen haben.

Für die Unsicherheit und Unzufriedenheit bei den Steuerzahlern und für die immense Mehrarbeit bei den Steuerämtern haben aber auch sachverständige Chefbeamte – die «Verwaltungsgewichte» – Verantwortung zu übernehmen. Sie haben mit wenig Weit- und Einsicht offensichtlich schlecht beraten. Hier ist viel Arbeitsvorrat geschaffen worden, und es wird einiges an Effort brauchen, um diese unbefriedigende Situation zu bereinigen.

Aber auch diese neue Übergangsweisung vermag – wenngleich moderater und ausgewogener – noch nicht zu befriedigen. Ich möchte Sie daher bitten, beim Erlass der definitiven Weisung den eingangs erwähnten Verfassungsauftrag sehr ernst zu nehmen, bei der Festsetzung der steuerrelevanten Werte der veränderten Marktsituation besser gerecht zu werden und bei der Ausarbeitung der neuen Weisung insbesondere auch die betroffenen Verbände, die Hauseigentümer, miteinzubeziehen.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): In der Vergangenheit ist immer und immer wieder auf dieses Problem hingewiesen worden. Fast hätte man den Eindruck, dass diese Leute, die auf das Problem hinweisen, stur seien. Auch den Steuerbehörden war die Problematik wohl bekannt. Und in dem Moment, als Rekurs erhoben wurde, hätte auch da die Einsicht kommen sollen, das man jetzt aufpassen muss, da es sein könnte, dass man vor Gericht unterliegt. Man hätte Vorsichtsmassnahmen treffen und vorausschauend planen können. Leider ist nichts von all dem geschehen. Das Urteil ist ergangen, und jetzt hat die Finanzdirektion – jetzt haben vor allem wir Steuerzahler – den «Salat». Das ist sehr zu bedauern.

Wir haben heute eine rechtsungleiche Behandlung der Steuerpflichtigen. Diejenigen, die Rekurs eingereicht haben, sind die Gescheiten, und diejenigen, die nichts gemacht haben, sind die Dummen. Das ist sehr dumm; das hätte man vermeiden können.

Zur Interpellationsbeantwortung: Schon in der Frage der rechtsungleichen Behandlung erläutert der Regierungsrat die zeitliche Abfolge der verschiedenen Eingaben. Sonst sagt er nichts.

Auch der Regierungsrat findet es problematisch, dass die Weisung von 1992 ausser Kraft gesetzt worden sei und verweist in seiner Beantwortung darauf, dass der Entscheid des Verwaltungsgerichts kein Grund

sei, auf vorbehaltlose, rechtskräftige Einschätzungen zurückzukommen. Hier kommt noch eine weitere Bemerkung zum Tragen: Das Verwaltungsgericht hält nämlich fest, dass eine allfällige Überbesteuerung im Vertrauen auf die Rechtsbeständigkeit der Weisung 1992 jeder Hauseigentümer selbst zu vertreten habe. Also noch einmal: «Du bist ja selber schuld, wenn du Hauseigentümer bist, und du bist selber schuld, wenn du den Steuerbehörden vertraust!» So kann es sicher nicht gehen! Ich möchte auch nochmals daran erinnern: Die Steuerpflichtigen sollten doch wie eine Art Kunden betrachtet und behandelt werden. Wenn aber ein Lieferant mit seinen Kunden auf eine derartige Art und Weise umspringt, dann wird der Kunde ganz sicher den Lieferanten wechseln. Es geht mir nicht darum, Steuergeschenke zu machen. Es geht einzig und allein darum, dass alle gleich behandelt werden.

Noch ein Wort zu der am 7. Februar 1996 beschlossenen Übergangsweisung: Die durchgeführten Anpassungen sollen berücksichtigt werden. So weit, so gut. Wenn jemand über die Werte nicht Bescheid weiss, wird er eingeladen, sich doch schriftlich an das Steueramt zu wenden, und gleichzeitig gebeten, die nötige Geduld aufzubringen, weil man ja zur Beantwortung die nötige Zeit brauche. So weit, so gut. Was aber für mich dem Fass den Boden ausschlug, ist der Hinweis: «Aber die Verzugszinsbelastung bleibt selbstverständlich aufrechterhalten.» Also wenn man mit einem Kunden verhandelt, der nicht zufrieden ist, dann gibt man ihm noch eines drauf und sagt ihm, die Verzugszinsen dürfe er dann auch noch bezahlen! Ein solcher Kunde sagt dem Lieferanten: «Auf Wiedersehen!» Das ist sehr zu bedauern.

Wir sprechen hier über Ungerechtigkeiten gegenüber den Hausbesitzern. Es gibt noch eine weitere gegenüber den Mietern. Sie können ihre Aufwendungen nicht von den Steuern absetzen. Auch hier darf mit Fug und Recht gefragt werden, wo die Gerechtigkeit bleibt.

Zum Schluss möchte ich noch aus einem Brief zitieren, den wir von einem Steuerpflichtigen bekommen haben. Er führt aus: «Diese Überbesteuerungen sind nicht durch falsche Angaben der Steuerpflichtigen entstanden, sondern durch die von den Steuerbehörden nicht richtig vorgegebenen Zahlen. Der Fehler liegt daher nicht beim Steuerzahler, sondern bei der Steuerbehörde. In letzter Konsequenz heisst das, dass jede amtliche Verfügung oder Weisung von den davon Betroffenen juristisch überprüft werden muss – so quasi als Arbeitsbeschaffungs-

massnahme für Juristen –, da ihnen mit Misstrauen zu begegnen ist.» Und schliesslich noch die Frage: «Wie können wir – das Volk – noch Vertrauen haben in Regierung, Verwaltung, Justiz beziehungsweise in alles, was von diesen Stellen kommt?» Dieser Frage ist tatsächlich nichts mehr beizufügen. Ich habe noch beizufügen, dass die EVP-Fraktion von der Beantwortung dieser Interpellation nicht befriedigt ist.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Ich verstehe, dass diese dringliche Interpellation heute auch Plattform sein muss, um die bekannten und weniger bekannten Standpunkte zum Eigenmietwert und zur Besteuerung von Eigentum grundsätzlich zu erörtern. Ich denke aber, dies sei eigentlich nicht der richtige Zeitpunkt.

Ich habe die Antwort der Regierung gründlich durchgelesen und mir Gedanken darüber gemacht, wie wir diese – von allen Sprechern als unschön taxierte – Situation, dass heute Steuerpflichtige bei ähnlichen Tatbeständen ganz verschieden eingeschätzt werden, ändern oder gar aufheben könnten. Ich muss Ihnen sagen, dass ich keine Lösung gefunden habe, wenn wir in irgendeiner Weise darauf bestehen, hier thematisch ein Gesetz oder eine Übergangslösung anzuwenden. Eine Gruppe wird sich immer als die dumme vorkommen. Es wäre in diesem Rat auch angezeigt zu versuchen, einen möglichen gangbaren Weg aufzuzeigen.

Es ist hier mehr als einmal darauf hingewiesen worden, dass das Verwaltungsgericht als Gericht natürlich auch nicht anders entscheiden konnte, als zu sagen, das Urteil könne nicht dazu führen, dass nun alle noch offenen und definitiv eingeschätzten Steuerpflichtigen neu eingeschätzt werden müssen. Das würde neue Ungerechtigkeiten schaffen. Es ist ebenfalls richtig, dass es auch nicht angehen kann, von der Steuerbehörde alle über den Leisten der neuen Übergangsordnung zu schlagen, oder alle Steuerpflichtigen nur nach der aufgehobenen Weisung des Regierungsrates zu besteuern. Das verbietet sich von selbst. Die einzige Lösung, die ich sehe und die auch Herr Haderer angetönt hat – ich bitte, den Regierungsrat dazu noch Stellung zu nehmen –, wären nun effektiv in Punkt 4 die Revisionsgründe. Mir ist auch klar, dass eine Gesetzesänderung grundsätzlich kein Revisionsgrund sein kann. Um ein makabres, aber eindrückliches Beispiel zu bringen: Es wäre ja unmöglich gewesen, jemals die Todesstrafe abzuschaffen, denn alle, die dann nicht mehr unter die Guillotine mussten, hätten ja ganz andere

Lebensaussichten gehabt, als diejenigen, die wegen ihres Verbrechens einen Kopf kürzer gemacht wurden.

Also eine Praxisänderung kann kein Revisionsgrund sein. Aber in diesem Fall möchte ich Sie, Herr Regierungsrat, doch bitten, noch einmal Stellung zu nehmen. Mir scheint auch – Herr Haderer hat es angetönt –, es handle sich hier um eine Weisung, die kassiert worden ist. Kassiert auf der Grundlage, dass sie hinsichtlich einer rechtsgleichen Behandlung der Steuerpflichtigen nicht standhält. In diesem Punkt sehe ich den einzig gangbaren Weg, indem man es dem und der einzelnen Steuerpflichtigen überlässt, Revision zu verlangen, wenn sich aus der Prüfung der Fakten ihrer Einschätzung für diese Leute ergibt, dass sie nach altem Recht substantiell besser fahren.

Die Überlegungen und Bedenken, die der Regierungsrat äussert, sind gewichtig und sie stimmen, aber sie lassen eine Gruppe von Steuerpflichtigen, die – wie auch schon gesagt wurde – eigentlich auf die Weisung des Regierungsrates vertraut haben und ihre Steuererklärung ordnungsgemäss und auch zeitgerecht eingereicht haben, als dumm erscheinen. Das ist in diesem sehr sensiblen Bereich der Steuerhoheit und des Steuerbezugs sehr stossend. Was Herr Schreiber bezüglich der Kunden und der Lieferanten gesagt hat, ist natürlich sehr eindrücklich. Den Lieferanten zu wechseln, liegt wohl kaum im Interesse des Steueramtes oder in unserem Interesse – man kann es auch nicht tun, sondern muss weiterhin seine fiskalischen Abgaben entrichten.

Ich bitte den Finanzdirektor noch einmal, Stellung zu nehmen. Zwar kann grundsätzlich eine Praxisänderung nicht Revisionsgrund sein, doch in diesem Fall handelte es sich um eine sehr spezielle «Praxisänderung», die vor dem Verwaltungsgericht ja nicht einmal standgehalten hat.

Eine andere Frage ist, wie man in Zukunft mit diesen Weisungen umgeht. Ich denke, das Problem ist noch nicht ausgestanden. Wir haben eine Übergangsregelung, die angefochten werden könnte. Herr Kübler ist nur eines der Sprachrohre. Es gibt einflussreiche Kreise, die sagen, sie würden sich eine Erhöhung um 100 Prozent nicht bieten lassen. Auf der andern Seite sind die berechtigten Forderungen der Mieterverbände, die darauf pochen, dass der Rechtsprechung des Bundesgerichts – diesen 70 Prozent – endlich Nachachtung verschafft werden muss. Es stellt sich auch die Frage, wie die definitive Weisung aussehen wird. Man kann ja nicht beliebig Prozente aufstocken, weil Ungerechtigkei-

ten in der Lage innerhalb der Gemeinden bestehen. Hier wird man wahrscheinlich eine flächendeckendere Lösung zu suchen haben. Aber ob die dann nicht wieder angefochten wird, ist noch offen. Ich möchte hier lediglich darauf hinweisen, dass es wahrscheinlich in diesen Fällen sinnvoll wäre, wenn eine Begutachtung durch Gerichte jeweils im voraus eingeholt werden könnte. Das haben wir auf Bundesebene und auch auf Verfassungsebene nicht. Aber wir sind hier in einem ganz sensiblen Bereich, und ich meine, die Regierung müsste sich, bevor neue Weisungen erlassen werden, auch in dieser Frage etwas einfallen lassen, damit der Rechtssicherheit in Zukunft etwas mehr Bedeutung zukommt.

Ernst Schibli (SVP, Otelfingen): Die Finanzsituation unseres Kantons zwingt den Regierungsrat, viele Möglichkeiten der Mittelbeschaffung zu prüfen, zu beschliessen und zur Anwendung zu bringen. Bei der Anpassung der Bewertung von Liegenschaften und der Festsetzung der Eigenmietwerte hat der Regierungsrat aber eine akzeptable Lösung bei weitem verfehlt. Alle Bemühungen, den Wohneigentumsanteil zu erhöhen, erleiden bei derartigen Galoppsprüngen des Fiskus Schiffbruch, bevor eingeleitete Massnahmen überhaupt erste Erfolge zeigen.

Wer ein eigenes Heim, sei es ein Haus oder eine Eigentumswohnung, erwirbt, unterstützt mit seiner Investition den Staat, die Industrie, das Gewerbe und somit in starkem Mass unsere Volkswirtschaft. Die aus der Investition resultierenden Unterhaltsfolgekosten sollen die Aufwendungen der Zukunft aufzeigen. Dass der Staat nun, anstatt die Bemühungen beim Erwerb von Wohneigentum mit zusätzlichen Steuererleichterungen zu honorieren, zusätzliche Abgaben festlegt, wird von vielen Eigenheimbesitzern und solchen, die es werden möchten, in keiner Art und Weise verstanden. Die Angst, den vielfältigen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen zu können, verbietet vielen Eigenheiminteressenten, den Schritt zum Erwerb zu machen. Diese fragwürdige Entwicklung verhilft unserer darbenden Wirtschaft leider nicht zum dringend notwendigen Konjunkturaufschwung. Ein Anstieg der Arbeitslosenzahl und vermehrte staatliche Aufwendungen im Sozialbereich sind die logischen Folgen dieses Verhaltens.

Die Haltung des Regierungsrates, trotz der neuen Ausgangssituation nicht mehr auf rechtskräftige Einschätzungen zurückzukommen, kann

ich nicht teilen. Wer zu hoch eingeschätzt wurde und zuviel bezahlt hat, hat in einem Revisionsverfahren, das Recht zu verlangen, dass ihm der zuviel bezahlte Betrag angerechnet und gutgeschrieben wird.

Ich hoffe, dass der Regierungsrat bei der Ausarbeitung der neuen Weisung eine gesamtheitliche Beurteilung der heutigen Situation vornimmt und somit auch dem Gedanken der Eigentumsförderung, seinem Stellenwert entsprechend, gerecht wird.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Die Fakten sind klar. Wir haben eine Weisung, die verfassungswidrig ist; die wurde kassiert. Die Folge davon ist jetzt ungleiches Recht für verschiedene Steuerzahler. Zu bedenken ist, dass einer unserer wichtigsten Grundsätze in diesem Bereich die Steuergerechtigkeit ist. In diesem Sinne ist es vor allem für alle die, die vorbehaltlos ihre Eigenmietwerte angegeben haben, wichtig, dass sie eine Möglichkeit erhalten, darauf zurückzukommen. Wichtig ist auch, dass sie darüber informiert werden können, wie «dumm» sie waren. Steuerzahler sind an mich herangetreten, aber ich konnte ihnen nicht sagen, wieviel sie zuviel bezahlt haben. Hier besteht das Bedürfnis, dass man vom Steueramt aus den Leuten, die solche Fragen haben, entgegenkommt, damit diese möglicherweise doch eine Revision verlangen können. Steuergerechtigkeit ist ein zu hohes Gut, als dass wir nicht Lösungen suchen und finden müssten, um diese unbefriedigende Situation korrigieren zu können. Das wird auch für die Zukunft ganz entscheidend sein.

Regierungsrat Dr. Eric Honegger: Der Eigenmietwert, dessen Höhe jetzt in der Diskussion immer wieder kritisiert worden ist, ist keine Erfindung des zürcherischen Regierungsrates. Der Eigenmietwert leitet sich direkt aus der Bundesverfassung – Art. 4 BV – ab. Das ist auch entsprechend vom Bundesgericht bestätigt worden. Der Eigenmietwert leitet sich zudem ab aus der eidgenössischen Gesetzgebung, nämlich aus dem Steuerharmonisierungsgesetz, das die Kantone verpflichtet, einen Eigenmietwert zu erheben. Auch was die Höhe des Eigenmietwerts betrifft, sind den Kantonen die Hände weitgehend gebunden, und zwar aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts, und neuerdings auch aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts.

Nie ist es dem Regierungsrat um fiskalische Gründe gegangen, wenn er die Höhe des Eigenmietwerts oder die steuerliche Belastung des Eigentums festgelegt hat. Es ist ihm nur darum gegangen, eine Lösung zu finden, die vor Verfassung, Gesetz und Rechtsprechung des Bundesgerichts standhält.

Welche Situation haben wir heute? Das Verwaltungsgericht hat einen Entscheid der Steuerrekurskommission bestätigt. Es hat bestätigt, dass die Weisung, die der Regierungsrat 1992 erlassen hat, verfassungswidrig ist, und zwar in zwei Punkten: Erstens sagen das Verwaltungsgericht beziehungsweise die Steuerrekurskommission, dass die Art und Weise, wie nach der Weisung 1992 die Landpreise ermittelt wurden, willkürlich sei und vor der Verfassung nicht standhalten. Zweitens sagen das Verwaltungsgericht beziehungsweise die Steuerrekurskommission, dass die Landpreise, die für die Ermittlung des Eigenmietwerts herangezogen werden, innerhalb der Gemeinden zuwenig sicher differenziert seien. Es muss eine Lösung gesucht werden, die es gestattet, auch innerhalb einer Gemeinde weiter differenzieren zu können. Nichts ausgesagt haben das Verwaltungsgericht beziehungsweise die Steuerrekurskommission, dass die Eigenmietwerte allenfalls zu hoch oder zu niedrig seien. In dieser Debatte ist sehr oft über diesen Punkt gesprochen worden, aber darüber hat sich das Gericht überhaupt nicht geäußert es hat nur in einem vorangehenden Entscheid vom Oktober 1995 Präjudizien festgehalten, an die sich der Regierungsrat sowohl in der Übergangsweisung als auch in der definitiven Weisung, gültig ab 1997, halten müsse. Diese Präjudizien – Herr Cahannes hat das ausgeführt – besagen, dass der Eigenmietwert durchschnittlich 70 Prozent der Marktwerte betragen müsse. Er dürfe nicht niedriger als 60 Prozent des Marktwerts sein und dürfe 90 Prozent des Marktwerts nicht übersteigen.

Das Ziel ist folglich klar: 70 Prozent, nach unten begrenzt durch 60 Prozent und nach oben durch 90 Prozent in den Einzelfällen. Das ist die Vorgabe, an die sich der Regierungsrat halten muss. Wir können uns aus einem Entscheid des Verwaltungsgerichts nicht selektiv herausnehmen, was uns passt, und nicht berücksichtigen, was uns nicht passt. Das Verwaltungsgericht hat – da stimme ich Herrn Kübler nicht zu – den Entscheid der Steuerrekurskommission bestätigt, wonach die Weisung 1992 ausser Kraft gesetzt wird. Die Steuerrekurskommission ist sogar noch weiter gegangen und hat nicht nur entschieden, dass die

Weisung 1992 ausser Kraft zu setzen sei, sondern sie hat noch beschlossen, dass die Weisung 1982 wieder Gültigkeit erlangen muss. Der Entscheidungsspielraum für den Regierungsrat war hier gleich null. Das Steueramt hat in seiner Beschwerde gegenüber dem Verwaltungsgericht eingehend dargelegt, zu welchen Schwierigkeiten es führe, wenn eine Übergangsregelung – eine alte Weisung 1982, die noch auf älteren Grundlagen beruht – wieder in Kraft gesetzt werden müsse. Das Verwaltungsgericht hat diese Argumente nicht zur Kenntnis genommen – oder nicht entsprechend gewichtet – und uns verpflichtet, diese alte Weisung wieder in Kraft zu setzen. Damit ist eine Rückwirkung gegeben. Wie sollen wir – ohne diese Rückwirkung – eine alte Weisung wieder in Kraft setzen? Das geht gar nicht anders; hier sind dem Regierungsrat die Hände gebunden.

Weil wir damals schon gesehen haben, dass es Schwierigkeiten in bezug auf die Rechtsgleichheit geben wird, haben wir bei unserer Eingabe an das Verwaltungsgericht auf diesen Punkt hingewiesen und darauf auch eine entsprechende Antwort erhalten. Das Verwaltungsgericht schreibt in seinem Urteil, dass eine Revision vorbehaltloser, rechtskräftiger Einschätzungen nicht in Frage komme. Also auch die Lösung, die Herr Büchi vorhin angetönt hat, wonach auf Revisionsbegehren eingetreten werden solle, wenn ein grosser Unterschied zwischen alter und neue Weisung belegt werden könne, ist gemäss Entscheid des Verwaltungsgerichts nicht möglich. Entweder wir halten uns an den Entscheid des Verwaltungsgerichts oder wir halten uns nicht daran. Der Regierungsrat musste sich daran halten. Die Übergangsregelung basiert nun auf der alten Weisung 1982.

Hätten wir diese alte Weisung 1982 telquel in Kraft gesetzt, ohne entsprechende Korrekturen vorzunehmen, dann wären wir weit unter der Zielvorgabe des Verwaltungsgerichts, wonach wir durchschnittlich bei 70 Prozent des Marktwertes sein müssen, gelegen. Wir waren also gezwungen – das hat das Verwaltungsgericht in seinem Entscheid ebenfalls zitiert –, entsprechende Korrekturen vorzunehmen. Diese Korrekturen mussten regionsweise vorgenommen werden, weil die alte Weisung den Kanton Zürich in fünf Regionen einteilt und die entsprechenden statistischen Daten, die uns zur Verfügung standen, gezeigt haben, dass die Eigenmietwerte in diesen fünf Regionen nach alter Weisung sehr unterschiedlich vom Ziel – durchschnittlich 70 Prozent – abweichen. Wir mussten differenzierte Zuschläge festlegen, um dieses

uns vorgegebene Ziel mehr oder weniger zu erreichen. Wir erreichen es «leider» nicht vollständig; der Regierungsrat hat in Kauf genommen, dass wir mit der Übergangsregelung nicht bei 70 Prozent liegen, weil es um eine befristete Regelung geht, und wir davon ausgegangen sind, dass mit der neuen, ab 1997 geltenden Regelung die 70 Prozent definitiv erreicht werden müssen.

Zur Frage der Rechtsgleichheit: Es ist ein Rechtsgrundsatz, dass Änderungen von rechtsgültigen Einschätzungen nicht vorgenommen werden können nur wegen einer Praxisänderung oder wegen einer Gesetzesänderung, auch wenn es um eine Verwaltungsvereinbarung geht, wie im Falle des Eigenmietwerts. Wir haben uns auch beim Bund rückversichert. Der Bund hat das Steueramt angewiesen, bei der Bundessteuer keine Revisionen vorzunehmen, wenn rechtsgültige Einschätzungen vorliegen. Nur schon in diesem Bereich hätten wir bereits eine zusätzliche Differenz. Ich muss Sie noch einmal darauf hinweisen: Selbst wenn wir sämtliche rechtsgültigen Einschätzungen seit 1993 revidieren würden, hätten wir wieder eine rechtsungleiche Situation, weil wir nur jene Einschätzungen revidieren dürfen, wo es zugunsten des Steuerpflichtigen geht. Wo es aber zu Lasten des Steuerpflichtigen geht, dürfen wir keine entsprechenden Revisionen vornehmen. Wir hätten also wieder einen Unterschied zwischen jenen, die seit 1993 noch offene Steuererklärungen haben, wo auch zu Lasten des Steuerpflichtigen korrigiert werden muss, und jenen, die bereits definitiv eingeschätzt sind und wo allenfalls zugunsten des Steuerpflichtigen korrigiert werden könnte. Es gibt keine Lösung – Herr Büchi hat darauf hingewiesen –, bei der die Rechtsgleichheit sauber hergestellt werden kann. Das ist darauf zurückzuführen, dass wir rückwirkend eine alte Weisung in Kraft setzen müssen. Ich bedaure das sehr; aber das ist im Moment nicht zu ändern. Ganz abgesehen von den praktischen Problemen, die der Regierungsrat in seiner Interpellationsantwort dargelegt hat. Nicht nur die Menge der Einschätzungen, die zu revidieren wären, gibt zu Sorgen Anlass – es wären Zehntausende von Revisionen –, sondern vor allem auch die Frage der Steuerausscheidung – interkommunal, interkantonal, aber auch international – würde sehr schwerwiegende Probleme aufwerfen.

Der Regierungsrat übernimmt selbstverständlich die Verantwortung für die Weisung 1992. Dass diese Weisung 1992 jetzt als verfassungswidrig beurteilt wird, ist nicht die Schuld des Steueramts; es ist die Schuld

des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat diese Weisung beschlossen. Er steht dazu, und er hat das jetzt auszubaden. Ich bedaure sehr, dass das zu unschönen Situationen gegenüber den Steuerpflichtigen führt. Es ist für manche Steuerpflichtige eine undurchsichtige Situation, namentlich für Haus- und Wohnungseigentümer, die ihr Haus oder ihre Wohnung selber bewohnen. Wir versuchen, innerhalb des verfassungsmässigen und gesetzmässigen Rahmens das Beste aus dieser Situation zu machen.

Wie sieht es in der Zukunft aus? Die Weisung 1997 wird eine neue Weisung sein. Der Regierungsrat hat bereits einer privaten Unternehmung, die über entsprechendes Datenmaterial verfügt, den Auftrag erteilt, Vorschläge für die Ermittlung der Landpreise auszuarbeiten. Diese gaben ja immer den grössten Anlass zur Unzufriedenheit. Dabei geht es auch um die Möglichkeit, innerhalb einer Gemeinde weitere Differenzierungen vorzunehmen. Es ist aber auch völlig offen gelassen worden, ob allenfalls eine ganz neue Grundlage für die Ermittlung der Eigenmietwerte geschaffen werden könnte.

Wir stehen etwas unter Zeitdruck. Wir müssen diese neue Weisung Mitte dieses Jahres erlassen haben, damit sie für das Steuerjahr 1997 entsprechend vorbereitet werden kann. Ab 1. Januar 1997 muss die neue Weisung Gültigkeit haben.

In der Steuergesetzgebung ist das Thema immer noch pendent. Wir sind in der Kommission bei der zweiten Lesung und haben uns mit der Frage des Eigenmietwerts, vor allem mit der Frage der Weisung, intensiv auseinandergesetzt. Es steht im Raum, ob in Zukunft nicht mehr der Regierungsrat, sondern der Kantonsrat die Weisung beschliessen soll. Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen!

Willy H a d e r e r (SVP, Unterengstringen): Es ging bei dieser Debatte nicht darum zu beurteilen, ob die Eigenmietwerte zu hoch oder zu niedrig sind. Hier bin ich von den Ausführungen des Finanzdirektors enttäuscht, hat er doch in seinen Ausführungen vor allem Wert auf dieses Thema gelegt. Es liegt mir aber auch daran festzuhalten, dass ich dem Finanzdirektor nicht vorwerfe, er sei vom Steueramt falsch beraten worden. Schliesslich muss sich ein Regierungsrat darauf verlassen können, dass er in fachlicher Hinsicht richtig beraten wird. Dass dabei Fehler entstehen können, ist selbstverständlich. Immerhin hat nun der

Finanzdirektor zugegeben, dass mit dieser Weisung 1992 ein Fehler gemacht wurde.

Dem Gesamtregerungsrat kann ich aber den Vorwurf nicht ersparen, dass er jetzt nicht bereit ist, durch einen politischen Akt dort Recht wiederherzustellen, wo dem Steuerzahler massiv Unrecht zugefügt worden ist. Ich hoffe nun wirklich – das ist die gravierende Enttäuschung, die ich den Worten des Finanzdirektors entnommen habe, dass Sie dazu nicht bereit sind –, dass Sie die Situation überdenken. Nicht im Sinne der neuen Weisung. Da wären vielleicht noch andere Dinge zu berücksichtigen, wie zum Beispiel die massive Liegenschaftentwertung, die seit zwei Jahren zu beobachten ist. Das wäre dann wieder ein anderes Thema. Zu überdenken ist aber vor allem, was getan werden muss, um das Recht wiederherzustellen. Es gäbe einen einfachen Weg durch Ergänzung dieser Übergangswweisung. Wenn man festhalten würde, dass jeder Steuerzahler bezüglich Liegenschaften- und Eigenmietwertbesteuerung vom Jahr 1993 an berechtigt ist, eine Revision zu verlangen, wäre dem Recht weitgehend Genüge getan. Um nicht mehr und nicht weniger geht es uns bei dieser Frage. Dann ist der Gerechtigkeit bedeutend mehr gedient, als mit dem, was Sie heute tun, wenn Sie auf die bestehende Situation nicht reagieren, insbesondere da wir feststellen mussten, dass in Ihrem Amt die Leute die klaren Anweisungen erhielten, den Einschätzungsstopp nicht einzuhalten. Das wirft ein schlechtes Licht auf diese Teile der Verwaltung. Ich hoffe, verehrter Herr Regierungsrat Honegger, dass Sie mit Ihren Kolleginnen und Kollegen die Sache nochmals überdenken und über die Bücher gehen.

Die Interpellanten haben ihre Erklärungen abgegeben. Das Geschäft ist erledigt.

8. Postulat Mario Fehr, Adliswil, und Dr. Markus Notter, Dietikon, vom 4. September 1995 betreffend Einrichtung einer kantonalen Fachstelle für die Beziehungen zum Bund und für Fragen der Bundespolitik (schriftlich begründet)

KR-Nr. 201/1995, Entgegennahme, Diskussion

Das Postulat lautet wie folgt:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie er eine kantonale Fachstelle für die Beziehungen zum Bund und für Fragen der Bundespolitik einrichten kann.

Die Begründung lautet wie folgt:

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf eine Interpellation betr. Doppelmandate für Regierungsräte (KR-Nr. 59/1994) zu Recht festgehalten, dass es für die Kantone als Gliedstaaten im Bundesstaat immer wichtiger wird, ihren Anliegen im Bund Gehör zu verschaffen und ihre Interessen dort gezielt zu vertreten. Einer kantonalen Fachstelle für die Beziehungen zum Bund und für Fragen der Bundespolitik könnte einerseits die Aufgabe übertragen werden, alle Vorhaben des Bundes zu verfolgen und ihre Auswirkungen auf den Kanton Zürich zu prüfen. Andererseits könnte sie Anlaufstelle der einzelnen Direktionen sein, wenn aus deren Sicht ein Handlungsbedarf in der Bundespolitik besteht. Eine solche Fachstelle würde eine wirksame Hilfe für den Regierungsrat darstellen und ihn bei seiner Interessenwahrung zugunsten des Kantons Zürich unterstützen. Selbstverständlich könnte die Fachstelle auch den eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern des Kantons Zürich bei Fragen des Verhältnisses zwischen dem Bund und dem Kanton Zürich eine Hilfestellung gewähren. Ebenso könnten Städte und Gemeinden unseres Kantons von einer solchen Fachstelle profitieren, sind sie doch zunehmend von bundespolitischen Massnahmen stark betroffen.

Der Regierungsrat ist bereit, den Vorstoss zur Berichterstattung entgegenzunehmen. In der Sitzung vom 27. November 1995 hat Dr. Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil) den Antrag gestellt, das Postulat nicht zu überweisen, so dass der Rat zu entscheiden hat.

Dr. Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil): Die FDP-Fraktion bittet Sie, diesen Vorstoss abzulehnen. Das bedeutet aber keineswegs, dass wir das Problem an sich verneinen würden. Im Gegenteil, man muss sich heute manchmal fragen, ob die innenpolitische Arbeit nicht langsam weniger wichtig wird als die aussenpolitische, wenn wir uns den Kanton Zürich ansehen und seine Probleme auf Bundesebene beurteilen. Tatsächlich sind die Beziehungen zwischen dem Kanton und

dem Bund ein bedeutendes Anliegen. Da sind wir mit dem Postulanten einig. Hingegen glauben wir, dass wir mit der vorgeschlagenen Form einer Fachstelle Gefahr zu laufen, in die Falle einer offensichtlichen Form von «mehr Staat» zu treten. Fachstellen haben die wundersame Eigenschaft, sich zu vermehren. Wir meinen, dies sei nicht die richtige Lösung für ein Problem, das wir an sich genau so akzeptieren und gewichten wie die Gegenseite.

Die Beschäftigung mit den angeschnittenen Fragen könnte auf Regierungsebene beginnen und sich fortsetzen durch Koordinatoren in den Direktionen bis zu den Ämtern. Da ist eigentlich keine Grenze abzu- sehen, gibt es doch so viele komplexe Fragen, die im Zusammenhang mit den Beziehungen zum Bund zu lösen sind. Aber der Trend läuft doch heute eigentlich umgekehrt. Man will nicht Aufgaben noch mehr atomisieren, sondern man will sie zusammenführen. Man will nicht neue Schnittstellen schaffen, sondern alte bereinigen.

Wir meinen, die Beziehungen zum Bund gehörten ins ureigene Pflichtenheft einmal der Regierung selbst und natürlich auch jener Chefbeamten, die aufgrund ihrer Fach- oder Führungsaufgaben tagtäglich im Kontakt mit dem Bund stehen und für die Behandlung solcher Fragen auch am besten qualifiziert sind. Wir meinen auch, dass nicht zuletzt ein Abtreten solcher auch attraktiver und wichtiger Aufgaben an dritte Stellen zu einer Verarmung der entsprechenden Arbeitsplätze führt. Wir haben gutbezahlte, hochqualifizierte Leute in der Regierung und in der Verwaltung, und wir glauben, dass sie diese Aufgaben kompetent wahrnehmen.

Nun ist es schon so, dass diese Aufgaben koordiniert werden müssen. Das sehen wir aber auf der ganz normalen Führungsebene. Zum Beispiel angesiedelt beim Präsidenten des Regierungsrates, der über die notwendigen Instrumente und Leute verfügt. Wir glauben nicht, dass es gut wäre, hier etwas zu parallelisieren und Gefahr zu laufen, damit auch Mehrspurigkeiten zu schaffen. Wir glauben ferner, dass der Schulterschluss mit den Parlamentarierinnen und Parlamentariern in den eidgenössischen Räten verstärkt werden könnte. Wir sind dort stark vertreten und sollten besser und enger zusammenarbeiten. Auch da meinen wir, dass dies nicht delegierbare Führungsaufgaben der Regierungspolitik sind.

Der Kardinalfehler dieser Lösung liegt unseres Erachtens darin, dass man, damit eine solche Stelle kompetent agieren kann, das Know-how

verdoppeln müsste. Das ist Unsinn. Wir glauben, dass diese Aufgaben angelehnt an die bestehenden normalen Strukturen gelöst werden können und auch müssen. Fachstellen kennen wir zur Genüge, und wir müssen Sie bitten, unsere Skepsis bezüglich deren denkbarer Entwicklung zu verstehen. Ich neige dazu, für diesen Vorstoss eine Äusserung von alt Regierungsrat Gilgen zu verwenden, der häufig davon sprach, «solche Vorstösse seien gut gemeint, und gut gemeint sei eben das Gegenteil von gut».

Das Problem ist für den Kanton Zürich zweifellos ein ganz vitales, aber es ist mit den bestehenden Führungsstrukturen zu lösen. Wir sind der Meinung, dass dies möglich sei. Wir bitten Sie, den Vorstoss abzulehnen.

Mario Fehr (SP, Adliswil): Eine Bemerkung vorweg: Möglicherweise war es unser Fehler, dass wir zu regierungstreu waren. Wir haben nicht nur im Vorfeld der Unterzeichnung einen zukünftigen Regierungsrat als Mitunterzeichner gewonnen. Es ist schön, dass dieser Vorstoss von Herrn Notter und mir genau heute diskutiert wird, an dem Tag, an dem er auch das Amtsgelübde abgelegt hat. Wir haben sogar darauf geachtet, dass Herr Notter nicht schon im vornherein das Kollegialprinzip verletzt. Die Idee und auch die Form dieses Vorstosses stammt nämlich vom Regierungsrat selber. Wir haben diese Idee übernommen, weil wir sie prüfenswert gefunden haben. Der Regierungsrat war auch konsequent und bereit, den Vorstoss zur Prüfung entgegenzunehmen. Wir waren eigentlich überzeugt, ein Problem aufgegriffen zu haben, das allgemeine Anerkennung findet; fast hätten wir Begeisterungstürme erwartet. Ihr Ablehnungsantrag ist daher für mich nur schwer verständlich.

Sie sagen selbst, dass hier ein Anliegen des Kantons Zürich besser gewahrt werden könnte. Es geht letzten Endes darum, wie unsere Interessen in Bern besser vertreten werden. Es ist – das sagt der Regierungsrat in der Antwort auf eine Interpellation – auch immer wichtiger, dass die Interessen des Kantons in Bern besser vertreten werden. Es geht uns zweitens nicht nur um die Interessenvertretung, es geht uns auch darum, vorhandenes Wissen und Vorgänge im Bundes-Bern besser für unsere interne Entscheidungsfindung nutzen zu können.

Sie werden mir recht geben, Herr Bertschi – und haben es eigentlich bereits getan –, wenn ich darauf hinweise, dass es wahrlich genug

Themen auf eidgenössischer Ebene gibt, welche den bevölkerungsreichsten Kanton der Schweiz, seine Städte und Gemeinden betreffen: Wirtschaftsstandort Zürich, Umweltfragen, soziale Fragen, Finanzfragen. Sie haben beispielsweise aus Ihrer Fraktion – Herr Honegger und Herr Briner – einen Vorstoss betreffend ausstehende Zahlungen des Bundes an den Kanton Zürich eingereicht. Hier funktioniert offenbar etwas nicht; hier besteht ganz offenbar Handlungsbedarf. Es gibt auch verschiedene Vorstösse, die eine Neuregelung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton betreffen, andere haben eine Neuregelung der Finanzierung der Aufgaben von Bund und Kanton zum Thema. Ich erinnere hier auch an eine Motion des Landesrings bezüglich des Nationalstrassenbaus.

Also es gibt eine ganze Palette von Themen. Einer kantonalen Fachstelle für die Beziehungen zum Bund und für Fragen der Bundespolitik könnte nun die Aufgabe übertragen werden, diese Vorhaben des Bundes zu verfolgen, deren Auswirkungen auf unseren Kanton zu prüfen und die einzelnen Direktionen frühzeitig mit Informationen zu versorgen. Umgekehrt wäre sie auch Anlaufstelle der einzelnen Direktionen für ihre Anliegen. Eine solche Fachstelle könnte für den Regierungsrat eine wirksame Hilfe darstellen und ihm bei seiner Interessenwahrung zugunsten unseres Kantons unterstützen.

Über den Vorschlag des Regierungsrates hinaus sehen wir auch, dass eidgenössische Parlamentarierinnen und Parlamentarier ihre Arbeit mit Hilfe dieser Fachstelle koordinieren könnten. Es ist ja signifikant, wie die Parlamentarierinnen und Parlamentarier dieses Kantons nicht fähig oder nicht willens sind, die Interessen dieses Kantons gemeinsam zu vertreten. Das ist etwas, was wir sonst in der ganzen Schweiz so nicht sehen. Hier könnte eine Hilfestellung gewährleistet werden. Ebenfalls könnten Städte und Gemeinden unseres Kantons von einer solchen Fachstelle profitieren. Es ist kein Zufall, dass ein ehemaliger Stadtpräsident und ein amtierender Stadtrat einer grösseren Zürcher Stadt diesen Vorstoss gemeinsam eingereicht haben.

Herr Bertschi, ich komme zu Ihrer Kritik. Es geht uns hier nicht um eine Aufblähung des Staatsapparats, sondern es geht darum, im Rahmen der jetzt und heute stattfindenden Reorganisation Kräfte frei zu machen für eine neue und wichtige Aufgabe, von der sie, Herr Bertschi, heute notabene auch gesagt haben, dass sie nicht richtig wahrgenommen

werde. Diese wichtige Querschnittsaufgabe soll besser als bis heute wahrgenommen werden.

Nun reagieren Sie auf den Begriff «Fachstelle» etwa so wie die berühmten Hunde des Herrn Pawlow, die ein-, zweimal zuschauen und dann wissen wollen, was in diesem Stück Fleisch drin ist. Wir haben diesen Begriff gewählt – vielleicht war das unser einziger Fehler –, weil der Regierungsrat in seiner Interpellationsantwort bezüglich der Doppelmandate diese Fachstelle ins Spiel gebracht hat. Wir hätten ebenso gut formulieren können, der Regierungsrat soll prüfen, wie er die Anliegen unseres Kantons in Bern besser vertreten soll. Darum geht es uns. Wir hängen überhaupt nicht an dieser Fachstelle. Wenn der Regierungsrat bei der Prüfung letztlich feststellt, dass es für die Erreichung des Ziels andere, bessere, gescheitere, effizientere Möglichkeiten gibt, dann soll er diese aufzeigen. Für das ist ja ein Postulat da. Wir sagen ja nicht, wir hätten das «Ei des Kolumbus» – oder auch ein weniger hochrangiges oder etwas anderes – gefunden. Wir sagen nur, dass hier ein Problem, ein Lösungsbedarf bestehe. Wenn es mit einer besseren Koordination oder mit der Führung geregelt werden kann, so ist das wunderbar. Wenn Sie sagen, es sei gut gemeint, aber nicht so gut gemacht, so fällt dies letzten Endes auch auf den Regierungsrat zurück. Damit wir aber diesem Missfallen darüber, dass unsere Interessenvertretung in Bern eben nicht genügend ist, Ausdruck verleihen und dem Regierungsrat deutlich sagen können, er müsse hier etwas unternehmen und aktiv werden, müssen wir dieses Postulat hier und heute überweisen. Ich bin überzeugt davon, dass dies auch geschieht.

Vreni Püntener - Bugmann (Grüne, Zürich): Die Grüne Fraktion unterstützt das Postulat bezüglich dieser Fachstelle für die Beziehungen zum Bund und die Fragen der Bundespolitik. Wir sind der Ansicht, dass die Regierung dieses Anliegen prüfen und darüber auch Bericht erstatten soll. Für uns Grüne geht es damit nicht unbedingt um zusätzlichen Aufwand, denn wir denken, dass gewisse Aufgaben, welche dann eine solche Fachstelle übernehmen würde, ja schon heute wahrgenommen werden. Wenn das heute von verschiedenen Stellen gemacht wird, so sagen wir, dass es zweckmässiger und sinnvoller wäre, dies an einer Stelle zu konzentrieren und zu koordinieren. Wie gesagt, es geht nicht nur um Zusätzliches, sondern auch um Bestehendes. Das erachten wir als effizienter. Wer dann eine Information

braucht, der weiss auch, wo diese zu holen ist. Auch das, so meinen wir, sei sehr sinnvoll. Im Interesse möglichst grosser Effizienz verdiente der Vorstoss eigentlich auch von der bürgerlichen Seite Unterstützung. Auch im Blick auf die Fachstelle für Europa- und Wirtschaftsfragen würde eine Fachstelle für Bundesfragen eine heutige Lücke schliessen. Eventuell wäre da auch zu prüfen, ob eine Teilumwandlung oder eine Stärkungsverlagerung nötig wäre. In diesem Sinne unterstützen die Grünen das Postulat, und bitten Sie, dasselbe zu tun.

Werner Scherrer (EVP, Uster): Es ist unbestritten, dass es immer schwieriger wird, die Auswirkungen der komplexen Geschäfte der Bundespolitik auf Kanton und Gemeinden zu durchschauen beziehungsweise zu überblicken. Die Postulanten wollen nun mit einer Fachstelle zum erforderlichen Durchblick verhelfen. Dazu wird vorausgesetzt, dass diejenigen, die von dieser Stelle profitieren würden, nämlich Regierung und Parlamentarier, in ihrem Amt überfordert sind. Im weiteren wären die Spitzenbeamten der Verwaltung als Berater der Regierungsräte nicht in der Lage, ihre Aufgabe zu erfüllen. Ich will aber nicht wahrhaben, dass dem so ist. Vielmehr ist die Fähigkeit der Fachleute, die Zusammenhänge der Bundespolitik zu erfassen, sicherzustellen. Eine spezialisierte Fachstelle für Beziehungen zum Bund ist abzulehnen, weil die Gefahr besteht, dass dann in diesem Amt künftig die Politik gemacht wird, und das kann in diesem Rat niemand gutheissen. Die EVP-Fraktion wird das Postulat nicht unterstützen.

Stephan Schwitler (CVP, Horgen): Die CVP-Fraktion sträubt sich nicht gegen eine Prüfung des Anliegens. Koordination ist wünschenswert. Einer der Postulanten ist Regierungsrat geworden und für die angesprochene Aufgabe künftig wohl als Direktionsvorsteher zuständig. Wir verweisen aber auch auf bestehende Einrichtungen, etwa auf die Konferenz der Kantonsregierungen, zurzeit präsiert von Regierungsrat Honegger, auf diverse Direktionskonferenzen und Konkordate sowie auf die Abordnungen der Delegationen in den Ständerat und in den Nationalrat. Doppelspurigkeiten, wie sie bereits Herr Bertschi aufgezeigt hat, sind allenfalls zu befürchten; sie wären nicht wirtschaftlich und nicht effizient. Dennoch stimmen wir einer eingehenden Prüfung dieses Postulatanliegens zu.

Hans F e h r (SVP, Eglisau): Es ist wahrscheinlich das letzte Mal, dass ich meinem geschätzten Namensvetter Mario Fehr widersprechen kann und darf, und ich tue es mit Freude. Herr Mario Fehr, Ihr Vorstoss, der zu meiner grossen Verwunderung von einem jetzigen Regierungsmitglied mitunterzeichnet wurde, ist nicht regierungstreu, sondern extrem bürokratiefreundlich. Warum? Der Begriff «Kantonale Fachstelle für Beziehungen zum Bund und für Fragen der Bundespolitik» tönt ausserordentlich elegant und erscheint auf den ersten Blick fast einleuchtend. Aber wenn Sie nachher überlegen, was diese Übung soll, kommt man meines Erachtens zum Schluss, dass sie unnötig, überflüssig ist und einen Haufen Geld kostet. Wir haben mit überflüssigen Fachstellen im Kanton Zürich eine gewisse Erfahrung. Ich will niemandem nahetreten, aber denken Sie an die Europa-Fachstelle und an den Europa-Delegierten. Da wird Geld verbraucht, und der Gegenwert ist, so meine ich, äusserst bescheiden, die Arbeit kontraproduktiv. Wir hätten im Falle der Realisation der Forderung eine Fachstelle mehr, von der man nicht weiss, was sie soll. Ferner möchte ich Sie daran erinnern, dass wir seit einiger Zeit das Instrument der von Regierungsrat Honegger präsierten Konferenz der Kantonsregierungen haben, von der aus man kantonale Anliegen direkt bei den Bundesstellen und beim Bundesrat einbringen kann. Zudem haben wir – in aller Bescheidenheit – Vertreter des Kantons Zürich in den eidgenössischen Räten, 34 im Nationalrat und zwei im Ständerat, die genau diese Aufgaben zu erfüllen haben und dafür gewählt sind. Ich bitte Sie, diesem Vorschlag «Adieu» zu sagen, weil er neben bürokratischem Aufwand und Kosten nichts bringt. Auch im Namen der SVP-Fraktion lehne ich diesen Fehl-vorschlag ab.

Benedikt G s c h w i n d (LdU, Zürich): Es ist offenbar unbestritten, dass die Beziehungen zwischen Kanton und Bund von wachsender Bedeutung sind. Im Gegensatz zum Ablehnungsantrag der FDP und den weiteren ablehnenden Stellungnahmen sind wir jedoch der Ansicht, dass hier ein neuer Effort zu leisten ist. Dieser Ansicht ist ja offensichtlich auch die Regierung, was wir mit Befriedigung feststellen. Es braucht nicht eine neue, aufgeblasene Fachstelle. Wir können uns durchaus vorstellen, dass diese Aufgabe bei der Staatskanzlei in bescheidenem Umfang angesiedelt werden könnte, welche heute schon zwischen den Direktionen zu koordinieren hat. Insbesondere die

Zusammenarbeit mit den erwähnten Zürcher Parlamentarierinnen und Parlamentariern in Bern, die zwar in grosser Zahl vorhanden ist, ist unbedingt zu verbessern. Der Kanton Zürich als grösster schweizerischer Steuerzahler vertritt seine Interessen in Bern viel zu wenig. Die LdU-Fraktion bittet Sie deshalb, diesem Postulat zuzustimmen.

Dr. Lukas B r i n e r (FDP, Uster): Ich weiss nicht, ob das ein besonders wichtiges Thema ist, aber es scheint mir doch notwendig, noch darauf hinzuweisen, dass dieser Bundesstaat seinerzeit einmal entstanden ist aufgrund der Kantone, später dann erst zusammengeschweisst wurde als Bundesstaat. Die Gründerväter dieses Bundesstaates – Mütter waren leider nicht dabei – hätten es sich wohl nicht träumen lassen, dass eines Tages der Wunsch aufkomme, die Beziehungen der Kantone zum Bund einer Fachstelle anzuvertrauen. Abgesehen davon, dass sie nicht gewusst hätten, was eine Fachstelle eigentlich genau ist.

Eine Fachstelle führt den Föderalismus irgendwie ad absurdum. Jedes kantonale Amt ist doch gehalten, die Bundespolitik unter seinen fachlichen Gesichtspunkten zu verfolgen, den Handlungsbedarf zu evaluieren und Konsequenzen daraus zu ziehen. Entweder ist eine solche neue Fachstelle zu gross, nämlich dann, wenn sie genügend Fachleute hat, um die verschiedenen bundespolitischen Themen in diesem breiten Bereich wirklich zu verstehen und abzudecken, oder dann ist sie klein und schlank und besteht eigentlich nicht. Aus der Fachstelle würde dann eine Schwachstelle.

Als nächstes kommt dann wahrscheinlich der Vorschlag, kommunale Ämter, kommunale Fachstellen für die Beziehungen zum Kanton, zu schaffen. Die Stadt Zürich ist schon fast reif für einen solchen Vorschlag, und die Gemeinden würden folgen.

Also, Herr Fehr, das ist nicht das «Ei des Kolumbus», das ist das «Fehr des Kolumbus» oder ein trojanisches Ei, das Sie hier gelegt haben.

Wenn ich mir hier irgend etwas vorstellen könnte, wäre es das Umgekehrte, nämlich eine Fachstelle des Bundes für die Beziehungen zu den Kantonen. Das könnten wir vielleicht brauchen. Dort wären ein paar Leute, die noch wissen, was die Kantone eigentlich sind. Der Vorschlag des zur Diskussion stehendes Postulats führt hingegen in die falsche Richtung eines falschen Föderalismus. Lehnen Sie ihn ab!

Mario F e h r (SP, Adliswil): Ich stelle mit Freude fest, dass der Vorstoss zumindest eines erreicht hat: Er hat die Phantasie von Herrn Bri-ner beflügelt.

Wenn ich gewusst hätte, dass mein Namensvetter aus Eglisau heute zum letzten Mal im Rat ist, hätte ich ihm allenfalls noch eine Pausenmilch mitgebracht. Vielleicht können wir das mit einem Glas Milch nach der Ratssitzung nachholen.

Zurück zur Sache: Sie haben sich tatsächlich an dieser Fachstelle «festgebissen» und haben, was Sie zu Hause über das Wochenende wohlfeil vorbereitet haben, hier verlesen. Ich habe ganz ausdrücklich gesagt, dass Sie sich nicht an dieser Fachstelle «verbeissen» sollen und dass ich den Ausdruck «Fachstelle» nur deshalb gebraucht habe, weil er vom Regierungsrat kam und weil wir uns allenfalls deswegen eine etwas grössere Akzeptanz erhofft haben. Vielleicht kann Herr Honegger, der übrigens nicht mehr Vorsitzender dieser Konferenz ist, noch etwas dazu sagen, wieso er auf diese Fachstelle gekommen ist. Mir ging es nicht um eine Fachstelle, und schon gar nicht um eine aufgeblähte. Mir ging es einzig und allein um eine Interessenwahrung dieses Kantons, um eine bessere Koordination. Mir ging es um alle diese Dinge, die auch Herr Bertschi in seinem Votum erwähnt hat.

Wenn Sie heute diesen Vorstoss ablehnen, senden Sie nicht ein Signal aus, diese Fachstelle sei nicht zu schaffen, sondern Sie signalisieren, dass alles in Ordnung sei. Zudem ist ein Postulat genau dazu da, etwas zu prüfen. Mehr wollen wir nicht. Wir wollen prüfen, wie wir unsere Interessen in Bundes-Bern besser vertreten können. Die Regierung ist bereit, das zu prüfen. Wieso sollte sie dieser Rat daran hindern? Das würde ich nicht verstehen.

Regierungsrat Dr. Eric H o n e g g e r : Nachdem Herr Fehr mich aufgefordert hat, das Wort zu ergreifen, tue ich es, obwohl sich der Regierungsrat im Falle einer Entgegennahme sonst nicht mehr äussert.

Der Beschluss des Regierungsrates, dass dieses Postulat entgegengenommen werden soll, ist in der Tat auf eine Interpellationsantwort aus dem Jahr 1994 zurückzuführen. 1994 war ausgerechnet aus freisinnigen Kreisen eine Interpellation bezüglich der Doppelmandate des Regierungsrates eingereicht worden, mit dem Unterton, ob es tatsächlich nötig sei, ein Doppelmandat Regierungsrat/Nationalrat oder Regie-

rungsrat/Ständerat aufrechtzuerhalten und ob nicht die Beziehungen zum Bund auf eine andere Art und Weise verbessert werden könnten. In seiner damaligen Interpellationsantwort hat der Regierungsrat festgehalten – das blieb eigentlich auch im Kantonsrat unbestritten –, dass man sich auch überlegen könnte, eine Art Fachstelle zu schaffen, die sich mit den Beziehungen des Kantons zum Bund befasst. Die Idee war natürlich keineswegs die, dass man eine riesige Organisation aufbaut, sondern es ging darum, vielleicht sogar innerhalb der bestehenden Verwaltungsstrukturen eine Aufgabe einem Ort neu zuzuweisen. Es sollte sich jemand in der Verwaltung dafür verantwortlich fühlen, was auf Bundesebene geschieht. Natürlich ist das eine dezentrale Aufgabe der Direktionen, aber es gibt in diesem Bereich auch einen koordinierenden Aspekt. Das wollte der Regierungsrat damals zum Ausdruck bringen, und deshalb hat er auch folgerichtig entschieden, dass dieses Postulat entgegengenommen wird.

Abstimmung

Der Rat beschliesst mit 71:69 Stimmen, das Postulat Mario Fehr/Dr. Markus Notter nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

9. Motion Hans-Jacob Heitz, Winterthur, Dr. Jörg N. Rappold, Küsnacht, und Theo Schaub, Zürich, vom 2. Oktober 1995 betreffend Kirchensteuer für juristische Personen und Kollektivgesellschaften (schriftlich begründet)

KR-Nr. 250/1995, Entgegennahme

Die Motion lautet wie folgt:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Kirchensteuerpflicht für juristische Personen und Kollektivgesellschaften mit dem Ziel, dieselben zu entlasten, grundsätzlich neu zu regeln und dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Die Begründung lautet wie folgt:

Die Volksinitiative zur Trennung von Kirche und Staat wurde vom Zürcher Souverän abgelehnt. Im Abstimmungskampf wurde meist argumentiert, die Initiative sei zu extrem, gehe zu weit. Hingegen wurde von den Gegnern der Initiative, gerade auch aus Kreisen der Kirchenbehörden und Kirchen selbst, immer wieder die Bereitschaft zu liberalen Verbesserungen des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat bekundet. So wurde wiederholt ausdrücklich auch die Bereitschaft geäußert, die umstrittene Besteuerung der juristischen Personen überprüfen und neu regeln zu wollen.

Es ist – gemessen an der Regelung in anderen Kantonen – störend, dass juristische Personen und Kollektivgesellschaften, d.h. natürliche Personen, für Leistungen steuerpflichtig sein sollen, an welchen diese – wenn überhaupt – nur in bescheidenem Masse teilhaben können. Dabei ist besonders ungerecht, dass ertragsreiche Firmen mit wenigen Arbeitnehmern relativ hohe Steuerbeiträge an die Kirchen entrichten müssen. Zudem stellt dies für die Zürcher Privatwirtschaft einen nicht unbedeutenden Standortnachteil dar.

Der Regierungsrat ist bereit, den Vorstoss zur Berichterstattung und Antragstellung entgegenzunehmen.

Persönliche Erklärung

Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur) gibt folgende persönliche Erklärung ab: Die Traktanden 9 und 10 belegen dasselbe Thema der Kirchensteuer. Bezüglich der Motion Willy Spieler und Mitunterzeichnenden wurde seitens der FDP-Fraktion Ablehnung beantragt. Ich kann Ihnen signalisieren, dass dieser Ablehnungsantrag zurückgenommen werden kann, und zwar in der Überlegung, dass beide Motionen überwiesen werden, mit der Zielsetzung, dass der Regierung vorerst dazu seine Stellung definiert und bezieht und wir dann unsere Zähne an dieser Idee des Regierungsrates ausbeissen können. Es geht auch darum zu verhindern, dass wir bereits im Vorfeld ein Hick-Hack provozieren, was ja nicht gerade sehr kirchlich wäre, sondern dass wir die Fragen in der Kommission ausdiskutieren. Wenn diese Motion, die auch meinen Namen trägt, überwiesen wird, werden wir – das ist mit den andern Fraktionen abgesprochen – unsere Opposition bei der Motion Spieler nicht aufrechterhalten.

Ein anderer Antrag wird nicht gestellt. Die Motion ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

10. Motion Willy Spieler, Küssnacht, Mario Fehr, Adliswil, und Gabrielle Keller, Turbenthal, vom 9. Oktober 1995 betreffend Kirchensteuer für juristische Personen (schriftlich begründet)

KR-Nr. 260/1995, Entgegennahme, Diskussion

Die Motion lautet wie folgt:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Steuergesetz in dem Sinne zu revidieren, dass die Kirchensteuern der juristischen Personen nicht für eigentliche Kultuszwecke, sondern für soziale Werke der Kirchen und allenfalls für den Unterhalt historisch wertvoller Gebäude verwendet werden.

Die Begründung lautet wie folgt:

Die Kirchensteuerpflicht juristischer Personen gibt immer wieder Anlass zu berechtigter Kritik. Juristische Personen können keiner Kirche angehören und auch nicht aus einer Kirche austreten. Sie sollten daher nicht für eigentliche Kultuszwecke aufkommen müssen. Gehören die natürlichen Personen, die diese Rechtsform gewählt haben, keiner anerkannten Kirche an, so werden sie auf indirekten Weg dennoch gezwungen, eine Institution zu finanzieren, die ihnen fremd ist, die sie vielleicht sogar ablehnen.

Auf der andern Seite wären die Leistungen der anerkannten Kirchen im sozialen Bereich und für den Unterhalt historischer Bausubstanz ohne die Kirchensteuer juristischer Personen nicht mehr im bisherigen Ausmass zu erbringen. Eine Abschaffung dieser Steuer ist daher nicht angezeigt, zumal die Belastung mit nicht einmal 5 Prozent der gesamten direkten Steuern für die juristischen Personen gering ist.

Eine mögliche Lösung des Problems wäre die gezielte Verwendung der Kirchensteuern von juristischen Personen für soziale und denkmalpflegerische Aufgaben der Kirchen. Der Vorschlag orientiert sich am

Modell des Kantons Basel-Land und wurde von der Evangelisch-reformierten Landeskirche vor der Abstimmung über die Initiative «Trennung von Staat und Kirche» zur Diskussion gestellt.

Selbstverständlich soll die beantragte Revision des Steuergesetzes im Einvernehmen mit den anerkannten Kirchen ausgearbeitet werden.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion zur Berichterstattung und Antragstellung entgegenzunehmen. In der Sitzung vom 27. November hat Dr. Jörg Rappold (FDP, Küsnacht) den Antrag gestellt, den Vorstoss nicht zu überweisen.

Dr. Jörg Rappold (FDP, Küsnacht) zieht den Ablehnungsantrag zurück.

Ein anderer Antrag wird nicht gestellt. Die Motion ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

11. Interpellation Hans-Peter Portmann, Zürich, und Germain Mittaz, Dietikon, vom 9. Oktober 1995 betreffend Bezifferung offener Risiken und damit verbundenem Verlustpotential bei der Zürcher Kantonalbank ZKB (schriftlich begründet)

KR-Nr. 262/1995, RRB-Nr. 3439/22.11.1995

Präsident Markus Kägi begrüsst zu diesem Geschäft den Präsidenten der Zürcher Kantonalbank, Kantonsrat Dr. Hermann Weigold, der beim Präsidium Platz nimmt.

Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich) und Germain Mittaz (CVP, Dietikon) haben am 9. Oktober 1995 folgende Interpellation eingereicht:

1. Trifft es zu, dass die Führung der ZKB von der Eidgenössischen Bankenkommission EBK aufgefordert wurde, bis Ende dieses Jahres ihre offenen Risiken detailliert zu beziffern?

2. In welchen Grössenordnungen bewegen sich nach heutigem Wissen der ZKB-Führung diese Risiken?
3. Welche Geschäftstätigkeiten sind von diesen Risiken betroffen, und befinden sich insbesondere darunter auch Positionen mit sogenannten «besonderen Risiken»?

Die Begründung lautet wie folgt:

Wie der Presse zu entnehmen war, wurde die ZKB von der EBK aufgefordert, bis Ende dieses Jahres ihre offenen Risiken detailliert zu beziffern und vor allem anzugeben, wie sie diese künftig gedenkt, unter Kontrolle zu halten. Erstaunt hat nach den in der Öffentlichkeit immer wieder betonten guten Verfassung der ZKB und den positiven veröffentlichten Ergebnissen, dass die ZKB im Jahr 1994 effektiv einen operativen Verlust von 74 Mio. Franken erwirtschaftet hat und Rückstellungen von 400 Mio. Franken vorgenommen werden mussten. Zu Recht hat die Presse insbesondere die gesetzliche Verantwortung des Kantonsrates über die ZKB hervorgehoben. Beispiele aus den Kantonen Bern, Solothurn, Basel und Wallis zeigen, dass die politischen Behörden ihrer jeweiligen Oberaufsicht ungenügend nachgekommen sind. Im Kanton Zürich wollen wir uns später nicht einem solchen Vorwurf aussetzen lassen müssen. Die CVP wird diesbezüglich bei der Revision des Kantonalbankgesetzes ihre Vorschläge zur dringend notwendigen gesetzlichen Neustrukturierung bei der ZKB einbringen.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt:

Der Regierungsrat hat die Interpellation in üblicher Weise zur Stellungnahme an das Präsidium der Zürcher Kantonalbank weitergeleitet. Nachdem der Regierungsrat aufgrund der gültigen rechtlichen Grundlagen im Gegensatz zum Kantonsrat keine Möglichkeit hat, auf die Geschäftspolitik der Bank Einfluss zu nehmen, erübrigt sich eine eigene Stellungnahme. Mit Brief vom 9. November 1995 erstattet die ZKB zu den aufgeworfenen Fragen folgenden Bericht:

1. Es trifft nicht zu, dass die Eidgenössische Bankenkommission der Zürcher Kantonalbank bezüglich Risiken Fristen gesetzt hat.

Der in der Presse zitierte Besuch des Präsidenten der Generaldirektion beim Sekretariat der EBK diente einer Aussprache zur Ertragslage der

Bank, zu den Zukunftsaussichten, dem Revisionsbericht 1994 usw. Dass dabei auch die Risikosituation zur Sprache kam, versteht sich von selbst.

2. Die Risiken per 31. Dezember 1994 waren durch folgende durch die Revisionsstelle geprüfte Rückstellungen gedeckt:

Delkredere und Länderrisiken	1427,7 Mio. Franken
Andere Bankrisiken	124,1 Mio. Franken

In den sonstigen Passiven sind zudem erhebliche stille Reserven vorhanden, welche latente, nicht erkennbare Risiken auffangen können.

Der Kanton übt seine Oberaufsicht gemäss ZKB-Gesetz unter anderem auch über die durch den Kantonsrat bestellte Kommission von sieben Mitgliedern zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Gesamtbank aus. Diese hat sich über die Risikobeurteilung und die Angemessenheit der Rückstellungen informieren lassen.

3. Hauptsächlich betroffen sind Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Kreditgeschäft, insbesondere Immobilienfinanzierungen. Unsere Rückstellungspolitik unterscheidet nicht zwischen Positionen mit «besonderen Risiken» und übrigen Risiken. Für erkennbare Risiken werden die aufgrund unserer Bewertung und Einschätzung notwendigen Rückstellungen vorgenommen. Diese enthalten keine stillen Reserven. Für nicht quantifizierbare Risiken bestehen einerseits stille Reserven (die im Zuge der neuen Rechnungslegungsvorschriften Ende 1995 offengelegt werden), und andererseits schreibt das Bankengesetz einen Mindestbestand an Eigenmitteln vor, der sich ebenfalls nach den vom Gesetzgeber festgelegten Risikogewichtungssätzen richtet. Zur Beschränkung von Risiken bestehen verschiedene interne Limitensysteme, wie z.B. Devisenlimiten, Länderlimiten, Bankenlimiten.

In Ergänzung werden inskünftig die potentiellen Risiken mittels des Value-at-risk-Ansatzes erfasst. Dieser Ansatz ist für die wichtigsten Marktrisiken bereits im Einsatz und wird zurzeit weiter ausgebaut. Aufgrund von Modellen, welche wissenschaftlich und von wichtigen Marktteilnehmern eingesetzt werden, erlaubt er eine Schätzung von möglichen Markt- und Ausfallrisiken. Ausserdem ermöglicht er die bankweite Zusammenfassung der potentiellen Risiken nach einem einheitlichen Massstab. Der Value-at-risk-Ansatz wird heute international

als Messkonzept empfohlen und von führenden Banken bereichsweise, insbesondere im Handelsgeschäft, bereits eingesetzt.»

Hans-Peter P o r t m a n n (CVP, Zürich): Aufgrund der damaligen Presseberichte erschien es uns notwendig, im Rahmen unserer Möglichkeiten parlamentarische Aufsichtsfunktion wahrzunehmen und bezüglich Risiken nachzufragen.

Die siebenköpfige ZKB-Kommission des Kantonsrates hat die Aufgabe, die ZKB im Detail zu prüfen. Sie tut dies – das sage ich aus Überzeugung – sehr subtil und seriös. Dies entbindet aber den Gesamtkantonsrat von seiner Oberaufsicht nicht. Ebenso erfüllt sie mit ihrer minimalen Mitgliederbesetzung meiner Meinung nach das Kriterium einer im Volk breit abgestützten Kommission nicht. Es sind in dieser Kommission staatstragende Parteien nicht Mitglieder. Ich möchte ebenfalls ein Fragezeichen hinter die Fachkompetenz dieser Kommission stellen, wenn man weiss, dass nach wie vor laut Gesetz bankfachkundige Leute in dieser Kommission nicht gefragt oder gewünscht sind. Die ZKB ist ein Institut, das aufgrund seines Dotationskapitals aus öffentlichen Geldern und der Staatsgarantie Bürgerinnen und Bürger dieses Kantons direkt betrifft und somit mit einer intensiveren öffentlichen Rechenschaftspflicht leben muss. Dieser speziellen Rechenschaftspflicht ist das Bankpräsidium mit seiner Antwort auf unsere Interpellation auch nachgekommen, wobei ich hier das Wort «dürftig» einsetzen möchte. Meiner Meinung nach ist es in seiner Antwort dieser Pflicht dürftig nachgekommen. Erlauben Sie mir aber zur vorliegenden Antwort einige wenige Bemerkungen.

1. Auf meine Frage, ob es zutrefte, dass die EBK der ZKB bezüglich Risiken bis Ende 1995 eine Frist gesetzt habe, antwortet das Bankpräsidium, es treffe nicht zu, dass die EBK der ZKB bezüglich Risiken Fristen gesetzt habe; es habe sich beim Besuch der EBK um eine Ausnahme gehandelt. Nach meinen Informationen ging es nicht um eine blossе Aussprache, sondern aufgrund eines Vorbehalts bezüglich des Riskmanagements der internen Revisionsstelle der ZKB, welche bis anhin analog der gesetzlichen Revision gestellt werden konnte. Deshalb wurde die ZKB von der EBK, wie in solchen Fällen üblich, nach Bern zitiert. Es wurde meinen Informationen nach sehr wohl eine Frist bis Ende 1995 gesetzt, nämlich jene, was die ZKB zu tun gedenke, um künftig ihr Riskmanagement besser in den Griff zu bekommen. Die ZKB hat diese Frist verstreichen lassen. Die ZKB ist auch seit

Januar/Februar daran, bei andern Banken Riskmanagementspläne zu evaluieren und jetzt ausfindig zu machen, wie sie dies inskünftig handhaben möchte. Andere Banken dieser Grössenordnung dürfen schon längst nicht mehr mit solchen Riskmanagementsystemen leben.

2. Bezüglich der Grössenordnung der Risiken antwortet das Bankpräsidium mit den Rückstellungszahlen, welche dem Geschäftsbericht 1994 auch zu entnehmen sind. Ich kenne die Zahlen von 1995 nicht – ich weiss, Sie werden uns den Gefallen am nächsten Freitag tun – daher werden meine Ausführungen noch auf den Zahlen von 1994 basieren. Ich gehe somit davon aus, dass vor allem bei den hypothekarischen Ausleihungen, welche bei der ZKB einen ausserordentlich hohen Anteil ausmachen – die ZKB hat Hypothekaranlagen von 35,7 Milliarden Franken, die Crédit Suisse Holding, verteilt auf die ganze Schweiz, hat ähnlich viel, nämlich 38,4 Milliarden Franken –, die Bewertungsgrössen auch dem effektiven Marktwert entsprechen. Somit nehme ich an, die effektiven Marktwerte seien auch die von Ihnen zitierten Rückstellungen. Zu bedenken geben möchte ich aber an dieser Stelle, dass die Rückstellungen prozentual zu den Totalausleihungen – wiederum im Vergleich mit andern Banken, die in diesem Geschäftsbereich tätig sind – nur etwa die Hälfte ausmachen. Hier hat zum Beispiel die Crédit Suisse Holding doppelt so hohe Rückstellungen.

Im weitem möchte ich Sie auf die Auslandsausleihungen der ZKB aufmerksam machen. Die ZKB hat 2,4 Milliarden Franken – auch das ist ein Risikoposten – Auslandsausleihungen. Das sind 100 Prozent ihrer Eigenmittel inklusive Reserven, die sie selber beziffert. Die Crédit Suisse als eine der aggressivsten Banken hat 68 Prozent ihrer Eigenmittel in Auslandsausleihungen ausgewiesen. Ich möchte in diesem Zusammenhang an das geltende ZKB-Gesetz erinnern, das besagt, im Ausland solle man mit grosser Zurückhaltung Geschäfte tätigen. Auch bei der Berner KB wurde ja bemängelt, dass ein Fünftel ihrer Ausleihungen ausserkantonale getätigt wurden und dies eine massive Überschreitung gegenüber dem Zweckartikel einer Kantonalbank sei.

3. Entsprechend der Antwort der ZKB bestehen nur Risiken auf bilanzwirksamen Geschäften. Positionen oder Anlagen mit besonderem Risiko sind der ZKB nicht bekannt; dies muss ich annehmen, wenn ich die Antwort lese. Der Ausdruck «Anleihen und Positionen mit besonderem Risiko» kommt nicht von mir, sondern diesen Ausdruck kennt man in der Bankenwelt. Er ist seit 1. Januar 1995 neu erstmals auch

gesetzlich verankert und wird auch von der EBK als Kontrollbestandteil anerkannt.

Germain M i t t a z (CVP, Dietikon): Die ZKB liegt mir persönlich am Herzen. Was die ZKB während rund 125 Jahren geleistet hat, ist auch mir nicht gleichgültig. Anlässlich der Abnahme des ZKB-Berichts habe ich anhand von Zahlen aus dem Geschäftsbericht einige Bedenken angemeldet. Die im Oktober eingereichte Interpellation wurde zwar am 22. November vom Regierungsrat beantwortet, wir behandeln sie im Rat rund vier Monate später, einiges hat sich in der Zwischenzeit geklärt. Herr Portmann hat einige Anschlussfragen gestellt. Ich bin gespannt auf die Stellungnahme des Bankpräsidenten.

Es ist Pflicht des Kantonsrates, sich um die ZKB zu sorgen, nicht zuletzt, weil das Dotationskapital vom Kanton kommt und der gleiche Kanton zusätzlich Garantie leistet. Auch die EBK äusserte sich besorgt über die Probleme bei gewissen Kantonalbanken, stellte sie doch fest, dass diese grösser seien als bisher angenommen. Wir hören weiter, dass eine Reihe von Schweizer Banken ihre Altlasten noch nicht bewältigt haben. Dies hörten wir erst kürzlich, als gewisse Banken an Pressekonferenzen über die Abschlüsse 1995 berichteten.

Wir alle kennen die «Unglücksfälle» in Bern, Solothurn und Appenzell-Ausserrhoden. Vor noch nicht so langer Zeit stand in der «SonntagsZeitung» der Titel «Schwierige Zukunft für die Aargauische Kantonalbank». Alle diese Meldungen müssen uns sensibilisieren. Selbstverständlich wünschen wir unserer ZKB nur Gutes, aber eine Verantwortung liegt ebenfalls bei uns, und diese müssen wir wahrnehmen.

Entschuldigen Sie den Ausdruck, aber «sackschwach» ist für mich die Stellungnahme gemäss Punkt 3 der Antwort, wo gesagt wird: «Unsere Rückstellungspolitik unterscheidet nicht zwischen Positionen mit 'besonderen Risiken' und übrigen Risiken.» Was mich weiter beunruhigt, war der Kommentar zu den «Sonstigen Passiven». Dort steht: «In den 'Sonstigen Passiven' sind zudem erhebliche Stille Reserven vorhanden, welche latente, nicht erkennbare Risiken auffangen können.» Grundsätzlich ist dies ein Verstoss gegen die Grundsätze der Bilanzwahrheit, obwohl dies in der Praxis toleriert wird. Interessant wäre zu erfahren, welche Entwicklung diese Position in den Jahren 1992 bis

Ende 1995 mitgemacht hat. Machen wir uns keine Illusion: Darüber werden wir nichts erfahren.

Immerhin anerkennen möchte ich das umfangreiche «Fitnessprogramm», das von der ZKB in Angriff genommen worden ist. Diese Aktion muss unbedingt zu Ende geführt werden; dies ist dringend nötig.

Adrian B u c h e r (SP, Schleinikon): Der Regierungsrat und die ZKB weisen zu Recht darauf hin, dass wir – der Kantonsrat – die Verantwortung für die ZKB tragen. Die ZKB ihrerseits erinnert die Interpellanten – und damit uns – daran, dass wir die Oberaufsicht auch über die von uns gestellte «Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der ZKB» ausüben. Diese Kommission lasse sich über Risiken und über die Angemessenheit der entsprechenden Rückstellungen informieren. Darf ich die Interpellanten so interpretieren, dass viele von uns Kantonsrätinnen und Kantonsräten dieser Art von Kontrolle über immerhin die viertgrösste Bank der Schweiz misstrauen? Dieses Misstrauen teile ich. Ich bin deshalb froh, dass das total revidierte ZKB-Gesetz, das jetzt in einer Spezialkommission behandelt wird, eine externe und eine interne Kontrollinstanz vorsieht. Diese externe Kontrolle ist leider nicht vom Kantonsrat, sondern vom neuen eidgenössischen Bankengesetz verlangt worden. Mit dieser externen neben der internen Kontrolle werden wir dann in der Lage sein, solche Fragen professioneller beantworten zu können als wir dies jetzt tun müssen.

Als Mitglied der Spezialkommission weiss ich aber, dass im Moment noch diese ZKB auf gesunden Füüssen steht und dass wir deshalb noch nicht Anlass haben, uns mit denselben Ängsten wie diverse andere Kantone zu plagen. Aber – ich wiederhole mich – es ist unbedingt notwendig, dass das neue ZKB-Gesetz auch eine externe Kontrolle vorschreibt. Dass das so ist, ist gut für uns alle.

Kurt S c h r e i b e r (EVP, Wädenswil): Wir wollen sicher sein, gerade, wenn es um die Kantonalbank geht, denn schliesslich und endlich wollen wir nicht eines Tages aufwachen und vor einer gleichen Debatte stehen, wie sie beispielsweise im Kanton Solothurn geführt werden musste, oder wie es jetzt im Kanton Appenzell-Ausserrhoden der Fall ist. Aus diesem Grund sind die von den Interpellanten gestellten Fragen

auch absolut verständlich, und von der Antwort können wir uns befriedigt erklären.

Trotzdem: Wie sieht es denn aus, wenn wir über eine Unternehmung genauer Bescheid wissen wollen? Es gibt Bilanzen, es gibt Erfolgsrechnungen, es gibt auch Informationsmittel für die Öffentlichkeit. Der interessierte Anleger kann sich im Geschäftsbericht und durch das Studium von Fachzeitschriften zusätzlich informieren. Alles das ist aber auf der Ebene des «Amateurismus» angesiedelt. Auch ein Aktionär, der an eine Generalversammlung geht und dort Fragen stellt, ist immer noch nicht erschöpfend informiert. Die Information ist nicht umfassend und die Einflussmöglichkeit der einzelnen Aktionäre ist sehr gering.

Ähnlich verhält es sich beim Kantonsrat und bei der Kantonalbank. Wir als Parlament haben die Oberaufsicht, und wir stellen die Kommission zur Prüfung von Rechnung und Geschäftsbericht der ZKB. Darüber hinaus ist der Bankrat mit Vertretern des Kantonsrates besetzt. Der Chefinspektor hängt vom Kantonsrat und nicht von der Generaldirektion der ZKB ab. Auch das Bankpräsidium wird durch den Kantonsrat gewählt. Sie sehen, unsere Einflussmöglichkeiten sind also doch um einiges grösser als diejenigen des Aktionärs, die ich vorhin erwähnt habe.

Ein weiteres Mittel dazu ist die vorliegende Interpellation. Es sind verschiedene Banken ins Gerede gekommen. Es gilt zu vermeiden, dass dies auch bei uns passiert. Also zur Tagesordnung übergehen? Nicht ganz! Alle vom Kantonsrat gestellten Kontrollorgane müssen ihre Aufgabe in einem weiteren Sinne erfüllen können. Der Einfluss unseres Parlaments ist eher auszuweiten. Die Beratungen des Kantonalbankgesetzes werden übrigens dazu die Möglichkeit bieten. Wenn ich sage, dass unser Einfluss ausgeweitet werden muss, meine ich natürlich, dass auch Spezialisten beigezogen werden können, die uns entsprechend beraten. Das heisst auch wieder, dass dafür Geldmittel zur Verfügung zu stellen sind. Wir sind das unseren Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern gegenüber schuldig, wenn wir wollen, dass die Zürcher Kantonalbank in ihrer bisherigen Form bestehen bleibt und weiterhin ihre Aufgabe erfüllen kann.

Hans-Peter Z ü b l i n (SVP, Weiningen): Als Präsident der ZKB-Kommission habe ich Ihnen bereits bei der Rechnungsabnahme darge-

legt, wie es um die ZKB steht, und was wir von der Kommission von der ZKB fordern. Ich möchte ganz klar festhalten, dass wir uns nicht vergleichen können mit einer Kommission, wie sie beispielsweise die Solothurner Kantonalbank hatte oder auch die Appenzeller Kantonalbank. Die Kommission in Solothurn hatte eine einzige Sitzung, und dazu gehörte wahrscheinlich ein schönes Nachtessen. Wir haben immerhin 12 bis 20 Sitzungen pro Jahr, je nach Arbeitsbedarf. Wir lassen uns orientieren, wir nehmen Einsicht in die Bankratsprotokolle, wir hören Referate über die Finanzpolitik der ZKB und verlangen Auskünfte über das Riskmanagement. Ich habe Ihnen das schon in der Sitzung anlässlich der Abnahme der Rechnung erklärt.

Ein sehr wichtiger Punkt ist für uns die enge Zusammenarbeit mit dem vom Kantonsrat gewählten Chefinspektor. Ich hoffe, dass der Chefinspektor auch nach neuem Gesetz wieder vom Kantonsrat gewählt werden muss, denn so ist der interne Chefinspektor unabhängiger, als wenn er vom Bankpräsidium oder von der Generaldirektion gewählt wird.

Somit sind wir von der Antwort der Interpellation befriedigt. Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Ausführungen dienen konnte.

Dr. Armin Heiniemann (FDP, Illnau-Effretikon): Zuerst möchte ich auf einige Bemerkungen von Herrn Portmann eingehen. Ich danke ihm dafür, dass er uns als ZKB-Kommission eine seriöse Arbeit attestiert. Er hat auch erwähnt, dass in dieser Kommission eine minimale Mitgliederbesetzung bestehe und dass es dieser Kommission an fachspezifischer Kompetenz mangle. Dieser Mangel wird ausgeglichen, indem wir eine engere Zusammenarbeit mit dem Bankfachmann und Chefinspektor pflegen, insbesondere bei der Abnahme des Kontrollstellenberichts. Er hat auch gesagt, dass die Kommission allenfalls vergrössert werden könnte, und dass es sicher angemessen wäre, wenn allenfalls auch Bankfachleute darin Einsitz nehmen könnten. Wir sind jetzt daran, die Revision des ZKB-Gesetzes vorzunehmen. Dort könnte diese Frage ernsthaft geprüft werden. Beantragen Sie doch in der Kommission, dass diese Frage ernsthaft geprüft werde.

Namens der FDP-Fraktion kann ich Ihnen mitteilen, dass wir mit der Antwort des Bankrats auf die von den Interpellanten gestellten Fragen grundsätzlich einverstanden sind. Wir hätten jedoch erwartet, dass ausser den spezifisch gestellten Fragen in der Begründung der Interpellan-

ten insbesondere auf einige kritische substantielle Bemerkungen eingegangen worden wäre. So geben die beiden Interpellanten ihrem Erstaunen darüber Ausdruck, dass entgegen dem immer betonten Zustand der Bank die ZKB – was wir auch in der Kommission sagen – grundsätzlich gesund ist, im Jahr 1994 aber ein operativer Verlust von 74 Millionen Franken entstanden sei und dass Rückstellungen in der Höhe von rund 400 Millionen Franken hätten vorgenommen werden müssen. Diese Feststellungen beziehungsweise Behauptungen stehen nach wie vor im Raum. Insbesondere sind sie auch in der Presse publiziert, aber – zumindest nicht im Detail – nicht widerlegt worden.

Noch etwas zur Gesundheit der ZKB: Es kann sicher nicht angehen, dass wir angesichts der schlechten Lage einiger Kantonalbanken die ZKB in denselben Topf werfen. Wir haben uns aber sachlich-kritisch, ausgewogen und glaubwürdig informiert. In der Kommission wurde angesichts der Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts klar darauf hingewiesen, dass die Bank über eine gute Eigenmittelbasis verfüge, jedoch die Eigenmittelkredite in den letzten Jahren ungenügend gewesen seien, teilweise auch Ausschüttung von Substanz vorgenommen worden sei und die Eigenfinanzierung kein genügendes Ausmass mehr ausweise. Man darf in diesem Zusammenhang auch die Frage stellen, wie weit man überhaupt mit Ausschüttung von Substanz gehen beziehungsweise stille Reserven auflösen dürfe. Ich bin überzeugt, dass man dies zum Beispiel für die Aufrechterhaltung der Gewinnkontinuität über kurze bis maximal mittlere Frist tun darf. Aber es darf nicht sein, dass dies zu einer entsprechenden Beeinträchtigung der Substanz führt, und es ist heute wichtig, dass in derselben Zeit auch die Massnahmen betriebswirtschaftlicher Natur eingeleitet werden, um in mittlerer Frist eine existentielle Ergebnisverbesserung herbeizuführen.

In diesem Zusammenhang ist zu sagen, dass eine mittelfristig klare Ergebnisverbesserung sicher von existentieller Bedeutung ist und dass die entsprechenden Massnahmen von der Geschäftsleitung – das Fit-Programm und das entsprechende Fit-Konzept 2000 inklusive ein umfassendes Riskmanagement – eingeleitet worden sind. Es ist jetzt eine ganz entscheidende Aufgabe der ZKB-Kommission, ein klares Augenmerk darauf zu halten, dass diese Massnahmen innert kurzer Frist und konsequent durchgesetzt werden.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Ich denke, es ist gut, wenn junge, kompetente Mitglieder dieses Rates kritische Fragen zur Bank stellen. Ich möchte nicht in den Fehler verfallen, die ZKB-Rechnungsprüfungskommission, eingeschlossen der Bankrat, in den Himmel zu loben. Wir haben bei den Gutachten der vom Ruin betroffenen Kantonalbanken erleben müssen, dass es wahrscheinlich eine tendenzielle Schwäche aller Aufsichtsgremien der Kantonalbanken ist, ihre Arbeit zu beschönigen und ihre Ergebnisse – auch mit nichtssagenden Phrasen – in einem rosigen Licht darstellen zu wollen. Dieser Gefahr sind sicher auch wir tendenziell ausgesetzt.

Ich begrüsse also die Fragen von Herrn Portmann. Wenn er sagt, dass eine der wichtigen Parteien nicht in der ZKB-Kommission vertreten ist, dann vergisst er vielleicht, dass die CVP jahrelang Leute in diese Kommission entsandt hat, aber – was noch wichtiger ist – auch heute Einsitz hat im Bankrat. Dort wäre die Frage der Kompetenz noch sehr viel eindringlicher zu stellen als bei der ZKB-Kommission. Da glänzt nun auch die CVP, würde ich meinen, nicht nur mit Koryphäen. Es scheint mir ganz wichtig zu sein, dass hier von den Parteien Leute in den Bankrat, der ein Verwaltungsratsgremium ist, delegiert werden, die wirklich die Bilanzen und Zahlen genau analysieren.

Ich darf daran erinnern, dass ich in der ZKB-RPK-Kommission einer der ersten war, der gefordert hat, dass klare Vergleiche ermöglicht werden. Auch mir schien es damals unmöglich, ein Milliardenunternehmen anhand der Unterlagen zu beurteilen, die wir jeweils zur Verfügung gestellt erhielten. Heute hat sich das gebessert. Ich sage nicht, dass es schon ideal ist. Aber wir hören ja auch von der CVP, dass wir alle immer zurückhalten mit effektiven Kennzahlen. Nun ist dies aber auch bedingt durch die Konkurrenzsituation innerhalb der Banken. Es würde mich auch nicht wundern zu hören, dass letztlich auch Herr Portmann in diesem Gebiet tätig ist. Ich meine, das würde fast in die Interessenbindung fallen. Auch wenn er in seinem Finanzinstitut eine ganze andere Klientel hat, so versteht es sich aus der Konkurrenzsituation, dass er nicht nur ein Freund der Kantonalbank ist. Das mindert aber nicht sein Recht und das Positive, dass diese Fragen gestellt werden.

Ich kann Dir, Hans-Peter, nur versichern: Ich bin mit Hilfe dieser Kennzahlen der Meinung, dass sich der Deckungsgrad der Risiken, bezogen auf Eigenmittel, verschlechtert hat. Ich habe das von 1991 bis

1993 ausgerechnet. Aber mindestens 1994 ist er wieder angestiegen. Selbstverständlich scheint es mir entscheidend zu sein, darauf zu achten, dass dieser Deckungsgrad wieder zunimmt.

Eine andere inhaltlich wichtige Frage ist jene der Verluste, bezogen auf Eigenmittel und stille Reserven, die übrigens im nächsten Jahr in der Bilanz offengelegt werden sollen. Da muss man festhalten, dass bisher, berechnet auf die jetzt noch vorhandenen Reserven, ungefähr 10,5 Prozent Verluste eingefahren wurden. Bezogen auf den Anfangsstand der stillen Reserven sind es weniger als 10 Prozent. Da muss man feststellen, dass das die Bank noch nicht in ihrer Substanz gefährdet.

Trotzdem bin ich damit einverstanden, dass kritische Fragen gestellt werden müssen. Sie müssen aber vermehrt im Bankrat gestellt werden. Ich denke, dass hier die Grüne Fraktion mit einen ausgewiesenen Ökonomen an sich gut dasteht. Wir haben uns bemüht, die richtigen Leute in die Kommissionen zu entsenden. Da ist jede Fraktion aufgerufen, dasselbe zu tun.

Ich kann mich der Einschätzung von Herrn Bucher anschliessen. Ich glaube nicht, dass die ZKB wirklich in Gefahr ist oder an Substanz so verloren hat, dass man in naher oder ferner Zukunft mit einem Kollaps rechnen müsste. Ich möchte noch ein bisschen warnen vor den Hoffnungen im Zusammenhang mit der jetzigen Gesetzesrevision. Ich möchte immerhin darauf hinweisen, dass auch schon beim Chiasso-Skandal und vielen andern Bankskandalen jeweiligen externe Revisionsstellen informiert waren. Gerade wenn Sie Berichte zu Vorkommnissen in Privatbanken lesen, muss immer wieder die Frage gestellt werden – auch mit dem Fall Rey –, wo die externen Revisionsstellen waren und wieso sie nicht rechtzeitig den Finger darauf gelegt haben, dass da etwas faul ist. Alle, die mit Bilanzen zu tun haben, wissen, dass es äusserst schwierig ist und auch staatlich anerkannten Buchprüfern nicht gelingt, Bilanzen auf Schwachstellen hin zu analysieren, die der Normalbürger nicht sieht. Ich bin also nicht überzeugt, dass eine externe Revisionsstelle uns dann hier ein sanftes Ruhekitzen bereitet. Ich bin aber klar der Meinung, es sei bei der Beratung des Gesetzes von entscheidender Bedeutung, dass die ZKB-Kommission, und damit dieser Rat als oberstes Gremium, Zugriff auf beide Stellen – auf die interne und externe Revisionsstelle beziehungsweise ihre Berichte – haben muss, denn nur im Vergleich verschiedener Positionen kann auf Schwierigkeiten oder Ungereimtheiten geschlossen werden.

Franz C a h a n n e s (SP, Zürich): Im Anschluss an das Votum von Kollege Büchi kann ich mich sehr kurz fassen. Ich bin auch der Meinung, dass kritische Fragen durchaus gestellt werden sollen und müssen. Allerdings frage ich mich, wieso einige Wochen, bevor wir hier den Geschäftsbericht der ZKB behandeln, eine Interpellation eingereicht wird. Das wären Fragen gewesen, die bei dieser Debatte hätten eingebracht werden können. Dazu hätte es kein separates Traktandum gebraucht. Ich frage mich, was hinter solchen Interpellationen steckt. Allenfalls ein Beitrag zur weiteren Verunsicherung, so wie die Presse heute bei jeder Gelegenheit nicht Unwahrheiten, aber doch gewisse Dinge zum Thema macht, ohne in Kenntnis dessen zu sein, was im Detail geschieht.

Als Mitglieder der ZKB-RPK möchte ich lediglich feststellen, dass wir über die Frage der Risiken diskutiert haben. Wir haben uns vergewissert, wie die Arbeiten bezüglich des Risikomanagements vor sich gehen. Wir werden auch in Zukunft ein Auge darauf haben, die Versprechungen der Direktion und des Bankrats sorgfältig prüfen und darauf achten, inwieweit dieses Risikomanagement wirklich so ausgelegt wird, dass es befriedigen kann.

Ein zweiter Punkt für das Protokoll: Wir sind sehr froh, dass im Zusammenhang mit dem neuen ZKB-Gesetz, das auf uns zukommt, die Frage der Revision neu aufgeteilt wird. Aber etwas möchte ich hier ganz klar festhalten: Wir haben nicht eine interne Revisionsstelle, die abhängig ist von der Direktion und vom Bankrat, sondern der Chefinspektor wird bis anhin immer noch vom Kantonsrat gewählt und ist gegenüber dem Kantonsrat verpflichtet, seine Aufgabe wahrzunehmen. Das heisst, das heutige Modell ist zwar eine interne Revisionsstelle, aber mit einem starken Fuss im Parlament und damit auch dem Parlament verpflichtet. Sie ist somit so etwas wie ein «Zwitter». Das ist doch immerhin ein Punkt, der zur Beruhigung beitragen kann.

Wir werden nie eine so saubere Lösung haben, dass wir in einem Parlament mit 180 Köpfen alle Details diskutieren werden können. Es wurde einiges gesagt über den Stand der ZKB. Ein gewisses Vertrauen ist nötig; Kontrolle ist manchmal besser. In diesem Sinne sind die Fragen wichtig. Nur – wie gesagt – bringen wir nicht Unruhe. Arbeiten wir am neuen Gesetz, und arbeiten wir zusammen für ein Gedeihen der

ZKB, auch für eine Revitalisierung des Leistungsauftrags. Das sind die entscheidenden Punkte, die vor uns stehen, nun und in naher Zukunft.

Dr. Hermann Weigold (SVP, Winterthur), Präsident des Bankrates der ZKB: Ich möchte in Ergänzung der schriftlich abgegebenen Antwort und zu den abgegebenen Voten einiges anführen.

Zum Kontakt zwischen Organen der Zürcher Kantonalbank und der Eidgenössischen Bankenkommission möchte ich nochmals – wie bereits anlässlich der Geschäftsberichtsdebatte – betonen, dass solche Aussprachen tatsächlich zum «courant normal» gehören. Im Zusammenhang mit der Umstrukturierung, mit der Gesetzes- und Geschäftsreglementsrevision, aber auch mit der Ertragslage und damit mit der Risikosituation wurden Gespräche geführt, und dies wird auch in Zukunft so sein. Ich erinnere daran, dass Herr Dr. Hauri, der Präsident der Eidgenössischen Bankenkommission, dies in der Sitzung der Kommission betreffend die Vorberatung der Gesetzesrevision am 29. Februar dieses Jahres auch so bestätigt hat.

Zu den Auslandsgeschäften: Sie wissen, dass gemäss geltendem Gesetz die Auslandaktiven 10% der Bilanzsumme in der Regel nicht überschreiten dürfen. Aktuell sind es zurzeit etwa 5,5 Prozent – ganz genau weiss ich es nicht –, aber sicher bin ich, dass die 6-Prozent-Grenze noch nie überschritten wurde.

Zu Herrn Schreiber eine Bemerkung: Wir bemühen uns, so offen wie möglich zu informieren, dies insbesondere gegenüber der RPK des Kantonsrates, welche gemäss Kantonalbankgesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Gegenüber aller Öffentlichkeit sind wir etwas zurückhaltender, gibt es doch Geschäfts-«Geheimnisse», die wir nicht allzu stark verbreiten möchten.

In der Begründung der Interpellation der Kollegen Portmann und Mittaz wurde ein operativer Verlust von 74 Millionen Franken erwähnt. Dabei handelt es sich um eine Zahl der internen Gesamtbetriebsrechnung. Diese basiert auf betriebswirtschaftlichen und damit zum Teil auf kalkulatorischen Grössen. Das heisst zum Beispiel, dass Sachanlagen aufgrund der geschätzten Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Die Finanzbuchhaltung, auf welcher die publizierte Jahresrechnung beruht, wird hingegen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und Möglichkeiten erstellt. So wurden beispielsweise Investitionen in

Sachanlagen und dauernde Beteiligungen voll abgeschrieben. Die Finanzbuchhaltung wies 1994 einen Reingewinn von 137 Millionen Franken auf. Diese Differenz von 211 Millionen Franken muss man vielleicht erklären. Sie beruht zur Hauptsache darauf, dass 1994 Rückstellungen für Zinsänderungen und Devisenflussrisiken von rund 160 Millionen Franken betriebswirtschaftlich nicht mehr benötigt wurden und deshalb für Kreditrisiken neu verwendet wurden. Diesen Sachverhalt haben wir auf Seite 40 des Geschäftsberichts übrigens offen dargelegt.

Die Rückstellung für Zinsänderungsrisiken von rund 145 Millionen Franken benötigten wir deshalb nicht mehr, weil wir unsere Finanzstruktur weitgehend neutralisiert haben und die Volatilität des Eigenkapitals praktisch bei Null lag. In einem solchen Fall für die Zinsänderungsrisiken Rückstellungen aufrechtzuerhalten, macht wenig Sinn. Ich habe hier diese graphische Darstellung bezüglich der Volatilität des Eigenkapitals für die letzten vier Jahre. Sie können diese einsehen und sich vergewissern, dass es keinen Sinn macht, diese Rückstellungen aufrechtzuerhalten und dass es richtig war, diese für Kreditrisiken, die gestiegen sind, zu verwenden.

Diese Umbuchungen führten in der Finanzbuchhaltung dazu, dass der effektive Aufwand für Verluste, Abschreibungen und Rückstellungen – das ist der Posten – um diesen Betrag geringer ausgewiesen wird. Diese 160 Millionen Franken werden aber in der Gesamtbetriebsrechnung, wie das betriebswirtschaftliche Periodenergebnis zeigt, nicht als Minderaufwand erfasst. Mit andern Worten: In der Gesamtbetriebsrechnung wird der entsprechende Aufwand für Verluste, Abschreibungen und Rückstellungen eben höher ausgewiesen. Der Restbetrag von rund 50 Millionen Franken setzt sich aus kleineren Posten zusammen, zum Beispiel eine nicht mehr benötigte Rückstellung für Länderrisiken, Mobiliaranschaffungen und Wertschriftenkursrisiken.

Ausdrücklich festhalten möchte ich, dass all diese Umbuchungen in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und auch mit den Richtlinien der Eidgenössischen Bankenkommission stehen.

Da die Interpellation geeignet ist, gewisse Verunsicherungen herbeizuführen und auch Zweifel am «Gesundheitszustand» der ZKB zu schüren, gestatte ich mir einige Bemerkungen zur Frage, was alles geschehen müsste, bevor der Steuerzahler wegen seiner Bank zur Kasse ge-

ten würde: Bevor dies geschähe, müssten folgende Vermögensmassen und Vermögenswerte zerstört beziehungsweise aufgebraucht sein:

- das Dotationskapital von rund 1,9 Milliarden Franken;
- die offenen Reserven von rund 500 Millionen Franken;
- die gemäss Art. 11 der Bankenverordnung anrechenbaren Reserven von rund 500 Millionen Franken;
- dann selbstverständlich die bestehenden Rückstellungen in der Grössenordnung von 1,8 Milliarden Franken;
- und schliesslich die stillen Reserven, von denen wir per Ende 1995 ungefähr 1 Milliarde Franken offenlegen werden. Die genauen Zahlen hören Sie am nächsten Freitag an der Bilanzpressekonferenz; ich werde sie nicht nennen. Mit einem geringeren Teil dieser einen Milliarde dotieren wir zusätzliche Rückstellungen. Der grössere Teil wird als Eigenkapital anrechenbaren Rückstellungen für allgemeine Bankrisiken zugewiesen.
- Ganz zum Schluss wären dann noch die «ganz stillen Reserven», zum Beispiel die abgeschriebenen Beteiligungen, Reserven in den Wertschriften. Aber darüber möchte ich nicht weiter sprechen.

Ich habe diese Zahlen nicht deshalb genannt, um uns – die Bank – oder Sie als Aufsichtsorgan in eine falsche Sicherheit zu wiegen. Es besteht nach wie vor ein hoher Rückstellungsbedarf. Den wirtschaftlichen Unsicherheiten ist nach wie vor volle Aufmerksamkeit zu schenken. Es bedarf – Herr Portmann hat es gesagt – einer klaren Risikopolitik, die wir auch mit modernsten Methoden betreiben und immer weiter verfeinern und ausbauen. Aber es ist nicht gerechtfertigt, die ZKB immer wieder mit Negativmeldungen in die Schlagzeilen zu bringen. Negative Publizität führt zu Verunsicherung. Verunsicherung führt zu Vertrauensverlust, und Vertrauen gehört zum Grundkapital einer jeden Bank. Vertrauensverlust ist Gift, auch für die ZKB. Dies müssen wir tun: In aller Ruhe im Dienste der ZKB und damit der Zürcher Bevölkerung arbeiten.

Hans-Peter P o r t m a n n (CVP, Zürich): Herr Büchi, eine Antwort bezüglich des Bankrates. Ich betrachte dies ein bisschen als eine Unterstellung. Ich gehe davon aus, dass jede Partei hier ihre am besten qualifizierten Leute in den Bankrat schickt, und ich nehme an, Herr Weigold kann das auch bestätigen. Es freut mich, dass Sie einen Ökonomen haben. Wir haben einen ehemaligen Geschäftsleitungspräsidenten

ten einer Versicherungsgesellschaft. Zur Konkurrenz, Kollege Büchi: Sie müssen keine Angst haben, wir werden nie eine Konkurrenz zur ZKB sein, und wir sind sehr froh, dass die ZKB diese Geschäfte macht; wir machen sie nicht.

Zu Herrn Cahannes: Die Einreichung dieser Interpellation erfolgte am 9. Oktober. Das Thema war damals sehr brisant und kam überall in der Zeitung. Ich glaube, man hätte es nicht begriffen, wenn der Kantonsrat, der die Oberaufsicht hat, nicht irgendeine Reaktion darauf gezeigt hätte. Dass es heute erst behandelt wird, ist nicht meine Schuld.

Herr Weigold, zu den Auslandsleihungen würde ich die Frage stellen, was für Auslandsleihungen das sind: Gehen diese an öffentlich-rechtliche Körperschaften oder an Private? Hier braucht es künftig vielleicht etwas mehr Transparenz. Aber Ihre Ausführungen über Rückstellungen und Reserven haben mich sehr befriedigt. Das hätte ich eigentlich in der schriftlichen Antwort erwartet.

Dr. Hermann Weigold (SVP, Winterthur), Präsident des Bankrates der Zürcher Kantonalbank: Die Auslandaktiven liegen in den Geschäften mit ausländischen Banken, und die Citybank Holding hat ihren Sitz in Zug.

Die Interpellanten haben ihre Erklärung abgegeben. Das Geschäft ist erledigt.

Hier werden die Beratungen abgebrochen.

Schluss der Sitzung: 12.15 Uhr.

Nächste Sitzung: Montag, 11. März 1996, 8.15 Uhr.

Zürich, den 4. März 1996

Der Protokollführer:
Erhard S z a b e l

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 18. April 1996 genehmigt.